

Windpark „Gerstungen-Ost“
(Wartburgkreis)

Artenschutzfachbeitrag

bearbeitet durch:



Windpark „Gerstungen-Ost“ (Wartburgkreis) Artenschutzfachbeitrag

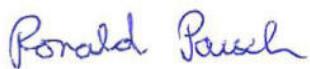
Auftraggeber: JUWI GmbH
Am Alten Flugplatz 1
04821 Brandis

Ansprechpartner: Frau Stützer

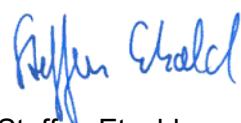
Auftragnehmer: MEP Plan GmbH
Naturschutz, Forst- & Umweltplanung
Hofmühlstraße 2
01187 Dresden
Telefon: 03 51 / 26 33 00 - 0
E-Mail: kontakt@mepplan.de
Internet: www.mepplan.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Ronald Pausch
Forstassessor Steffen Etzold
Projektkoordination: Dr. Lydia Rudolph
Bearbeitung: Dr. Lydia Rudolph
M.Sc. David Jähnichen

Dresden, den 24. Juli 2025



Ronald Pausch
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Garten- und Landschaftsarchitekt (AKS)



Steffen Etzold
Geschäftsführer
Dipl.-Forstwirt
Assessor des Forstdienstes

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Grundlagen.....	2
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.1.1	Gesetze und Vorschriften.....	2
2.1.2	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.....	3
2.2	Datengrundlagen.....	5
2.3	Untersuchungsgebiet	5
2.4	Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung	7
3	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	8
3.1	Vögel (Aves).....	8
3.1.1	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	8
3.1.2	Betriebsbedingte Auswirkungen	8
3.2	Fledermäuse (Chiroptera)	11
3.2.1	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	11
3.2.2	Betriebsbedingte Auswirkungen	11
4	Relevanzprüfung und Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums	13
5	Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
5.1	Betroffenheit der europäischen Vogelarten	14
5.1.1	Baumfalke	20
5.1.2	Rotmilan	23
5.1.3	Schwarzmilan	28
5.1.4	Weißstorch	32
5.1.5	Weitere europäische Vogelarten	35
5.1.5.1	Artengruppe der Gehölzbrüter	36
5.1.5.2	Artengruppe der Bodenbrüter	40
5.1.5.3	Artengruppe der Gebäudebrüter	43
5.1.5.4	Artengruppe der Zugvögel und Wintergäste	45
5.2	Betroffenheit der vorkommenden Fledermausarten	50
5.2.1	Großer Abendsegler	51
5.2.2	Kleinabendsegler	55
5.2.3	Rauhautfledermaus	58
5.2.4	Zweifarbfledermaus	62
5.2.5	Zwergfledermaus	64
5.2.6	Weitere im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten	68
5.3	Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten	70
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	71
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	71
6.1.1	ASM ₁ – Baustelleneinrichtung	71
6.1.2	ASM ₂ – Bauzeitenregelung	71
6.1.3	ASM ₃ – Ökologische Baubegleitung	71
6.1.4	ASM ₄ – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung	72
6.1.5	ASM ₅ – Bewirtschaftungsbedingte Abschaltungen	73

6.1.6	ASM ₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse	73
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	74
6.3	Weitere Empfehlungen.....	74
7	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	74
8	Zusammenfassung	75
9	Quellenverzeichnis	76
10	Anhang	82
10.1	Kartenwerk	
	Karte 1.1 – Methodik der Vogelerfassung	
	Karte 1.2 – Methodik der Fledermauserfassung	
	Karte 2.1 – Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2020	
	Karte 2.2 – Brutplätze bzw. -reviere windenergierelevanter und wertgebender Vögel 2020	
	Karte 2.3 – Rastflächen der Zug- und Rastvogelerfassung 2020	
	Karte 3 – Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2021	
	Karte 4 – Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2022	
	Karte 5 – Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2023	
	Karte 6 – Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2024	
	Karte 7.1 – Ergebnisse Fledermauserfassung - Quartiere und Quartierpotenzial	
	Karte 7.2 – Ergebnisse Fledermauserfassung - Nahrungshabitate und Flugrouten	

1 Veranlassung

Die JUWI GmbH plant auf Flächen der Gemeinde Gerstungen im Wartburgkreis des Landes Thüringen die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typ Nordex N163-6.8 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 6,8 MW. Die Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen beträgt jeweils 245,5 m.

Im aktuell rechtsgültigen Regionalplan Südthüringen ist für diese Fläche kein Windeignungsgebiet ausgewiesen (Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen 2012). Infolge der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen ist die Änderung des Regionalplanes am 17.03.2015 beschlossen und das Änderungsverfahren eingeleitet wurden. Am 27.11.2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen entschieden, den Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen zur Durchführung der Beteiligung freizugeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 11.03. bis 15.05.2019. Mit Beendigung der öffentlichen Auslegung erfolgt nun die Überarbeitung des Planentwurfs.

Da der gültige Regionalplan Südwestthüringen aus dem Jahr 2011 das Plangebiet nicht als Vorranggebiet Windenergie ausweist, beantragte die Gemeinde Gerstungen gem. § 6 ROG i.V.m. § 11 ThürLPG mit Schreiben vom 30.11.2023 bei der oberen Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 245e Abs. 5 BauGB. Die Zielabweichung wurde mit Schreiben vom 14.06.2024 zugelassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen hat am 09.12.2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Gerstungen-Ost“ zur Festsetzung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung beschlossen.

Im vorliegenden Gutachten werden die Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft und, falls notwendig, Vermeidungsmaßnahmen empfohlen. Die Maßnahmen fließen anschließend in das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG (MEP PLAN GMBH 2025) ein.

Die faunistischen Erfassungen beschränken sich auf die vom Vorhaben potenziell beeinträchtigten Artengruppen der Brut- und Gastvögel, der Zug- und Rastvögel sowie der Fledermäuse. Erfassungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse erfolgten durch die MEP Plan GmbH der Jahre 2020 bis 2024 (MEP PLAN GMBH 2022a, 2022b, 2022c, 2022d, 2023, 2024). Die Ergebnisse fließen in das vorliegende Gutachten ein.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Gesetze und Vorschriften

Das methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (zuletzt geändert am 08.04.2024). Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes nach §§ 44, 45 und 45b BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind in einer Relevanzprüfung die potenziell betroffenen Arten der besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen bzw. durch eine entsprechende Kartierung zu ermitteln sowie Verbotstatbestände und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen darzustellen.

Der § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten besonders geschützt (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG folgende Arten streng geschützt (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG 338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden Gruppen innerhalb der o.g. Arten zu berücksichtigen und damit planungsrelevant (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- Arten nach Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die erfassten planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Gutachten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit notwendig werden des Weiteren die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

2.1.2 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Durch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) wurden im Jahre 2010 „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ als eine wesentliche Orientierungshilfe erarbeitet. Nachfolgend werden die sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie Sonderregelungen im Rahmen zulässiger Vorhaben anhand dieser Hinweise erläutert.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen und umfasst neben dem Verbot der Tötung auch das des Nachstellens, des Fangs und der Verletzung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten. Zudem ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten. Nach LANA (2010) fallen „*Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z.B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) [...] als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen [...].*“ Die Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, ist anhand der betroffenen Arten sowie der Art des Vorhabens im Einzelfall zu klären (LANA 2010).

Durch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Störungsverbot geregelt. Dies betrifft wild lebende Tiere der streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten, welche während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen. Erheblich ist eine Störung dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2010) ist dies der Fall, „[...], wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. [...] Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“ Nach LANA (2010) kann darüber hinaus „[...] bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ Hinzu kommt, dass nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL bei Betroffenheit von Anhang-IV-Arten mit einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich unzulässig ist (LANA 2010). Weiterhin kann eine Störung von Tieren an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten dazu führen, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Dadurch ergibt sich eine Überschneidung zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3. LANA (2010).

Unter diesen Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) fallen das Entnehmen, die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Nach LANA (2010) sind „*Als Fortpflanzungsstätte [...] alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden*“ geschützt. „*Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhem oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.*“ (LANA 2010).

Nach LANA (2010) können die artenschutzrechtlichen Verbote gegebenenfalls abgewendet werden. Dies beinhaltet zum einen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie eine Änderung der Projektgestaltung oder eine Bauzeitenbeschränkung. Zum anderen können „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“, auch CEF-Maßnahmen genannt, durchgeführt werden (LANA 2010).

Nach LANA (2010) ist „Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [...] wirksam, wenn:

- „die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diesen Lebensraum während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
- die betroffene Art eine in räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.“

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesses zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Prüfung von zumutbaren Alternativen sowie die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Nach LANA (2010) müssen „Durch die Alternative [...] die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Eignung). Es dürfen zudem keine Alternativen vorhanden sein, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (Erforderlichkeit).“ Die Zumutbarkeit von Alternativen ist dabei unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen (LANA 2010). Nach LANA (2010) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art zum einen anzunehmen, wenn das Vorhaben zu einer Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebietes der betroffenen Population führt. Zum anderen ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen, wenn „...die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern“. Im Rahmen der Ausnahmezulassung können gegebenenfalls „...spezielle ‘Kompensatorische Maßnahmen’ bzw. ‘Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)’ festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population zu verhindern.“ Als solche FCS-Maßnahmen geeignet sind nach LANA (2010) zum Beispiel „...die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population.“ Dabei ist zu beachten, dass solche Maßnahmen der Population in der biogeografischen Region zugutekommen und daher nicht mit CEF-Maßnahmen gleichzusetzen sind. FCS-Maßnahmen sollten vor der Beeinträchtigung realisiert werden und Wirkung zeigen, wobei im Einzelfall zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden können (LANA 2010).

2.2 Datengrundlagen

Dem vorliegenden Gutachten liegen die durch die MEP PLAN GMBH (2022a, 2022b, 2022c, 2022d, 2023, 2024) erfassten Daten zu zugrunde. Die genauen Untersuchungsumfänge sind den genannten Gutachten zu entnehmen.

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelkartierung des Jahres 2020 wurden Brutvögel im 500-m-Radius um das damalige Vorhabengebiet (VG 2020 - 2023) untersucht. Die Groß- und Greifvogelarten, Koloniebrüter sowie weitere wertgebende Arten und Greifvogelhorste wurden im 3.000-m-Radius erfasst. Die Ermittlung des Vorkommens von Zug- und Rastvögeln erfolgte im 1.500-m-Radius im Rahmen (MEP PLAN GMBH 2022a). Die Groß- und Greifvogelerfassungen der Jahre 2021 und 2022 fanden im 3.000-m-Radius um das damalige Vorhabengebiet (VG 2020 - 2023) statt (MEP PLAN GMBH 2022b, 2022c). Die Erfassungen der Groß- und Greifvögel des Jahres 2023 wurden im 1.200-m-Radius um das damalige Vorhabengebiet (VG 2020 - 2023) durchgeführt (MEP PLAN GMBH 2023). Im Jahr 2024 wurden die Groß- und Greifvogelerfassungen im 1.200-m-Radius um ein angepasstes Vorhabengebiet (VG 2024) durchgeführt (MEP PLAN GMBH 2024).

Das Untersuchungsgebiet für die Erfassung von Fledermausaktivitäten umfasst den 1.000-m-Radius um das damalige Vorhabengebiet (VG 2020 - 2023). Es wurden im Rahmen der Untersuchungen Transekt- und Strukturgehungen, Batcorder-Erfassungen, dauerhafte akustische Erfassungen (12. März bis 03. November 2020), Wochenstunden und Balzquartiersuchen sowie Winterquartiersuchen durchgeführt (MEP PLAN GMBH 2022d).

Alle während der Begehungen untersuchten Radien der Jahre 2020 bis 2024 decken die Untersuchungsradien des aktuellen Vorhabengebietes in voller Gänze ab.

Um das Artenspektrum des Untersuchungsgebietes einschätzen zu können, wurde eine Datenrecherche durchgeführt (MEP PLAN GMBH 2022a, 2022d). Im Zuge der Recherche wurden Vogelarten für den Rotmilan im 4.000-m-Radius, für windkraftsensible Vogelarten im 3.000-m-Radius und für den Schwarzstorch im 10.000-m-Radius abgefragt. Für alle weiteren Vögel sowie Reptilien wurden Daten im 500-m-Radius um das damalig geplante Vorhabengebiet (VG 2020 - 2023) bei der Unteren Naturschutzbehörde Wartburgkreis (UNB 2020, UNB DATEN SCHWARZSTORCH 2020) abgefragt. Des Weiteren wurden Artdaten von Fledermäusen bei der STIFTUNG FLEDERMAUS (2020) im 5.000-m-Radius des damaligen Vorhabengebiet (VG 2020 – 2023) abgefragt. Ergänzend wurde gebietsbezogene Literatur gesichtet und es fanden eigene Kenntnisse des Naturraumes Eingang in die Datenrecherche.

2.3 Untersuchungsgebiet

Für die Beschreibung des Untersuchungsgebietes werden die geplanten Anlagenstandorte mit einem Radius von 1.000 m betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Naturraum „Salzunger Werrabergland“. Die übergeordnete Großlandschaft ist die Deutsche Mittelgebirgsschwelle. Das „Salzunger Werrabergland“ zeichnet sich als ein lebhaft reliefiertes Sandstein-Hügel- und Bergland aus, das besonders im Osten Mittelgebirgscharakter aufweist. Geprägt ist die Landschaft von breiten Tälern und Mulden, die durch Auslaugungsprozesse entstanden sind. Das Gebiet ist

fast zur Hälfte von Wäldern bestockt, die sich unter anderem aus Laubmischwäldern zusammensetzen. Der restliche Teil des Naturraums setzt sich aus landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammen. Die vorkommenden Gewässer sind fast restlos ausgebaut. Der effektive Schutzgebietsanteil des „Salzunger Werrabergland“ liegt bei rund 7,0 % (BFN 2024).

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Gemeinde Gerstungen im Wartburgkreis und ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche durch Waldfächen durchbrochen werden. Siedlungsflächen werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt. Südwestlich des Untersuchungsgebiets, etwa 1.230 m von der WEA01 entfernt, liegt Fernbreitenbach, ein Ortsteil der Stadt Werra-Suhl-Tal. Östlich befindet sich Oberellen in einer Entfernung von 1.940 m. 1.330 m nördlich beginnt der Siedlungsbereich von Unterellen. Das Untersuchungsgebiet wird im Norden von Westen nach Osten von der Landesstraße L1020 durchzogen.

Das Untersuchungsgebiet ist als wellig zu beschreiben und weist mehrere Erhebungen auf. Dazu zählen unter anderem der Flenselsberg, der Lerchenberg, der Meisenberg und der Dietrichsberg. Mit rund 334 m ist der Lerchenberg die höchste Erhebung im Untersuchungsgebiet. Ein Großteil der Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Dabei werden die Acker- und Grünlandflächen immer wieder durch kleinere Waldfächen unterbrochen. Größere Waldbestände liegen nur außerhalb des 1.000-m-Radius. Das nächstgelegene Waldgebiet „Böller“ grenzt im Nordwesten an das Untersuchungsgebiet an und liegt im Naturpark „Thüringer Wald“. Ein Teil des Naturparks liegt innerhalb des Untersuchungsgebiets. Größere Gewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Im Norden des Untersuchungsgebiets verlaufen die Böllersliete und der Wingmichgraben, die beide in die Elte fließen. Im Nordosten sowie im Süden außerhalb des Untersuchungsgebiets liegen die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Elte bzw. der Suhl, welche beide Nebenflüsse der Werra sind.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ befindet sich nordwestlich in rund 3.180 m zur nächstgelegenen Anlage. Das FFH-Gebiet umfasst Bereiche des Naturschutzgebiets „Alte Werra“. Das nächstgelegene SPA-Gebiet liegt in einer Entfernung von rund 3.500 m zur geplanten WEA 01. Im Nordwesten bzw. Westen des Untersuchungsgebiets verlaufen zwei Zugvogelkorridore für Wasservögeln inkl. Schreit- und Kranichvögeln (vgl. Karte 1.1) (TLUG 2016). Zum einen der „Treffurt-Berka-Vacha-Rockenstuhl“ am westlichen Rand des 1.000-m-Radius und zum anderen der Zugkorridor „Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka“ am Rand des nordwestlichen 3.000-m-Radius.

Die im Gebiet verlaufenden Straßen bzw. Wirtschaftswege sind zum Teil von Gehölzen gesäumt. Die geplante Zuwegung für die WEA 01 und WEA 04 erfolgt über den „Sallmannshäuser Rennsteig“. Die geplante Zuwegung für die WEA 02 erfolgt von der Landstraße L1020. Als Vorbelastung hinsichtlich der Landschaftsbildwirkung und Zerschneidung ist die Hochspannungstrasse im nordwestlichen Teil des Gebietes und die von West nach Ost verlaufende Landesstraße L1020 innerhalb des Untersuchungsgebiet zu nennen. Südwestlich des Untersuchungsgebiets liegt ein kleiner Windpark mit 2 Bestandsanlagen bei Hörschlitt. Ein weiterer Windpark mit 5 bestehenden Anlagen liegt ebenfalls im Südwesten bei Marksuhl.

2.4 Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG werden wie folgt bearbeitet.

- Prüfung der Betroffenheit – Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme; Festlegung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten,
- Prüfung der Beeinträchtigung – Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zur Klärung der Frage, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF)maßnahmen (z.B. Umsiedlung) Verbotstatbestände erfüllt sind,
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG soweit dies erforderlich ist.

Die Einschätzung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Betroffenheit der durch Windenergieanlagen besonders empfindlichen Vogelarten richtet sich nach den „*Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen und Brutplätzen ausgewählter Vogelarten*“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015). Die Anwendung der in dieser auch als „Helgoländer Papier“ bezeichneten Veröffentlichung genannten „... *Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i.d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte*.“ Die artspezifische Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) wurde im Freistaat Thüringen im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (TLUG 2017) spezifiziert. Entsprechend der Arbeitshilfe ist davon auszugehen, dass „... *Die Beachtung der... fachlich empfohlenen Mindestabstände führt in der Regel zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, wenn auch in den Prüfbereichen keine Räume mit überdurchschnittlichen Flugaktivitäten durch WEA verbaut bzw. zerschnitten werden.*“

Für die Einschätzung der Betroffenheit der durch Windenergieanlagen besonders gefährdeten Fledermausarten wurde die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ des Instituts für Tierökologie und Naturbildung, ITN (2015) herangezogen. „*Diese Arbeitshilfe beinhaltet für den Freistaat Thüringen fachlich begründete Methodenstandards, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eindeutig identifizieren und bewerten zu können.*“ Gemäß der Arbeitshilfe ist davon auszugehen, dass „... *sich mit dem Bau von WEA die Wahrscheinlichkeit einer kollisionsbedingten Tötung für Fledermäuse grundsätzlich erhöht.*“ Des Weiteren ist es möglich, „...*ein festzustellendes Tötungsrisiko durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen soweit zu minimieren, dass die Signifikanzschwelle nicht mehr überschritten wird, ...*“ Unter dieser Voraussetzung „...*steht der Verbotstatbestand aus § 44 Abs. 1Nr. 1 BNatSchG dann einer Genehmigung mit entsprechenden Maßgaben nicht entgegen.*“ Für das hier betrachtete Vorhaben wurden die Erfassungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Wartburgkreises abgestimmt. Die Erfassungen decken die nach dem „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (ITN 2015) geforderten Untersuchungen vollständig ab.

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Vögel (Aves)

3.1.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Direkter Verlust von Brutplätzen und Nahrungshabiten

Ein direkter Verlust von Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten ist im Zuge der Baufeldfreimachung möglich. Die Zuwegung erfolgt größtenteils über bereits vorhandene Verkehrs- und Wirtschaftswege, die z.T. von Gehölzen gesäumt sind, sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Für den Ausbau der temporären Zuwegungen inklusive der Überschwenkbereiche werden vereinzelt Gehölzentnahmen notwendig. In den direkten Eingriffsbereichen wurden keine Brutnachweise gehölzbrütender Vogelarten festgestellt (vgl. Karte 2.2). Von einem Vorkommen weiterer gehölzbrütender Vogelarten ist jedoch auszugehen. Im Zuge der Erfassungen wurden in den Gehölzen entlang der bestehenden Wege, die teilweise während der Bauphase beansprucht werden, keine unbesetzten Horste nachgewiesen (vgl. Karte 2.1, 2.2, 3 bis 6). Bei Umsetzung der geplanten Artenschutzmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung gehölzbrütender Vogelarten ausgeschlossen.

Des Weiteren kann es durch die temporären und permanenten Flächeninanspruchnahmen (Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen) zu einem Verlust von Nistmöglichkeiten und Brutrevieren für bodenbrütende Vogelarten, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen, kommen. Gleches gilt für den Ausbau oder die Anlage von Anfahrtswegen bzw. Materiallager- und Kranstellplätzen. In den direkten Eingriffsbereichen wurden keine Brutplätze wertgebender, bodenbrütender Vogelarten nachgewiesen (vgl. Karte 2.2). Bei Umsetzung der geplanten Artenschutzmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung bodenbrütender Vogelarten ausgeschlossen.

Während der gesamten Bauzeit kann es durch die Anlage von Lagerplätzen und temporären Bauflächen zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit von Nahrungshabiten oder auch Brutrevieren einiger im Gebiet vorkommender Vogelarten kommen. Da sich die Eingriffsflächen überwiegend auf intensiv genutzten Ackerflächen befinden, der Eingriff temporär auf die Bauphase beschränkt ist und sich ausreichend weitere Nahrungs- und Bruthabitate im Umfeld des Bauvorhabens befinden, ist von keiner Beeinträchtigung für Arten auszugehen.

3.1.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Indirekter Verlust von Brutplätzen und Nahrungshabiten

Durch die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen kann es zur Vergrämung von Vogelarten kommen, die sonst im direkten Umfeld der Anlagen brüten oder Nahrung suchen würden. Einige Arten zeigen eine Meidung aufgrund akustischer Beeinträchtigungen. Viele der in Windparks und deren Umgebung lebenden Arten, lernen offenbar schnell sich an die neuartigen Strukturen zu gewöhnen und nisten selbst im Nahbereich der Anlagen (HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007). Die Windenergieanlagen nehmen vermutlich einen geringen Einfluss auf die Brutplatzwahl der Vögel ein (HÖTKER 2006), Ausnahmen

bilden Watvögel (HÖTKER 2006) und sehr störungsempfindliche Vögel wie Großstrappe, Schwarzstorch oder Schreiaudler, die Abstände von mehr als 500 m zu den Windenergieanlagen einhalten (WILKENING 2005). Entsprechende Arten kommen im Umfeld des geplanten Vorhabens nicht vor. Nach der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen meiden Zug- und Rastvögel zum Teil ihre angestammten Rastgebiete (HÖTKER 2006). Insbesondere Gänse, Enten und Watvögel halten im Allgemeinen Abstände von bis zu mehreren Hundert Metern zu neu errichteten Windparks ein (HANDKE & REICHENBACH 2006). Für diese Vogelarten können folglich durch den Betrieb der Anlagen Rast- und Nahrungsflächen verloren gehen.

Es wurden eine kleine Rastfläche des Weißstorches am südwestlichen Rand des 2.000-m-Radius der geplanten Windenergieanlagenstandorte nachgewiesen (vgl. Karte 2.3). Aufgrund der Entfernung zu den geplanten Anlagestandorten kann nicht von einem Verlust der genannten Rastflächen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgegangen werden.

Gastvogellebensräume internationaler, nationaler oder landesweiter Bedeutung sowie regelmäßig genutzte Schlafplätze, die das 1 %-Kriterium überschreiten wurden im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen. Auch Gewässer bzw. Gewässerkomplexe mit einer Größe von mehr als 10 ha sind im untersuchten Gebiet nicht vorhanden (MEP PLAN GMBH 2022a).

In Folge der Datenrecherche konnte im Untersuchungsgebiet der Zugkorridor „Treffurt-Berka-Vacha-Rockenstuhl“ am westlichen Rand des 1.000-m-Radius nachgewiesen werden (vgl. Karte 1.1). Weiterhin liegt der Zugkorridor „Kebra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka“ am Rand des nordwestlichen 3.000-m-Radius (vgl. Karte 1.1). Das Vorhaben befindet sich außerhalb dieser Zugkorridore und es wurden im Rahmen der Untersuchungen keine erhöhten Zugbewegungen in diesen Bereichen festgestellt.

Kollisionen mit Windenergieanlagen

Vögel können mit Rotorblättern und Masten von Windenergieanlagen kollidieren. Tagsüber sind vor allem große Vögel mit geringer Manövrierfähigkeit betroffen, insbesondere Segler wie viele Greifvogelarten und Störche. In der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg (DÜRR 2025a) werden bisher für Deutschland 5.164 Vögel als Schlagopfer unter Windenergieanlagen aufgeführt.

Die Greifvogelarten Mäusebussard (809), Rotmilan (793), Seeadler (297) und Turmfalke (159) gehören zu den meistgeschlagenen Vogelarten, weitere häufig kollidierende Vogelarten sind Stockente (214), Ringeltaube (199), Lachmöve (179), Mauersegler (171), Silbermöve (131), Wintergoldhähnchen (125) und Feldlerche (125). Es können keine wissenschaftlich abgesicherten Rückschlüsse aus der zentralen Fundkartei gezogen werden, da die Daten sehr heterogen sind, sehr stark auf Zufallsfunden beruhen und über mehrere Jahre zusammengetragen wurden. Die Daten können daher nur einen Anhaltspunkt geben (LANGGEMACH & DÜRR 2023, HANDKE & REICHENBACH 2006).

Im Untersuchungsgebiet wurden die kollisionsgefährdeten Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch festgestellt. Kollisionen dieser Art mit den geplanten Windenergieanlagen sind nicht auszuschließen. Die geplante Windenergieanlage WEA 04 liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs zu Brutplätzen der Arten Rot- und Schwarzmilan. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko dieser Arten mit der Anlage WEA04 kann mit Hilfe geeigneter Maßnahmen reduziert werden.

Infolge der Anpassung vieler Vogelarten an die Windenergieanlagen sind diese bei ihren Flügen um den Nistplatz und zu den Nahrungshabiten durch die sich drehenden Rotoren einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt (MÖCKEL & WIESNER 2007). Greife sind vor allem bei der Nahrungssuche in Windparks gefährdet.

Barriereeffekt: Verlust oder Verlagerung von Flugkorridoren

Die Individuendichten von Vögeln auf dem Frühlings- oder Herbstzug können sich regional oder lokal sehr stark konzentrieren. Die Barrierefunktion von Windparks ist bisher vergleichsweise wenig systematisch untersucht worden. Ein Ausweichverhalten konnte im Rahmen verschiedener Untersuchungen für 81 Vogelarten nachgewiesen werden. Besonders betroffen sind Gänse, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel. In welchem Maße die betroffenen Arten beeinträchtigt werden, beispielsweise durch Störung des Zugablaufs oder Beeinträchtigung des Energiehaushalts in Bezug auf das gesamte Winterhalbjahr, ist nicht bekannt und kann derzeit nur vermutet werden (HÖTKER et al. 2004).

Im Zuge der Begehungen wurden innerhalb des 1.500-m-Radius der geplanten Windenergieanlagenstandorte keine Rast- oder Schlafplätze windenergierelevanter Vogelarten festgestellt. Außerhalb des 1.500-m-Radius wurde eine kleine Rastfläche des Weißstorches nachgewiesen (vgl. Karte 2.3). Aufgrund der Entfernung zu den geplanten Anlagestandorten kann nicht von einem Verlust der genannten Rastflächen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgegangen werden. Gastvogellebensräume internationaler, nationaler oder landesweiter Bedeutung sowie regelmäßig genutzte Schlafplätze, die das 1 %-Kriterium überschreiten wurden im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen. Auch Gewässer bzw. Gewässerkomplexe mit einer Größe von mehr als 10 ha sind im untersuchten Gebiet nicht vorhanden (MEP PLAN GMBH 2022a).

Entsprechend der Datenrecherche verläuft der Zugkorridor „Treffurt-Berka-Vacha-Rockenstuhl“ am westlichen Rand des 1.000-m-Radius um das Untersuchungsgebiet. Weiterhin liegt der Zugkorridor „Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka“ am Rand des nordwestlichen 3.000-m-Radius (TLUG 2016). Das Vorhaben befindet sich außerhalb dieser Zugkorridore und es wurden im Rahmen der Untersuchungen keine erhöhten Zugbewegungen in diesen Bereichen festgestellt.

Die Nachweisdichte überfliegender Vogelarten, wie Kraniche, Kiebitze und Feldgänse war im Zeitraum der Zug- und Rastvogelkartierung relativ gering. Auch die Größe der überfliegenden Trupps war sehr gering (MEP PLAN GMBH 2022a). Daher kann ausgeschlossen werden, dass sich die geplanten Anlagen in einem Hauptflugkorridor zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen planungsrelevanter Zug- und Rastvogelarten befinden.

Aufgrund der Datenlage ist es unwahrscheinlich, dass sich das Plangebiet in einem Hauptflugkorridor zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen windenergierelevanter Zug- und Rastvogelarten befindet. Die Ergebnisse zeigen das Vorhandensein zweier Zugkonzentrationskorridore im Bereich des Untersuchungsgebietes (TLUG 2016), wobei sich die geplanten Anlagenstandorte nicht innerhalb der Korridore befinden. Durch das geplante Vorhaben ist daher nicht von einem Barriereeffect für Zugvögel auszugehen.

3.2 Fledermäuse (Chiroptera)

3.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Direkter Verlust von Quartieren und Teillebensräumen

Ein direkter Verlust von Quartieren kann durch das Entfernen von Gehölzstrukturen im Zuge der Windenergieanlagenerrichtung stattfinden. Sollten für den Ausbau von Anfahrtswegen und Ablage-/ Abstellplätzen Gehölze entfernt werden, könnte dies zu Quartierverlusten sowie einer Beeinträchtigung von Jagdhabitaten oder Flug- bzw. Zugrouten führen.

Im Bereich der direkten Zuwegungen inklusive Überschwenkbereiche zu den geplanten Anlagen werden Gehölzrodungen in geringem Umfang notwendig. Bei Umsetzung der geplanten Artenschutzmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung gehölbewohnender Fledermausarten ausgeschlossen. Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten bzw. Flug- oder Zugrouten sind aufgrund des geringen Umfangs der Rodungen nicht gegeben.

Die Versiegelung von Flächen (z. B. durch Kranstellplätze, Schotterwege) kann gerade bei einer großen Anzahl an Anlagen zu einer Verringerung der Flora und damit auch einem Rückgang des Nahrungsangebotes führen. Auch die Beleuchtung der Baustellen sowie nächtlicher Fahrzeugverkehr führen zu Störungen lichtempfindlicher Fledermausarten (BRINKMANN 2004). Die geplanten Windenergieanlagen sowie die notwendigen Zuwegungen werden auf Ackerflächen und bereits vorhandenen Wirtschaftswegen errichtet. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, ist nicht von einem erheblichen Rückgang des Nahrungsangebotes auszugehen. Nächtliche Arbeiten sind nicht vorgesehen. Lediglich die Anlieferung von Großkomponenten der Windenergieanlagen kann während der Nachtzeit erfolgen. Die Anlieferung ist jedoch zeitlich beschränkt, so dass Störungen von lichtempfindlichen Fledermausarten nicht gegeben sind.

3.2.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Kollisionen mit Windenergieanlagen

Durch die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen können vor allem Fledermausarten betroffen sein, die auch im offenen Luftraum jagen und nicht primär an Leitlinien für die Jagd gebunden sind. Außerdem können Arten betroffen sein, welche zur Herbst- oder Frühjahrszugzeit weite Strecken in großen Höhen zurücklegen (DIETZ et al. 2016, TRAPP et al. 2002). In den vergangenen Jahren wurden mehrere Studien durchgeführt, die sich mit der Schlagopferrate von Fledermäusen an Windenergieanlagen befasst haben (BEHR et al. 2007, BRINKMANN et al. 2006, DÜRR 2002, DÜRR & BACH 2004, NIERMANN et al. 2007). Besonders bei hoch fliegenden Fledermausarten wird von einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen. Aktuell (Stand: 25. Februar 2025) sind für Deutschland 4.146 Totfundmeldungen an Windenergieanlagen aus 18 Fledermausarten und 3 Artengruppen bekannt (DÜRR 2025b). Die meist tödlichen Unfälle sind zum einen auf direkte Kollisionen mit den Rotorblättern und zum anderen auf starke Luftturbulenzen im Umfeld der Rotorblätter zurückzuführen, welche zum sogenannten Barotrauma führen (TRAPP et al. 2002). Im Untersuchungsgebiet wurden die kollisionsgefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus nachgewiesen. Für diese Arten besteht ein Kollisionsrisiko durch das geplante Vorhaben.

Während der Frühjahrs- und verstärkt während der Herbstzugzeiten wird von einem erhöhten Kollisionsrisiko vor allem für die Langstreckenzieher wie Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zweifarbfledermaus ausgegangen (DÜRR & BACH 2004, TRAPP et al. 2002). Daher können indirekt auch weit entfernt lebende nicht ortsansässige Populationen durch die Auswirkungen eines Windparks betroffen sein (VOIGT 2013, LEHNERT et al. 2014). Aufgrund der vorangegangenen Reproduktionsphase sind zusätzlich insgesamt mehr Individuen und auch unerfahrene Jungtiere betroffen (DÜRR 2014). Im Untersuchungsgebiet wurden die Langstreckenzieher Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaut- und Zweifarbfledermaus nachgewiesen. Darüber hinaus wurde für die Zwergfledermaus eine erhöhte Aktivität zur Wochenstubenzeit festgestellt. Für diese Arten besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko zur Zugzeit durch das geplante Vorhaben.

Barriereeffekt: Verlust oder Verlagerung von Flugkorridoren

Fledermäuse nutzen bei Transferflügen zwischen Quartier und Jagdgebiet häufig feste Flugrouten, die als Flugstraßen (strukturgebunden) oder Flugkorridore (nicht strukturgebunden, offene Fläche) bezeichnet werden. Flugstraßen bzw. Flugkorridore könnten durch den Betrieb von Windenergieanlagen verlagert oder sogar aufgegeben werden. Dies hat Auswirkungen auf das Jagdverhalten der betroffenen Individuen und kann bis zur Aufgabe von Quartieren führen. Es liegen bisher nur sehr wenige Untersuchungen zum Ausweichverhalten von Fledermäusen (z.B.: Breitflügel- und Zwergfledermäusen sowie Abendseglerarten (BACH 2001, 2003)) an Windenergieanlagen vor.

4 Relevanzprüfung und Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

Um das Artenspektrum des Untersuchungsgebietes einschätzen zu können, wurde eine Datenrecherche durchgeführt (MEP PLAN GMBH 2022a, 2022d). Im Zuge der Recherche wurden Vogelarten für den Rotmilan im 4.000-m-Radius, für windkraftsensible Vogelarten im 3.000-m-Radius und für den Schwarzstorch im 10.000-m-Radius abgefragt. Für alle weiteren Vögel sowie Reptilien wurden Daten im 500-m-Radius um das damalig geplante Vorhabengebiet (VG 2020 - 2023) bei der Unteren Naturschutzbehörde Wartburgkreis (UNB 2020, UNB DATEN SCHWARZSTORCH 2020) abgefragt. Des Weiteren wurden Artdaten von Fledermäusen bei der STIFTUNG FLEDERMAUS (2020) im 5.000-m-Radius des damaligen Vorhabengebiet (VG 2020 – 2023) abgefragt. Ergänzend wurde gebietsbezogene Literatur gesichtet und es fanden eigene Kenntnisse des Naturraumes Eingang in die Datenrecherche.

Im Rahmen der Brut- und Gastvogel-, Zug- und Rastvogel- sowie Groß- und Greifvogelkartierung im Gebiet wurden durch die MEP PLAN GMBH (2022a, 2022b, 2022c, 2023, 2024) Brut- und Rastvogelarten erfasst (vgl. Kap. 2.2). Prüfungsrelevant für das vorliegende Gutachten sind alle erfassten Vogelarten, da sämtliche europäische Vogelarten nach BNatSchG in Deutschland besonders geschützt sind.

Ebenso sind alle durch die MEP PLAN GMBH (2022d) nachgewiesenen Fledermausarten prüfungsrelevant, da nach BNatSchG alle Fledermausarten in Deutschland streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Bedingt durch das Fehlen von geeigneten Lebensraumtypen bzw. Habitatstrukturen, der Unempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen sowie fehlender Nachweise in den direkten Eingriffsbereichen, kann eine potenzielle Betroffenheit folgender geschützter Arten bzw. Artengruppen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden:

- Semiaquatisch lebende Säugetiere (Biber, Fischotter)
- Weitere Säugetiere (z.B. Wolf, Haselmaus)
- Reptilien (kein Vorkommen im Eingriffsbereich bzw. Fehlen von geeigneten Habitatstrukturen)
- Amphibien (keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich)
- Fische, Mollusken, Libellen (keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich)
- Schmetterlinge (fehlende Habitate bzw. Wirtspflanzen im Eingriffsbereich)
- Holzbewohnende Käferarten (kein Vorkommen im Eingriffsbereich bzw. Fehlen von geeigneten Habitatstrukturen)
- Geschützte Pflanzen (keine Vorkommen im Eingriffsbereich)

Dementsprechend verbleiben die Arten bzw. Artengruppen der Vögel und Fledermäuse als prüfungsrelevante Artengruppen. Die Betroffenheit von nicht nachgewiesenen bzw. nicht aus der Datenrecherche bekannten Vogel- und Fledermausarten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden (Datenalter max. 5 Jahre).

5 Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Betroffenheit der europäischen Vogelarten

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Zuge der Untersuchungen zum Faunistischen Gutachten Vögel (Aves) durch die MEP PLAN GMBH (2022a) erfassten Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste und Gäste während der Brutzeit um die geplanten Anlagenstandorte dar (Groß- und Greifvögel im 3.000-m-Radius; Brutvögel im 500-m-Radius). Darüber hinaus sind jeweils der Status sowie die Zuordnung zu ökologischen Gilden in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) aufgelistet. Weitergehende Informationen über Fundort und Anzahl der jeweiligen nachgewiesenen Vogelart sind den genannten Gutachten zu entnehmen.

Windenergierelevante und wertgebende Vogelarten waren innerhalb des durch den Untersuchungsumfang vorgegebenen Radius flächendeckend zu kartieren. Als windenergierelevante Brutvogelarten gelten die Arten, für die nach BNatSchG Anlage 1 Abstände von nachweislichen Brutplätzen zu Windenergieanlagen empfohlen werden, sowie in der Liste planungsrelevanter Vogelarten (TH) (TLUBN 2024) als störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft sind. Wertgebende Brutvogelarten sind alle Arten, die in der Roten Liste Deutschlands und Thüringens in den Kategorien 1 bis 3 und R geführt werden, nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführte Vogelarten. Alle weiteren Brutvogelarten wurden innerhalb des durch den Untersuchungsumfang vorgegebenen Radius halbquantitativ aufgenommen.

Tabelle 5–1: nachgewiesene Brut- und Gastvogelarten des Jahres 2020 (MEP PLAN GMBH 2022a)

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	ST	BP	Gilde	RL TH	RL D	BNat SchG	VS RL	EHZ TH
Windenergierelevante Vogelarten nach (BNATSchG, TLUBN 2024)									
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	B	1	Bm		3	\$\$		B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B	2	Bm	3		\$\$	I	B
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	B	2	Bm			\$\$	I	B
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B	1	G	3	V	\$\$	I	B
Wertgebende Vogelarten									
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	3	B	3	V	§		C
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	NG		F	V	3	§		B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	10	B	V	3	§		B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	NG		F	3		§		B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	4	H			\$\$		A
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	B	1	B	V	V	\$\$	I	B
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	NG		H		3	§		B
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	G		Bm	R		§		C
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	G		S	3	3	§		B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	9	Bm			\$\$		B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG		G		3	§		B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	2	Bm			§	I	B
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G		F	3		§		B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B	1	H			\$\$	I	A
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	2	H		3	§		B

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	ST	BP	Gilde	RL TH	RL D	BNat SchG	VS RL	EHZ TH
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG		G			§§		B
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	B	1	F	2	2	§§		B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B	2	H			§§		A
Häufige Vogelarten									
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	NG		F			§		A
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	16	F			§		A
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG		H			§		B
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	B	15	Bm			§		A
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	28	F			§		A
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	9	H			§		A
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	G		G			§		B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	4	F			§		B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	4	F			§		A
Elster	<i>Pica pica</i>	NG		F			§		A
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG		H		V	§		B
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	B	1	F			§		B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	5	B			§		B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	3	H			§		A
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	1	F			§		B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	1	F			§		B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	NG		F			§		B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	20	B			§		B
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	B	3	H			§		B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	11	F			§		A
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	B	2	H			§		B
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B	4	F			§		A
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	8	H			§		A
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	40	H			§		A
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG		F			§		A
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B	1	F			§		A
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	15	F			§		A
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	NG		F			§		A
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG		B		n. b.	§	n. v.	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	4	F			§		A
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	NG		B		n. b.	§		n. b.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	29	B			§		A
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	NG		B			§		B
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	NG		B			§		B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	8	F			§		A
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	12	F			§		A
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG		F			§		B
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	B	4	H			§		A
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG		F			§		B

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	ST	BP	Gilde	RL TH	RL D	BNat SchG	VS RL	EHZ TH
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	B	3	H			§		A
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	B	4	B			§		A
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	B	4	H			§		B
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	4	F			§		B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	16	F			§		A
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	34	B			§		A

RL TH - Rote Liste Thüringen

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

ST - Status

- B Brutvogel
- BV Brutverdachtsvogel
- NG Nahrungsgast
- G Gast

BP - Anzahl der BrutpaareGilde

- B Bodenbrüter
- Bm Baumbrüter
- F Freibrüter
- FG Fels- und Geröllbrüter
- G Gebäudebrüter

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste

VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhang I

EHZ TH - Erhaltungszustand in Thüringen

- A Sehr guter Erhaltungszustand
- B Guter Erhaltungszustand
- C Mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
- H Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
- HG Hecken- und Gebüschrüter
- R Röhrichtbrüter
- W Wasserbrüter / Schwimmnest
- S Brutschmarotzer

Im Zuge der Groß- und Greifvogelbegehungen in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 wurden durch die MEP PLAN GMBH (2022b, 2022c, 2023, 2024) die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Groß- und Greifvogelarten sowie Nahrungsgäste und Gäste im 3.000-m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte erfasst. Weitergehende Informationen über Fundort und Anzahl der jeweiligen nachgewiesenen Vogelart sind den genannten Erfassungsergebnissen zu entnehmen.

Tabelle 5–2: nachgewiesene Groß- und Greifvögel der Jahre 2021 bis 2024 (MEP PLAN GMBH 2022b, 2022c, 2023, 2024)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST/BP				Gilde	RL TH	RL D	BNat SchG	VS RL	EHZ TH
		2021	2022	2023	2024						
Windenergierelevante Vogelarten nach (BNATSchG, TLUBN 2024)											
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>			NG		Bm		3	\$\$		B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		G			B	1	2	\$\$		C
Kranich	<i>Grus grus</i>		NG			B	R		\$\$	I	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B/3	B/3	B/1	B/2	Bm	3		\$\$	I	B
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	NG	NG	B/1 BV/1	Bm			\$\$	I	B
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		G			Bm			\$\$	I	B
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B/1	B/1	G		G	3	V	\$\$	I	B
Wertgebende Vogelarten											
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B/5	B/10	B/3	B/2	Bm			\$\$		B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			NG	H				\$\$	I	A
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		G			R	R		\$\$	I	n. b.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		B/1	NG		Bm			\$\$		B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	B/2	NG		G			\$\$		B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			B/1		Bm			\$\$		B
Häufige Vogelarten											
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	NG			B/1	F			§		A
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>		G			Bm			§		B
Graugans	<i>Anser anser</i>		G			B			§		B
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	NG	G		Bm			§		C
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		NG			B			§		A
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	B/1	G	NG	B/1	F			§		A
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	G	G			Bm	R		§		C
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	B/2	NG		B		n.b.	§		n. v.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			B/1		F			§		A
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	NG				H			§		n. v.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		G		NG	B		V	§		B

RL TH - Rote Liste Thüringen

- 0 Ausgestorben oder verschollen
 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet
 3 Gefährdet
 G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 R Extrem selten
 V Vorwarnliste

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
 §§ Streng geschützte Art

ST - Status

- B Brutvogel

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet
 3 Gefährdet
 G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 R Extrem selten
 V Vorwarnliste

VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhang I

EHZ TH - Erhaltungszustand in Thüringen

- A Sehr guter Erhaltungszustand

BV Brutverdachtsvogel
 NG Nahrungsgast
 G Gast

B Guter Erhaltungszustand
 C Mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

BP - Anzahl der BrutpaareGilde

B Bodenbrüter
 Bm Baumbrüter
 F Freibrüter
 FG Fels- und Geröllbrüter
 G Gebäudebrüter

H Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
 HG Hecken- und Gebüschrüter
 R Röhrichtbrüter
 W Wasserbrüter / Schwimmnest
 S Brutschmarotzer

Im Zuge der Zug- und Rastvogelbegehungen wurden durch die MEP PLAN GMBH (2022a) die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Zug- und Rastvogelarten sowie Nahrungsgäste während der Zugzeit erfasst. Weitergehende Informationen über Fundort und Anzahl der jeweiligen nachgewiesenen Vogelart sind den genannten Erfassungsergebnissen zu entnehmen.

Als windenergierelevante Vogelarten gelten die nach LAG VSW (2015) in Ergänzung mit (TLUG 2017) genannten Vogelarten, für welche ein Abstand zwischen relevanten Lebensräumen zur Zugzeit und Windenergieanlagen empfohlen wird. Wertgebende Vogelarten sind alle Arten, die in der Roten Liste Deutschlands und Thüringens in den Kategorien 1 bis 3 und R geführt werden, nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführte Vogelarten.

Tabelle 5–3: nachgewiesene Zug- und Rastvogelarten des Jahres 2020 (MEP PLAN GMBH 2022a)

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	ST	RL WD	BNat SchG	VS RL
Windenergierelevante Arten					
Gänse	<i>Anser spec.</i>	D			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	WG	V	§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	WG		\$\$	
Kranich	<i>Grus grus</i>	D	3	\$\$	I
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	RV		\$\$	I
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	D		\$\$	I
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	WG	V	\$\$	I
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	RV		\$\$	I
Wertgebende Arten					
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	SV	X	\$\$	I
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	SV	X	\$\$	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	RV		\$\$	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	SV	X	\$\$	I
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	SV		\$\$	
Häufige Arten					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	RV		§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	RV		§	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	RV		§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	SV		§	

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	ST	RL W D	BNat SchG	VS RL
Elster	<i>Pica pica</i>	RV	X	§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	RV		§	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	WG		§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	SV		§	
Kolkraube	<i>Corvus corax</i>	SV		§	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	D		§	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	D	III	§	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	WG		§	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	WG		§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	RV		§	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	RV	V	§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RV		§	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	WG	V	§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	RV		§	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	RV		§	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	WG		§	

RL W D - Rote Liste wandernder Arten Deutschlands

- 0 Erlöschen
1 Vom Erlöschen bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
R Extrem selten
V Vorwarnliste

ST - Status

- | | |
|---------------|---------------|
| D Durchzügler | SV Standvogel |
| RV Rastvogel | WG Wintergast |

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
§§ Streng geschützte Art

VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhang I

Die Nachweisdichte überfliegender Vogelarten, wie Kraniche, Kiebitze und Feldgänse war im Zeitraum der Zug- und Rastvogelkartierung relativ gering. Auch die Größe der überfliegenden Trupps war sehr gering. Daher kann ausgeschlossen werden, dass sich die geplanten Anlagen in einem Hauptflugkorridor zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen windenergierelevanter Zug- und Rastvogelarten befinden. Da die in der TLUG (2017) angegebenen Schwellenwerte für Zug- und Rastvögel von keiner Art überschritten werden nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten in Bezug auf Zug- und Rastvögel auszugehen.

Im Folgenden werden die aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit durch das Vorhaben am wahrscheinlichsten betroffenen und somit windenergierelevanten Vogelarten einzeln betrachtet. Dies betrifft die Vogelarten, für welche nach BNatSchG Anlage 1 sowie nach LAG VSW (2015) und TLUG (2017) Abstände zu Windenergieanlagen empfohlen werden. Da die windenergierelevanten Vogelarten Graureiher, Kiebitz, Kranich und Silberreiher sowie die Gruppe der Gänse nur als Durchzügler oder Wintergäste in sehr geringen Anzahlen während der Zug- und Rastzeit 2017 beobachtet wurden und die Schwellenwerte nach TLUG nicht überschritten wurden, werden diese Arten keiner Einzelbetrachtung unterzogen sondern im Kapitel 5.1.5.4 gemeinsam betrachtet. Während der Einzelartbetrachtung werden die zu der jeweiligen Art vorliegenden Erfassungsergebnisse zur Brut- und Zugzeit betrachtet. Anschließend werden Bestand und Betroffenheit der ermittelten wertgebenden

Brutvogelarten, der häufigen Brutvogelarten sowie der weiteren Zug- und Rastvogelarten in ökologischen Gilden zusammengefasst betrachtet.

Alle im Folgenden beschriebenen Brutplätze- und reviere können den Karten 2.1 und 2.2 sowie 3 bis 6 im Anhang entnommen werden.

5.1.1 Baumfalke

Charakterisierung der Art

Der Baumfalke ist in Deutschland unterhalb von 600 m ü. NN nahezu flächendeckend, jedoch nur in geringen Besiedlungsdichten verbreitet (KOSTRZEWKA & SPEER 2001). Dementsprechend meidet er den Thüringer Wald und das Thüringer Schiefergebirge (FRICK et al. 2011).

Der Baumfalke baut keine eigenen Horste sondern nutzt als Spätbrüter meist die diesjährigen Nester von Rabenkrähen. Dabei weist er eine hohe Ortstreue auf, da er jedes Jahr einen Horst in räumlicher Nähe bezieht (FIUCZYNSKI & SÖMMER 2011; MEBS & SCHMIDT 2006). Die genutzten Horste befinden sich meist im Randbereich von lichten Wäldern, Auewäldern, Baumreihen und -gruppen, Gehölzen, Kiefernheiden, in der Nähe von Siedlungen und in Parklandschaften (MILDENBERGER 1982). In den letzten Jahren nahm die Bedeutung von Hochspannungsmasten als Brutplatz zu, so scheint dieser Standort auch den Erfolg bei der Reproduktion zu erhöhen (FIUCZYNSKI et al. 2009, KLAMMER et al. 2017). Der Baumfalke verlässt die Brutgebiete in Deutschland zwischen Ende September und Anfang Oktober, um im tropischen Afrika südlich des Äquators zu überwintern. Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt zwischen April und Mai (MEBS & SCHMIDT 2006). Nach Schätzungen gab es in den Jahren 2000 – 2004 in Thüringen etwa 30 bis 50 Brutpaare (MEBS & SCHMIDT 2006). Das Jagdgebiet reicht meist in einem 2 bis 6 km breiten Radius um den Brutplatz herum. Nachweise von Nahrungsflügen bis zu 12 km wurden jedoch bereits erbracht (FIUCZYNSKI et al. 2010; FIUCZYNSKI & SÖMMER 2011). Als Nahrungshabitate sind insbesondere Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Brachen und Mooren mit reichem Angebot an Großinsekten (z.B. Großlibellen) und Kleinvögeln von Bedeutung. Die Jagdstrategie und die damit verbundene Flughöhe des Baumfalken variiert je nach anvisiertem Beutespektrum. Kleinvögel werden von der Sitzwarze aus, fliegend oder kreisend aus großer Höhe geschlagen, Fledermäuse werden von der Sitzwarze aus in deren Schallschatten verfolgt und Insekten werden fliegend oder kreisend ergriffen (ohne Herabstoßen) oder von der Sitzwarze aus angeflogen, verfolgt und ergriffen. Während der Dämmerung können auch flache Flüge knapp über dem Erdboden mit plötzlichem Hochschwenken beobachtet werden (FIUCZYNSKI et al. 2010).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Aus der Datenrecherche gingen keine Hinweise auf den Baumfalken hervor.

Im Rahmen der Begehungen des Jahres 2020 der MEP PLAN GMBH (2022a) wurde ca. 540 m südöstlich der geplanten Anlage WEA01 ein Brutrevier des Baumfalken nachgewiesen. Dort wurden am 14.07.2020 Altvögel sowie bettelnde Jungtiere erfasst. Bereits im Juni wurde ein territoriales Alttier gesehen. Zwei weitere Beobachtungen von

fliegenden Baumfalken erfolgten im südlichen Bereich des 1.200-m-Radius sowie eine weitere Erfassung im Norden knapp außerhalb des 3.000-m-Radius.

Während den Groß- und Greifvogeluntersuchungen der Jahre 2021 bis 2024 (MEP PLAN GMBH 2022b, 2022c, 2023, 2024) wurden keine weiteren Nachweise des Baumfalken erbracht.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Baumfalte gilt als revierbildende Art mit großen Aktionsräumen gemäß LANA (2010). Daher wird die lokale Population gemäß LANA (2010) auf den Naturraum „Salzunger Werrabergland“ (Kap. 2.3), in welchem das Untersuchungsgebiet liegt, bezogen. Der Erhaltungszustand in Thüringen wird aufgrund der Datenlage für den Baumfalten mit gut bewertet (TLUBN 2024).

Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen

Eine zunehmende Besiedlung von Agrarlandschaften führt auch zu einem erhöhten Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen (LANGGEMACH & DÜRR 2023). Ein Meideverhalten oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges durch Windenergieanlagen lässt sich nicht erkennen. Jedoch reagieren Baumfalken empfindlich auf die Erschließungs- und Bauarbeiten, wodurch es zur Aufgabe des Brutplatzes kommen kann. Wiederbesetzungen nach 1 bis 3 Jahren wurden bereits beobachtet (LANGGEMACH & DÜRR 2023; MÖCKEL & WIESNER 2007). Im Umkreis des Brutplatzes fliegt der Baumfalte regelmäßig in Höhe der Rotoren durch Balz, Nahrungsflüge in Richtung weiter entfernt gelegener Nahrungsgebiete, Thermikkreisen und Feindabwehr (LANGGEMACH & DÜRR 2023). Während der Jagdflüge wird der direkte Rotorbereich gemieden. Dies hängt mit den Luftverwirbelungen in diesem Bereich zusammen, die das Beutegreifen erschweren (KLAMMER 2011).

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen sind Kollisionsopfer aufgrund der Erkenntnisse zum Flugverhalten in unmittelbarer Horstnähe sowie einem fehlenden Meideverhalten und dem daraus resultierendem Kollisionsrisiko nicht auszuschließen. Weitere Beeinträchtigungen des Brutplatzes entstehen durch den Bau von Windenergieanlagen sowie notwendiger Erschließungsarbeiten. In der Todfundstatistik von DÜRR (2025a) sind derzeit in Thüringen 4 Baumfalken gemeldet. In Deutschland sind bisher 18 Tiere nachgewiesen, die an Windenergieanlagen verunglückt sind.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutrevier der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (MEP PLAN GMBH 2022a). Dieses befand sich ca. 540 m entfernt der nächstgelegenen Anlage WEA01. Damit liegen alle Anlagen außerhalb des zentralen Prüfbereiches nach BNatSchG von 450 m. Baumfalken sind als Nachnutzer von zumeist ausgedienten Krähen- bzw. Rabennestern bekannt. Im Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine für den Baumfalken geeigneten Horste oder Nester, diese können sich jedoch im Laufe der Zeit entwickeln. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen kann ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die notwendigen Gehölzentnahmen für die Art ausgeschlossen werden. Analgebedingt besteht kein Tötungsrisiko. Baumfalken wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes nahrungssuchend erfasst. Aufgrund des fehlenden Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen und dem damit verbundenen Kollisionsrisiko, kann ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden, dieses ist aber aufgrund der seltenen Nachweise im

Vorhabengebiet und dem Nichtunterschreiten des zentralen Prüfbereiches (BNatSchG) des nachgewiesenen Brutplatzes der geplanten Anlagen unwahrscheinlich. Zudem entspricht die im Bereich der geplanten Anlagenstandorte vorherrschende Nutzung der Nutzung des Umlandes. Es handelt sich daher nicht um essentielle Nahrungsflächen, die explizit angeflogen werden. Aus diesen Gründen ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos gemäß LANA (2010) zu rechnen. Es ist bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht mit einer bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Tötung des Baumfalken zu rechnen.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutrevier der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (MEP PLAN GMBH 2022a). Dieses befand sich ca. 540 m entfernt der nächstgelegenen Anlage WEA01. Damit liegen alle Anlagen außerhalb des zentralen Prüfbereiches nach BNatSchG von 450 m. Daher, können bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen von bekannten Brutplätzen ausgeschlossen werden. Da der Baumfalte über den im Untersuchungsgebiet betroffenen Offenlandflächen beobachtet wurde, kann ein Verlust von Nahrungshabitate durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist mit einem Verlust wichtiger Nahrungshabitate des Baumfalken nicht zu rechnen, da die Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen verhältnismäßig gering ist und die beanspruchten Flächen die gleiche Nutzungsform wie die umliegenden Bereiche aufweisen. Aufgrund dessen ist nicht mit einer Störung der lokalen Population der Art zu rechnen. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums und eine damit verbundene Störung der lokalen Population kann aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der Art gegenüber Windenergieanlagen ebenfalls ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Population des Baumfalken zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutrevier der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (MEP PLAN GMBH 2022a). Dieses befand sich ca. 540 m entfernt der nächstgelegenen Anlage WEA01. Damit liegen alle Anlagen außerhalb des zentralen Prüfbereiches nach BNatSchG von 450 m. Baumfalken sind als Nachnutzer von zumeist ausgedienten Krähen- bzw. Rabennestern bekannt. Im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens befinden sich keine vergleichbaren Nester welche für den Baumfalken als Brutplatz nutzbar wären. Entsprechende Niststätten können jedoch im Laufe der Zeit entwickeln. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann der baubedingten Schädigung begegnet werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Einhaltung der Maßnahmen von keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit auszugehen.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM_1 – Baustelleneinrichtung
- ASM_2 – Bauzeitenregelung
- ASM_3 – Ökologische Baubegleitung

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.2 Rotmilan

Charakterisierung der Art

Der Rotmilan brütet in ganz Deutschland fast flächendeckend, jedoch regional nur punktuell. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den nordostdeutschen Bundesländern sowie den waldreichen Mittelgebirgslagen (DDA 2014). In Thüringen ist der Rotmilan von Eichsfeld und Harz über das Thüringer Becken bis zum Vogtland zu finden (GEDEON et al. 2011). Nahezu fehlend ist er im dicht bewaldeten Thüringer Wald sowie im Hohen Thüringer Schiefergebirge (WIESNER et al. 2007).

Die Art legt vorwiegend eigene Horste an, übernimmt aber auch Nester anderer Arten. Die Horste werden in Gehölzen ab mittlerem Baumholz, an Waldrändern, lichten Altholzbeständen, aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen oder Hochspannungsgittermasten errichtet (MEBS & SCHMIDT 2006). Der Brutplatz befindet sich an von Thermik begünstigten Standorten. Oftmals existieren mehrere Wechselhorste, welche jahresweise verschiedentlich genutzt werden (MEBS & SCHMIDT 2006). Während der Balz und zur Revierverteidigung führen die Tiere Schleifensturzflüge aus. Das Territorialverhalten passt sich dem Nahrungsangebot an, in der Regel werden Artgenossen aber aus dem Brutbereich vertrieben (MEBS & SCHMIDT 2006).

Nahrungshabitate des Rotmilans liegen in offenen und reich strukturierten, niedrigwüchsigen und grenzlinienreichen Landschaften im Tief- oder mittlerem Bergland (HILLE 1995). Vorrangig werden Kleinsäuger, aber auch kleine bis mittelgroße Vögel, Aas- und Fleischabfälle, selten Fische erbeutet. Manchmal wird aber auch anderen Vögeln ihre Nahrung abgejagt. Der Nahrungssuchflug erfolgt in einem Gleit- oder Segelflug über offenem Gelände, bevorzugt über kurzrasigen Grünlandflächen, abgeernteten oder frisch umgebrochenen Ackerflächen, Mülldeponien, Gewässern oder Siedlungen. Je nach Nahrungsangebot variiert die Siedlungsdichte des Rotmilans, im Jahre 2000 gab es in Thüringen 800 bis 1.000 Brutpaare (MEBS & SCHMIDT 2006).

Der Aktionsraum der Art liegt während der Fortpflanzungsperiode im Mittel bei 55 % der Ortungen im 1.000-m-Radius um den Horst und bei 80 % im 2.000-m-Radius (MAMMEN et al. 2010). Durch NACHTIGALL et al. (2010) wurden Entfernungen bis 90 km vom Horst entfernt nachgewiesen.

Die meisten Rotmilane ziehen im Herbst nach Spanien, Portugal oder Nordafrika, um dort zu überwintern. Seit einigen Jahren werden jedoch aufgrund der milden Winter auch in Deutschland vermehrt überwinternde Tiere beobachtet. In Deutschland wird der derzeitige Winterbestand auf 1.000 bis 1.200 Vögel geschätzt. (MEBS & SCHMIDT 2006) Der Rotmilan bildet im Spätsommer/ Herbst, aber auch im Winter zum Teil großflächige Schlafplätze und Schlafgebiete, die sich nach JOEST et al. (2012) auch über große Flächen erstrecken können und mit mehreren hundert Tieren besetzt sein können. Der größte bekannte Schlafplatz von Rotmilanen in Mitteldeutschland liegt nördlich von Halberstadt und wird zur Zugzeit von bis zu 240 Tieren genutzt (FÖRDERKREIS MUSEUM HEINEANUM E.V. 2012). RESETARITZ (2006) belegte die Nutzung von mehreren Schlafplätzen in größeren Schlafgebieten sowie dem Wechsel von Schlafplätzen innerhalb dieser Gebiete. Dabei wurden Schlafplätze mit bis zu 90 Tieren nachgewiesen. Da diese Plätze oft auch noch in der späten Dämmerung angeflogen werden und es in diesen Gebieten zu einem Auffliegen nach nächtlicher Störung kommen kann, sollten diese Gebiete planerisch ebenfalls berücksichtigt werden.

Nahrungshabitate des Rotmilans liegen in offenen und reich strukturierten, niedrigwüchsigen und grenzlinienreichen Landschaften im Tief- oder mittlerem Bergland (HILLE 1995). Vorrangig werden Kleinsäuger, aber auch kleine bis mittelgroße Vögel, Aas- und Fleischabfälle, selten Fische erbeutet. Manchmal wird aber auch anderen Vögeln ihre Nahrung abgejagt. Der Nahrungssuchflug erfolgt in einem Gleit- oder Segelflug über offenem Gelände, bevorzugt über kurzrasigen Grünlandflächen, abgeernteten oder frisch umgebrochenen Ackerflächen, Mülldeponien, Gewässern oder Siedlungen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Aus der Datenrecherche gingen Brutnachweise des Rotmilans hervor, diese sind jedoch alle älter als 5 Jahre. Der letzte Nachweis stammt aus dem Jahr 2019 (UNB 2020).

Während der Begehungen des Jahres 2020 (MEP PLAN GMBH 2022a) wurden innerhalb des 3.000-m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte 2 Brutplätze sowie 1 Brutverdacht des Rotmilans festgestellt. Ein Horst befand sich Norden des 1.000-m-Radius in einer Entfernung von ca. 965 m zur nächstgelegen geplanten Windenergieanlage WEA04 südwestlich von Unterellen in einer Eiche. Anfang Juni wurden im Horst zwei Jungvögel erfasst, die zwei Alttiere kreisten im näheren Umfeld. Der zweite Horst war nordwestlich von Oberellen in einer Entfernung von ca. 1.250 m zur nächstgelegen geplanten Windenergieanlage WEA02 auf einer Kiefer zu finden. Dort wurde im Juni ein vom Horst abfliegender und rufender Altvogel beobachtet. Ein Brutverdachtsplatz des Rotmilans wurde im Süden des geplanten Vorhabens ca. 670 m entfernt der geplanten WEA01 gefunden. Im Vorhabengebiet wurden sowohl fliegende als auch nahrungssuchende Rotmilane beobachtet. Die Flughöhen im Vorhabengebiet betrugen dabei überwiegend unter 50 m. Auch innerhalb des 3.000-m-Radius wurden nahrungssuchende als auch fliegende Rotmilane beobachtet. Rotmilane auf Nahrungssuche wurden über Wiesen, Äckern und Dörfern dokumentiert. Die Flughöhen betrugen bis zu 100 m. Bereiche, in denen sich Rotmilane zur Nahrungssuche konzentrierten, wurden während der Erfassungen nicht festgestellt, vielmehr nutzte die Art den gesamten Untersuchungsraum zur Nahrungssuche.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelbegehungen des Jahres 2020 (MEP PLAN GMBH 2022a) wurden bis zu zwei nahrungssuchende Rotmilane während des Herbstzuges gleichzeitig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Die meisten Nachweise erfolgten im September. Am 15.09. wurde ein Jungtier im westlichen 2.000-m-Radius beobachtet. Dieses suchte auf einer

Flughöhe von unter 50 m über einem Acker nach Nahrung. Im Verlaufe des Tages wurden sowohl außerhalb des Vorhabengebietes bis zu zwei nahrungssuchende, junge Rotmilane gesehen. Ebenso wurde im nordöstlichen 500-m-Radius ein subadulter Rotmilan über einem Feld auf Nahrungssuche erfasst. Die Flughöhe betrug 50 bis 100 m. Am 25.09.2020 wurde zwei Rotmilane im südwestlichen sowie westlichen 2.000-m-Radius bei der Nahrungssuche gesichtet. Am 08.10. jagten zwei Rotmilane östlich des Vorhabengebietes über Feldern. Zwei nahrungssuchende Tiere wurden am 28.10. im nördlichen 1.000-m-Radius über einem Acker sowie Waldstück gesehen. Am 24.11. wurden zwei nahrungssuchende Rotmilane im Norden des 1.000-m-Radius beobachtet. Die Flughöhe betrug in allen drei Fällen unter 50 m. Weitere nahrungssuchende Rotmilane wurden zwischen dem 2.000- und 3.000-m-Radius erfasst. Im südlichen 1.200-m-Radius wurde Mitte September ein subadulter Rotmilan über Äckern auf Nahrungssuche beobachtet. Die Flughöhen lagen meist unter 50 m, teilweise aber auch bis 150 m hoch. Ein bevorzugtes Nahrungshabitat lässt sich nicht feststellen, die Tiere nutzten den gesamten Untersuchungsradius, wobei sie hauptsächlich über Feldern nach Nahrung suchten. Insgesamt gelangen im Vergleich zu den Brutzeitbeobachtungen weniger Nachweise während der Zug- und Rastzeit. Schlaf-, Ruhe- oder Sammelplätze wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen.

Innerhalb des 3.000-m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte wurden während der Groß- und Greifvogelbegehungen des Jahres 2021 (MEP PLAN GMBH 2022b) 3 Rotmilanbrutplätze festgestellt. Zwei der drei Horste wurden schon im Jahr 2020 nachgewiesen. Diese lagen ca. 965 m nördlich der WEA04 bzw. ca. 1.250 m östlich der WEA02. Der dritte, neu entdeckte Brutnachweis befand sich im Norden etwa 2.640 m entfernt der geplanten Anlage WEA04. Nahrungssuchende Tiere wurden im Süden des 2.000-m-Radius sowie vereinzelt in allen Himmelsrichtungen außerhalb des 3.000-m-Radius erfasst. Nahrungsgebiete waren Getreide- und Rapsfelder, Grünlandflächen und Wiesen. Die Flughöhen betrugen bis zu 100 m. Fliegende Rotmilane wurden vor allem östlich des Vorhabengebietes entlang der L1020 beobachtet. Außerdem wurden thermikkreisende Tiere über Waldbereichen nördlich des Vorhabengebietes, über der Ortschaft Oberellen erfasst. Am 30.06.2021 wurden außerhalb des Vorhabengebietes Rotmilane nach Norden fliegend dokumentiert. Die Flughöhe lag bei unter 50 m. Territorialverhalten wurde vor allem im Bereich der Horste beobachtet. Subadulte Rotmilane wurden Ende Juni 2021 im Umfeld der Brutplätze erfasst.

Im Jahr 2022 wurden während der Groß- und Greifvogelbegehungen (MEP PLAN GMBH 2022c) im 3.000-m-Radius 3 Rotmilanbrutplätze festgestellt. 2 Horste lagen im Norden der geplanten WEA04 in Abständen von etwa 850 m und 980 m. Der dritte Brutnachweis gelang im Südwesten des geplanten Vorhabens ca. 2.550 m entfernt der geplanten Anlage WEA 01. Die größte Flugaktivität wurde südlich des Vorhabengebietes und im Norden des Untersuchungsraumes beobachtet. Territoriales Verhalten wurde ausschließlich in der Nähe der Brutplätze festgestellt. Am 13.07.2022 wurde ein Individuum bei der Nahrungssuche über Offenland südlich von Hausbreitenbach gesichtet. Im Zuge der Begehungen wurden keine Rotmilane im Bereich der geplanten Windenergieanlagen beobachtet.

Im 3.000-m-Radius wurde im Zuge der Groß- und Greifvogelbegehungen des Jahres 2023 (MEP PLAN GMBH 2023) 1 Rotmilanbrutplatz in einer Entfernung von 980 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage WEA04 festgestellt. Dabei handelte es sich um den gleichen Brutplatz wie aus dem Jahr 2022. In der Nähe des Horstes gab es die meiste Flugaktivität. Weitere Nahrung suchende und überfliegende Tiere wurden in weiten

Teilen des Untersuchungsgebietes beobachtet. Die Nahrungssuche erfolgte über Ackerflächen, an Grenzstrukturen und Waldlichtungen meist in Höhen unter 50 m. Selten wurden Tiere auf über 50 m Höhe fliegend gesehen. Am 30.03.2023 kreiste ein Rotmilan in 100 bis 150 m Höhe nordöstlich des Vorhabengebietes. Die Sichtungen im Vorhabengebiet konzentrieren sich auf den Südosten. Im Juli wurden bis zu 5 Tiere von der dort erfolgenden Weizenernte angelockt. Außerdem hielten sich zweimalig 1 bis 2 Tiere im März und April am Rand des Vorhabengebietes an einer Lichtung auf.

Im Untersuchungsgebiet wurden währende der Groß- und Greifvogelbegehung des Jahres 2024 (MEP PLAN GMBH 2024) 2 Rotmilanbrutplätze festgestellt. Bei einem handelte es sich um den Nachweis aus den beiden Vorjahren 2022 und 2023. Dieser lag ca. 980 m nördlich der geplanten Anlage WEA04. Der Zweite Brutplatz befand sich ebenfalls im Norden dieser Anlage in einem Abstand von ca. 760 m. Dieser war im Vorjahr 2023 von einem Mäusebussard besetzt. Weitere territoriale Individuen wurden im Nordosten und Südwesten des 3.000-m-Radius beobachtet. Nahrungssuchende Tiere wurden vermehrt im Osten und Nordosten des 3.000-m-Radius über dem dortigen Offenland gesichtet. Ein weiteres Tier nutzte Mitte Mai die frisch gemähten Grünlandflächen um nach Nahrung zu suchen. Die Flughöhen betrugen stets unter 100 m.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Rotmilan gilt als revierbildende Art mit großen Aktionsräumen (LANA 2010). Daher wird die lokale Population gemäß LANA (2010) auf den Naturraum „Salzunger Werrabergland“ (Kap. 2.3), in welchem das Untersuchungsgebiet liegt, bezogen. Der Erhaltungszustand in Thüringen wird aufgrund der Datenlage für den Rotmilan mit gut bewertet (TLUBN 2024).

Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen

Insbesondere Alt- und Brutvögel, auch ortserfahrene, haben ein hohes Kollisionsrisiko, wodurch es zu Folgeverlusten durch Brutausfälle kommen kann. Jungvögel verunglücken hingegen selten (LANGGEMACH & DÜRR 2023). Gegenüber Windenergieanlagen lässt diese Art keine Meidung erkennen, sie werden im Gegenteil sogar eher gezielt aufgesucht. Die Zuwegungen und Flächen unterhalb der Anlagen bieten meist ein vielfältiges Nahrungsangebot, welches durch den Rotmilan genutzt wird. Durch Windparkstandorte in der Agrarlandschaft steigt somit das Kollisionsrisiko (MAMMEN et al. 2008, RASRAN et al. 2010). Windenergieanlagen werden inzwischen, neben Stromschlägen an Freileitungsmasten und Straßenverkehr, als führende direkte Verlustursache für den Rotmilan in Deutschland angegeben (LANGGEMACH & DÜRR 2023, AEBISCHER 2009). Es gibt Hinweise auf lokale mehrjährige Bestandsabnahmen bei einer hohen Anlagen-Dichte, jedoch konnte noch kein statistisch signifikanter Nachweis erbracht werden. Die höchsten Rotmilan-Dichten wurden auf Flächen ohne Windenergieanlagen festgestellt (RASRAN et al. 2010). Für diese langlebige Art sind bei solchen hohen Verlustzahlen Auswirkungen auf Populationsebene nicht auszuschließen (LANGGEMACH & DÜRR 2023). In Deutschland ist der Rotmilan nach dem Mäusebussard mit 793 Schlagopferfund die zweithäufigste geschlagene Greifvogelart an Windenergieanlagen. In Thüringen wurden bisher 63 Schlagopfer an Windenergieanlagen nachgewiesen (DÜRR 2025a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden mehrfach Brutplätze des Rotmilans festgestellt (MEP PLAN GMBH 2022a, 2022b, 2022c, 2023, 2024). In allen Untersuchungsjahren wurden im Norden der geplanten Anlage WEA04 Brutplätze der Art innerhalb des 1.200-m-Radius nachgewiesen. Damit befindet sich diese Anlage innerhalb des zentralen Prüfbereiches der festgestellten Brutplätze (BNatSchG). Die beiden anderen geplanten Anlagenstandorte liegen außerhalb dieses Prüfbereiches. Regelmäßig genutzt Schlaf- und Rastflächen der Art konnten nicht nachgewiesen werden (MEP PLAN GMBH 2022a). Innerhalb der direkten Eingriffsbereiche befinden sich keine für den Rotmilan nutzbaren Nistplätze, diese können sich im Laufe der Zeit jedoch entwickeln. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen kann ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die notwendigen Gehölzentnahmen für die Art ausgeschlossen werden. Analgebedingt besteht kein Tötungsrisiko. Die Art wurde sowohl während der Brut- als auch der Zugzeit nahrungssuchend sowie überfliegend im Untersuchungsgebiet beobachtet. Der für den Rotmilan nach BNatSchG geltende Abstandswert werden für die bekannten Brutplätze der Art durch die geplante Anlage WEA04 unterschritten. Aus diesen Gründen ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gemäß LANA (2010) nicht auszuschließen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der betriebsbedingten Tötung entgegengewirkt werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden mehrfach Brutplätze des Rotmilans festgestellt (MEP PLAN GMBH 2022a, 2022b, 2022c, 2023, 2024). In allen Untersuchungsjahren wurden im Norden der geplanten Anlage WEA04 Brutplätze der Art innerhalb des 1.200-m-Radius nachgewiesen. Damit befindet sich diese Anlage innerhalb des zentralen Prüfbereiches der festgestellten Brutplätze (BNatSchG). Die beiden anderen geplanten Anlagenstandorte liegen außerhalb dieses Prüfbereiches. Regelmäßig genutzt Schlaf- und Rastflächen der Art konnten nicht nachgewiesen werden (MEP PLAN GMBH 2022a). Aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der Art und der Entfernung der Niststätten können Störungen an bekannten Brutplätzen ausgeschlossen werden. Da die Art auch über den vom Vorhaben betroffenen Offenlandflächen beobachtet wurde, kann ein Verlust von Nahrungshabiten des Rotmilans durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, ist jedoch nicht mit einer Störung der lokalen Population des Rotmilans zu rechnen. Darüber hinaus entsprechen die Flächen im weiteren Umland den Flächen innerhalb des Vorhabengebietes, so dass die Art auf diese zur Nahrungssuche ausweichen kann. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums und eine damit verbundene Störung der lokalen Population kann aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der Art gegenüber Windenergieanlagen ebenfalls ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Population des Rotmilans zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden mehrfach Brutplätze des Rotmilans festgestellt (MEP PLAN GMBH 2022a, 2022b, 2022c, 2023, 2024). In allen Untersuchungsjahren wurden im Norden der geplanten Anlage WEA04 Brutplätze der Art innerhalb des 1.200-m-Radius nachgewiesen. Damit befindet sich diese Anlage innerhalb des zentralen Prüfbereiches der festgestellten Brutplätze (BNatSchG). Die beiden anderen geplanten Anlagenstandorte liegen außerhalb dieses Prüfbereiches. Regelmäßig genutzt Schlaf- und Rastflächen der Art konnten nicht nachgewiesen werden (MEP PLAN GMBH 2022a). Innerhalb der direkten Eingriffsbereiche befinden sich keine für den Rotmilan nutzbaren Nistplätze, diese können sich im Laufe der Zeit jedoch entwickeln. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen kann eine baubedingte Schädigung durch die notwendigen Gehölzentnahmen der Art ausgeschlossen werden. Aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der Art kann von keiner anlage- und betriebsbedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit ausgegangen werden.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung
- ASM₄ – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung
- ASM₅ – Bewirtschaftungsbedingte Abschaltungen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.3 Schwarzmilan

Charakterisierung der Art

In Deutschland ist der Schwarzmilan im Osten häufiger als im Westen. Das Vorkommen konzentriert sich auf Tieflandregionen sowie große Flusstäler. In Thüringen ist der Schwarzmilan in niedrig gelegenen Teilen und Gebieten größerer Flüsse wie im Eichsfeld und Thüringer Becken zu finden (GEDEON et al. 2014). Verbreitungsschwerpunkte bilden das Thüringer Keuperbecken, die Flussgebiete von Helme und Wipper, Weiße Elster, Pleiße und Elster. Fast vollständig unbesiedelt sind höhere Berglagen Thüringens sowie die Saale-Sandstein-Platte (WIESNER et al. 2007).

Die Art besiedelt Auwälder, lichte Feldgehölze mit Überhältern und Randzonen geschlossener Wälder. Favorisiert werden Brutplätze in Gewässernähe, jedoch werden auch offene Landschaften mit Baumreihen und Einzelbäumen angenommen. Größere Gewässer können dann in 15 bis 20 km Entfernung liegen (MILDENBERGER 1982). Die Art legt

vorwiegend eigene Horste an, übernimmt aber auch Nester anderer Arten. Eigene Horste werden jährlich neu in Gehölzen ab mittlerem Baumholz, in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder auch in Einzelbäumen errichtet oder über mehrere Jahre genutzt (MEBS & SCHMIDT 2006). Oftmals existieren mehrere Wechselhorste, welche jahresweise verschiedentlich genutzt werden (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1989, ORTLIEB 1998). Das Territorialverhalten des Schwarzmilans ist abhängig vom Nahrungsangebot, in der Regel ist er jedoch wenig territorial. Kolonieartiges Brüten und eine gemeinsame Nutzung der Nahrungshabitate sind bei dieser Art häufig. In Thüringen gab es im Jahre 2001 ca. 80 bis 120 Brutreviere. Besonders außerhalb der Brutzeit finden sich mehrere Tiere, zum Teil mehrere hunderte Individuen, zu Jagd-, Schlaf- und Ruheplatzgemeinschaften zusammen (MEBS & SCHMIDT 2006). Als Nahrungshabitate werden niedrigwüchsige, lückige Offenländer mit Grenzlinien und idealerweise Gewässern, Ortschaften aber auch andere reiche Nahrungsquellen, wie beispielsweise Mülldeponien, Rieselfelder oder frisch bearbeitete Äcker genutzt (MEBS & SCHMIDT 2006). Der Suchflug ist langsam und niedrig. Die Hauptnahrung des Schwarzmilans sind Fische, die entweder lebendig gefischt oder verendet von der Wasseroberfläche treibend abgegriffen werden (ORTLIEB 1998). Je nach Angebot werden auch Säugetiere und Vögel oder Amphibien, Insekten und Regenwürmer erbeutet oder von anderen Vögeln die Nahrung abgejagt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Aus der Datenrecherche gingen keine Brutnachweise des Schwarzmilans hervor.

Innerhalb des 3.000-m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte wurden im Rahmen der Groß- und Greifvogelbegehungen des Jahres 2020 (MEP PLAN GMBH 2022a) 2 Brutplätze bzw. -reviere des Schwarzmilans festgestellt. Ein Nachweis gelang südwestlich von Unterellen in einer Entfernung von ca. 870 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage WEA04. Dort wurden Ende Juni ein Alttier sowie ein Jungvogel gesehen. Der andere Brutnachweis lag nördlich von Herda etwa 2.930 m entfernt der nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage WEA01. Im Vorhabengebiet wurden insgesamt zwei Beobachtungen von fliegenden Schwarzmilanen dokumentiert. Nahrungssuchende Schwarzmilane wurden zweimal westlich von Fernleitenbach sowie zwei weitere südwestlich von Unterellen beobachtet. Fliegende Schwarzmilane wurden im gesamten Untersuchungsgebiet, mit Ausnahme im östlichen Bereich des 3.000-m-Radius, festgestellt.

Einmalig wurde ein Schwarzmilan während der Zug- und Rastzeit des Jahres 2020 (MEP PLAN GMBH 2022a) erfasst. Das Individuum flog am 01.09.2020 im südlichen 1.000-m-Radius in Richtung Süden. Die Flughöhe betrug unter 50 m. Schlaf-, Ruhe- oder Sammelplätze wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen.

Der Schwarzmilan wurde während der Groß- und Greifvogelbegehungen des Jahres 2021 (MEP PLAN GMBH 2022b) dreimal im 3.000-m-Radius der geplanten Anlagenstandorte beobachtet. Mitte Mai wurde nördlich von Oberellen ein Individuum in Konflikt mit einer Aaskrähe erfasst. Anschließend flog das Tier nach Südosten mit einer Flughöhe von unter 50 m weiter. Ende Juli 2021 wurden im nördlichen 3.000-m-Radius zwei Schwarzmilane 5 min über einem Wald kreisend und in Revierkämpfen mit einem Rotmilan verwickelt, dokumentiert. Weitere zwei fliegende Individuen wurden Ende Juli im Osten des 2.000-m-Radius beobachtet. Die Flughöhe lagen unter 50 m. Im Vorhabengebiet wurden keine Schwarzmilane beobachtet. Weitere Nachweise der Art liegen nicht vor. Brutplätze der Art wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Im Zuge der Groß- und Greifvogelbegehungen des Jahres 2022 (MEP PLAN GMBH 2022c) wurde einmalig am 22.04.2022 ein Individuum über Offenland östlich von Fernbreitenbach bei der Nahrungssuche nachgewiesen. Im Zuge der Erfassungen wurden keine Brutplätze der Art dokumentiert.

Schwarzmilane wurden während der Groß- und Greifvogelbegehungen des Jahres 2023 (MEP PLAN GMBH 2023) ausnahmslos außerhalb des Vorhabengebietes nachgewiesen. Einmalig wurde ein Tier bei Revierstreitigkeiten mit einem Rotmilan in der Nähe des Rotmilanbrutplatzes beobachtet. Weitere Beobachtungen stammen von Nahrung suchenden und überfliegenden Tieren in Höhen unter 50 m. Brutnachweise erfolgten nicht.

Für den Schwarzmilan wurde im Jahr 2024 (MEP PLAN GMBH 2024) 1 Brutplatz ca. 970 m nördlich der nächstgelegenen geplanten Anlage WEA 04 nachgewiesen. Territoriale Tiere wurden zudem im Nordosten und Süden des Vorhabengebietes festgestellt. Nahrungssuchende und fliegende Tiere konnten im Osten und Norden des Vorhabengebietes beobachtet werden. Die Flughöhen betrugen weniger als 100 m. Im März und April wurden ruhende Individuen am oder in der unmittelbaren Umgebung des Brutplatzes beobachtet. Weitere Beobachtungen der Art liegen nicht vor.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Schwarzmilan gilt als revierbildende Art mit großen Aktionsräumen (LANA 2010). Daher wird die lokale Population gemäß LANA (2010) auf den Naturraum „Salzunger Werrabergland“ (Kap. 2.3), in welchem das Untersuchungsgebiet liegt, bezogen. Der Erhaltungszustand in Thüringen wird aufgrund der Datenlage für den Schwarzmilan mit gut bewertet (TLUBN 2024).

Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen

Gegenüber Windenergieanlagen lässt diese Art keine Meidung erkennen, sie können sogar gezielt aufgesucht werden, wenn Zuwegungen und Flächen unterhalb der Anlagen ein vielfältiges Nahrungsangebot bieten (ABBO 2007). Der Schwarzmilan nutzt regelmäßig Schlafplätze, welche bei planerischen Vorgängen auf jeden Fall berücksichtigt werden sollten (LAG VSW 2015). Für den Schwarzmilan liegen aktuell in Deutschland 68 Nachweise von Schlagopfern durch Windenergieanlagen vor. In Thüringen wurden bisher 7 Schlagopfer bekannt (DÜRR 2025a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen wurden nur in den Jahren 2020 und 2024 Brutplätze der Art nachgewiesen. Im Jahr 2020 konnten zwei Brutnachweise erbracht werden, wovon sich einer am Rand des 3.000-m-Radius und einer nördlich des Vorhabens im Abstand von ca. 870 m zur nächstgelegenen geplanten WEA04 befand (MEP PLAN GMBH 2022a). Der nachgewiesene Brutplatz des Jahres 2024 befand sich etwa 970 m nördlich der WEA04 (MEP PLAN GMBH 2024). Damit befindet sich die Windenergieanlage WEA 04 innerhalb des nach BNatSchG vorgegebenen zentralen Prüfbereichs von 1.000 m. Schlaf-, Ruhe- oder Sammelplätze zur Zug- und Rastzeit wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen. Innerhalb der direkten Eingriffsbereiche befinden sich keine für den Schwarzmilan nutzbaren Nistplätze, diese können sich im Laufe der Zeit jedoch entwickeln. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen kann ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die notwendigen Gehölzentnahmen für die Art ausgeschlossen werden. Analgebedingt besteht kein Tötungsrisiko. Die Art wurde sowohl während der Brut- als auch der Zugzeit

nahrungssuchend sowie überfliegend im Untersuchungsgebiet beobachtet. Der für den Schwarzmilan nach BNatSchG geltende Abstandswert wird für zwei bekannten Brutplätze der Art durch die geplante Anlage WEA04 unterschritten. Aus diesen Gründen ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gemäß LANA (2010) nicht auszuschließen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der betriebsbedingten Tötung entgegengewirkt werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen wurden nur in den Jahren 2020 und 2024 Brutplätze der Art nachgewiesen. Im Jahr 2020 konnten zwei Brutnachweise erbracht werden, wovon sich einer am Rand des 3.000-m-Radius und einer nördlich des Vorhabens im Abstand von ca. 870 m zur nächstgelegenen geplanten WEA04 befand (MEP PLAN GMBH 2022a). Der nachgewiesene Brutplatz des Jahres 2024 befand sich etwa 970 m nördlich der WEA04 (MEP PLAN GMBH 2024). Damit befindet sich die Windenergieanlage WEA 04 innerhalb des nach BNatSchG vorgegebenen zentralen Prüfbereichs von 1.000 m. Schlaf-, Ruhe- oder Sammelplätze zur Zug- und Rastzeit wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen. Aufgrund des fehlenden Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen können Störungen der Art an bekannten Brutplätzen ausgeschlossen werden. Da die Art auch über den vom Vorhaben betroffenen Offenlandflächen beobachtet wurde, kann ein Verlust von Nahrungshabiten des Schwarzmilans durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, ist jedoch nicht mit einer Störung der lokalen Population des Schwarzmilans zu rechnen. Darüber hinaus entsprechen die Flächen im weiteren Umland den Flächen innerhalb des Vorhabengebietes, so dass die Art auf diese zur Nahrungssuche ausweichen kann. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums und eine damit verbundene Störung der lokalen Population kann aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der Art gegenüber Windenergieanlagen ebenfalls ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Population des Schwarzmilans zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen wurden nur in den Jahren 2020 und 2024 Brutplätze der Art nachgewiesen. Im Jahr 2020 konnten zwei Brutnachweise erbracht werden, wovon sich einer am Rand des 3.000-m-Radius und einer nördlich des Vorhabens im Abstand von ca. 870 m zur nächstgelegenen geplanten WEA04 befand (MEP PLAN GMBH 2022a). Der nachgewiesene Brutplatz des Jahres 2024 befand sich etwa 970 m nördlich der WEA04 (MEP PLAN GMBH 2024). Damit befindet sich die Windenergieanlage WEA 04 innerhalb des nach BNatSchG vorgegebenen zentralen Prüfbereichs von 1.000 m. Schlaf-, Ruhe- oder Sammelplätze zur Zug- und Rastzeit wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen. Innerhalb der direkten Eingriffsbereiche befinden sich keine für den Schwarzmilan nutzbaren Nistplätze, diese können sich im Laufe der Zeit jedoch entwickeln. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen kann eine baubedingte Störung durch die notwendigen Gehölzentnahmen für die Art ausgeschlossen werden. Aufgrund des fehlenden

Meideverhaltens der Art kann von keiner anlage- und betriebsbedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit ausgegangen werden.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung
- ASM₄ – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung
- ASM₅ – Bewirtschaftungsbedingte Abschaltungen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.4 Weißstorch

Charakterisierung der Art

Die Verbreitungsschwerpunkte des Weißstorches in Deutschland sind in den ostdeutschen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zu finden. Hauptvorkommen des Weißstorches sind in der Werraaue sowie der Helme-Unstrut-Niederung zu finden. Einzelvorkommen wurden in Ernstrode, Gebesee, Altenburg (WIESNER et al. 2007) sowie im Thüringer Becken, im östlich gelegenen Osterland sowie südwestlich und nordwestlich des Thüringer Waldes nachgewiesen (FRICK et al. 2011, GEDEON 2014).

Als ursprünglicher Baumruinenbrüter im Bereich breiter Flussauen ist der Weißstorch heute ausschließlich ein Siedlungsbewohner und kann als typischer Kulturfolger bezeichnet werden (SÜDBECK et al. 2005). Die Nester werden z.B. auf Schornsteinen von Häusern oder aufgestellten Storchenrädern gebaut. In Thüringen wurden 2004 23 Brutpaare registriert (WIESNER et al. 2007). Nahrungshabitate findet die Art in vielfältig strukturierten, bäuerlich genutzten und nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser und Nistmöglichkeiten (SÜDBECK et al. 2005). Als Nahrungshabitate werden vor allem Grünländer genutzt. Äcker und Intensivgrünland werden während der Bewirtschaftung wie Umbruch oder Mahd zur Nahrungssuche aufgesucht, sonst aber kaum genutzt. Des Weiteren bieten Kleinstrukturen wie Gräben, Fließe und Tümpel geeignete Nahrungshabitate (ABBO 2001). Die Nahrungssuche findet meist im Umkreis von 2 bis 3 km um den Horst statt (CREUTZ 1985). Die Flughöhen liegen dabei üblicherweise zwischen 50 und 400 m, können bei guter Thermik jedoch auch 2.000 m erreichen.

Der Weißstorch ist ein Langstreckenzieher und überwintert in Afrika, teilweise auch schon in Südwesteuropa. Der Hauptdurchzug ist von Ende März bis Ende April. Der Wegzug beginnt Mitte August und verläuft bis Anfang September. (SÜDBECK et al. 2005). Als ursprünglicher

Baumruinenbrüter im Bereich breiter Flussauen ist der Weißstorch heute ausschließlich ein Siedlungsbewohner und kann als typischer Kulturfolger bezeichnet werden (SÜDBECK et al. 2005). Nahrungshabitate findet die Art in vielfältig strukturierten, bäuerlich genutzten und nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser und Nistmöglichkeiten (SÜDBECK et al. 2005). Als Nahrungshabitate werden vor allem Grünländer genutzt. Äcker und Intensivgrünland werden während der Bewirtschaftung wie Umbruch oder Mahd zur Nahrungssuche aufgesucht, sonst aber kaum genutzt. Des Weiteren bieten Kleinstrukturen wie Gräben, Fließe und Tümpel geeignete Nahrungshabitate (ABBO 2001). Die Flughöhen liegen dabei üblicherweise zwischen 50 und 400 m, können bei guter Thermik jedoch auch 2.000 m erreichen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Aus der Datenrecherche ging ein Brutnachweis des Weißstorches hervor, dieser ist jedoch älter als 5 Jahre. Der letzte Nachweis stammt aus dem Jahr 2017 (UNB 2020).

Innerhalb des 3.000-m-Radius wurde im Rahmen der Groß- und Greifvogelbegehungen der MEP PLAN GMBH (2022a) 1 Weißstorchhorst nachgewiesen. Dieser lag auf einer Stahlplattform in Oberellen etwa 1.850 m östlich der nächstgelegenen, geplanten WEA02. Im April wurde dort ein Alttier im Horst erfasst. Nahrungssuchende Weißstörche wurden ausschließlich außerhalb des 1.000-m-Radius erfasst, hauptsächlich im Bereich der Wiesen und Felder bei Fernbreitenbach. Bei Mäharbeiten wurde ein nahrungssuchendes Alttier südwestlich von Fernbreitenbach gesehen.

Einmalig wurden zwei rastende Weißstörche während der Zug- und Rastperiode erfasst (MEP PLAN GMBH 2022a). Die Tiere wurden am 01.09.2020 im südwestlichen 2.000-m-Radius auf einem Feld beobachtet. Weitere Rastflächen sowie Überflüge der Art wurden nicht festgestellt.

Während der Groß- und Greifvogelbegehungen 2021 (MEP PLAN GMBH 2022b) wurde innerhalb des 3.000-m-Radius ein Brutnachweis des Weißstorches erbracht. Dabei handelte es sich um den Brutnachweis aus dem 2020, welcher im Jahr 2021 erneut besetzt war. Im April wurde dort ein Alttier im Horst und im Juni 3 subadulte Weißstörche erfasst. Nahrungssuchende Weißstörche wurden ausschließlich nördlich der Ortschaft Herda im Westen des 3.000-m-Radius auf Grünlandflächen gesichtet. Ende April wurden dort 10 Individuen erfasst. Bei den anderen zwei Beobachtungen nahrungssuchender Weißstörche wurde jeweils nur ein Individuum dokumentiert. Beobachtungen von Weißstörchen erfolgten nur außerhalb des 1.000-m-Radius.

Im Jahr 2022 wurde der Brutplatz in Oberellen erneut nachgewiesen (MEP PLAN GMBH 2022c). Weitere Brutnachweise gab es nicht. Am 26.01.2022 wurden nahrungssuchende Tiere auf den Werrawiesen östlich von Gerstungen gesichtet. Fliegende Tiere konnten östlich von Werra und nordwestlich von Wünschensuhl beobachtet werden. Beobachtungen im oder über dem Vorhabengebiet fanden nicht statt.

Am 24.04.2023 wurde im Zuge der der Groß- und Greifvogelbegehungen (MEP PLAN GMBH 2023) einmalig ein Weißstorch im Südwesten des Untersuchungsgebietes beim Thermikkreisen beobachtet. Brutplätze der Art wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen.

Während der Groß- und Greifvogelbegehungen des Jahres 2024 (MEP PLAN GMBH 2024) wurde einmalig Mitte Mai im Süden des Untersuchungsgebietes auf einer Höhe von unter

50 m thermikkreisend beobachtet. Ein Brutplatz der Art wurde im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Weißstorch gilt als revierbildende Art mit großen Aktionsräumen (LANA 2010). Daher wird die lokale Population gemäß LANA (2010) auf den Naturraum „Salzunger Werrabergland“ (Kap. 2.3), in welchem das Untersuchungsgebiet liegt, bezogen. Der Erhaltungszustand in Thüringen wird aufgrund der Datenlage für den Weißstorch mit gut bewertet (TLUBN 2024).

Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen

Bezüglich des Brutplatzes sind die Erkenntnisse zu Störungen durch Windenergieanlagen unterschiedlich. Nach verschiedener Literatur in LANGGEMACH & DÜRR (2023) stören sich die Brutpaare nicht an den Anlagen und wählen die Bruthabitate entsprechend der Attraktivität der Nahrungsflächen. Einer anderen Untersuchung zufolge geben die Störche bei der Errichtung von Windenergieanlagen den Brutplatz auf oder siedeln um, die entsprechenden Horste wurden Jahre später, vermutlich durch andere Individuen, wieder besetzt (KAATZ 1999). Nach LANGGEMACH & DÜRR (2023) können Weißstörche vermutlich durch die Verwirbelungen an Windenergieanlagen abstürzen und am Boden aufprallen. Dabei ziehen sich die Störche Frakturen an Schnabel und Beinen zu. Die Art kann empfindlich auf die Errichtung von Windenergieanlagen reagieren. Sofern die Anlagen nicht zu dicht am Brutplatz stehen, kann ein Gewöhnungseffekt eintreten. Des Weiteren stellen Windenergieanlagen auf dem Flugweg vom Horst zum Nahrungsgebiet ein Hindernis dar (MUGV 2011). In Deutschland ist der Weißstorch mit bisher 108 Funden an Windenergieanlagen verunglückt, wobei 2 davon in Thüringen gefunden wurden (DÜRR 2025a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen der Jahre 2020 bis 2022 wurde jeweils ein Brutnachweis erbracht (MEP PLAN GMBH 2022a, 2022b, 2022c). Dieser befand sich 1.850 m entfernt der nächstgelegenen Anlage WEA02 und damit außerhalb des nach BNatSchG vorgegebenen zentralen Prüfbereich von 2.000 m. Zudem befinden sich keine geeigneten Bruthabitate der gebäudebrütenden Art im direkten Eingriffsbereich. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden keine Strukturen entfernt, die als potentielle Brutplätze für den Weißstorch geeignet sind. Aus diesen Gründen kann ein baubedingtes Tötungsrisiko im Zuge der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für den Weißstorch. Die Art wurde nur vereinzelt innerhalb des Vorhabengebietes erfasst. Zudem entspricht die im Bereich der geplanten Anlagenstandorte vorherrschende Nutzung der Nutzung des Umlandes. Es handelt sich daher nicht um essentielle Nahrungsflächen, die explizit angeflogen werden. Aus diesen Gründen ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos gemäß LANA (2010) zu rechnen.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen der Jahre 2020 bis 2022 wurde jeweils ein Brutnachweis erbracht (MEP PLAN GMBH 2022a, 2022b, 2022c). Dieser befand sich 1.850 m entfernt der nächstgelegenen Anlage WEA02 und damit außerhalb des nach BNatSchG vorgegebenen

zentralen Prüfbereich von 2.000 m. Zudem befinden sich keine geeigneten Bruthabitate der gebäudebrütenden Art im direkten Eingriffsbereich. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden keine Strukturen entfernt, die als potentielle Brutplätze für den Weißstorch geeignet sind. Aus diesen Gründen sowie aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der Art sind Störungen ausgeschlossen. Ein störungsbedingter Verlust von Nahrungsflächen ist ebenfalls ausgeschlossen, da die Art nicht im Eingriffsbereich beobachtet wurde. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums und eine damit verbundene Störung der lokalen Population kann aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der Art gegenüber Windenergieanlagen ebenfalls ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der Art zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen der Jahre 2020 bis 2022 wurde jeweils ein Brutnachweis erbracht (MEP PLAN GMBH 2022a, 2022b, 2022c). Dieser befand sich 1.850 m entfernt der nächstgelegenen Anlage WEA02 und damit außerhalb des nach BNatSchG vorgegebenen zentralen Prüfbereich von 2.000 m. Zudem befinden sich keine geeigneten Bruthabitate der gebäudebrütenden Art im direkten Eingriffsbereich. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden keine Strukturen entfernt, die als potentielle Brutplätze für den Weißstorch geeignet sind. Aus diesen Gründen ist eine baubedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben für die Art ausgeschlossen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.5 Weitere europäische Vogelarten

Neben den oben genannten nach BNatSchG und TLUBN (2024) gegenüber Windenergieanlagen besonders empfindlichen Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet weitere Brutvögel und Nahrungsgäste erfasst (MEP PLAN GMBH 2022a, 2022b, 2022c, 2023, 20224). Diese Arten werden im Folgenden entsprechend der jeweiligen Zugehörigkeit zu einer ökologischen Gilde (siehe Tabelle 5-1) zu Artengruppen zusammengefasst. Anschließend werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweilige Artengruppe insgesamt geprüft, wobei auf die wertgebenden Vogelarten im Besonderen eingegangen wird.

5.1.5.1 Artengruppe der Gehölzbrüter

Charakterisierung der Artengruppe

Unter dem Oberbegriff der Gehölzbrüter werden die hecken-, gehölz- und höhlenbrütenden Vogelarten sowie die Freibrüter zusammengefasst. Die Brutplätze dieser Arten sind an Gehölze oder Heckenstrukturen, an Baumhöhlen aller Arten, Ritzen, Spalten, Nischen und Halbhöhlen gebunden oder befinden sich frei im Geäst stehender Gehölze. Dieser Artengruppe lassen sich auch die Bodenbrüter Fitis, Rotkehlchen und Zilpzalp zuordnen, da sie ihr Nest nicht in der freien Landschaft errichten, sondern ebenfalls an krautige bzw. dichte Vegetation z.B. Heckenstrukturen gebunden sind. Ebenso ist der Kuckuck als Brutparasit auf krautige Strukturen angewiesen, da viele seiner Wirte in diesen Strukturen brüten. Die nachfolgende Tabelle listet die nachgewiesenen gehölzbrütenden Vogelarten im 500-m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte auf.

Tabelle 5–4: Nachgewiesene gehölzbrütende Vogelarten im 500-m-Radius (MEP PLAN GMBH 2022a)

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	ST	EHZ TH
Wertgebende Vogelarten			
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	NG	B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	NG	B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	A
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	NG	B
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	G	C
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	G	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	B
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B	A
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	B
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	B	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B	A
Häufige Vogelarten			
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	A
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	A
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	B
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	B	A
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	A
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	A
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	A
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	A
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	B
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	B	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	B

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	ST	EHZ TH
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	A
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	NG	B
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	B	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	A
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	B	B
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B	A
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	A
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	A
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG	A
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B	A
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	A
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	NG	A
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	A
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	A
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	A
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	B
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	B	A
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG	B
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	B	A
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	B	B
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	A
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	A

ST - Status

B Brutvogel
 BV Brutverdachtsvogel
 NG Nahrungsgast
 G Gast

EHZ TH - Erhaltungszustand in Thüringen

A Sehr guter Erhaltungszustand
 B Guter Erhaltungszustand
 C Mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Alle im Folgenden beschriebenen Brutplätze- und reviere können den Karten 2.1 und 2.2 im Anhang entnommen werden.

Vom **Grünspecht** wurden im Zuge der Brut- und Gastvogeluntersuchungen (MEP PLAN GMBH 2022a) 4 Brutplätze bzw. -reviere nachgewiesen. 2 dieser Brutplätze lagen südöstlich der geplanten Anlage WEA01 in Abständen von ca. 380 m und 450 m. Ein weiterer befand sich etwa 470 m östlich der geplante WEA02 und der letzte Nachweis gelang ca. 260 m nordöstlich der WEA04.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 vom **Mäusebussard** 9 Brutnachweise erbracht (MEP PLAN GMBH 2022a). Einer davon befand sich ca. 490 m nordwestlich der geplanten WEA04. 4 Brutplätze lagen außerhalb des 500-m-Radius, 2 außerhalb des 1.000-m-Radius und 2

weitere außerhalb des 2.000-m-Radius. Im Jahr 2021 (MEP PLAN GMBH 2022b) konnten 5 Brutpaare des Mäusebussards nachgewiesen werden. Der Horst innerhalb des 500-m-Radius ist identisch mit dem Nachweis aus dem Jahr 2020. Alle weiteren Nachweise lagen außerhalb des 500-m-Radius (2 Brutplätze), des 1.000-m-Radius (1 Brutplatz) sowie des 2.000-m-Radius (1 Brutplatz). Im Jahr 2022 wurden insgesamt 10 Brutpaare des Mäusebussards festgestellt (MEP PLAN GMBH 2022c). Davon befanden sich 7 außerhalb des 1.000-m-Radius und 3 außerhalb des 2.000-m-Radius. Im Rahmen der Untersuchungen des Jahres 2023 (MEP PLAN GMBH 2023) wurden 4 Brutnachweise erbracht, wovon eine Brut abgebrochen wurde. Diese sowie ein weiterer Brutplatz lagen außerhalb des 500-m-Radius. Die beiden weiteren gelangen außerhalb des 1.000-m-Radius um die geplanten Anlagen. Im Jahr 2024 (MEP PLAN GMBH 2024) wurden 2 Brutplätze bzw. -reviere ermittelt. Einer davon befand sich innerhalb und einer außerhalb des 1.000-m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte. In den direkten Eingriffsbereichen des geplanten Vorhabens befanden sich keine Brutplätze oder potentiellen Horste der Art.

Vom **Neuntöter** wurden während der Brut- und Gastvogelbegehungen (MEP PLAN GMBH 2022a) 2 Nachweise erbracht. Diese befanden sich im Westen der geplanten Anlage WEA04 in Abständen von etwa 230 m und ca. 300 m.

Der **Schwarzspecht** wurde einem Brutnachweis etwa 420 m südöstlich der geplanten WEA01 verzeichnet (MEP PLAN GMBH 2022a).

Es konnten vom **Star** 2 Brutplätze bzw. -reviere innerhalb des 500-m-Radius nachgewiesen werden (MEP PLAN GMBH 2022a). Einer davon befand sich etwa 180 m westlich der geplanten WEA04 und der Zweite lag ca. 500 m südöstlich der WEA02.

Die **Turteltaube** wurde mit einem Brutplatz im 500-m-Radius nachgewiesen (MEP PLAN GMBH 2022a). Dieser befand sich ca. 110 m südwestlich der geplanten WEA01.

Vom **Waldkauz** wurden 2 Brutplätze innerhalb des 500-m-Radius der geplanten Windenergieanlagen nachgewiesen (MEP PLAN GMBH 2022a). Diese befanden sich etwa 230 m südlich der WEA01 und ca. 310 m nordöstlich der WEA04.

Die Arten **Bluthänfling**, **Gartenrotschwanz**, und **Kleinspecht** wurden im Rahmen der Brut- und Gastvogelerfassungen (MEP PLAN GMBH 2022a) als Nahrungsgäste, der **Kormoran**, der **Kuckuck** und die **Saatkrähe** als Gäste im 500-m-Radius nachgewiesen.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen

Die wertgebenden Arten Grünspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Star und Waldkauz sind in Thüringen flächig verbreitet bzw. revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen. Daher werden die lokalen Populationen gemäß LANA (2010) dieser Arten auf den Naturraum „Salzunger Werrabergland“, in welchem sich das Untersuchungsgebiet befindet, bezogen. Der Erhaltungszustand in Thüringen wird aufgrund der Datenlage für den Grünspecht und den Waldkauz mit sehr gut, für den Neuntöter und den Mäusebussard mit gut und für den Star mit mittel bis schlecht bewertet (TLUBN 2024).

Die wertgebenden Brutvogelarten Schwarzspecht sowie Turteltaube sind in Thüringen nicht flächig verbreitet. Daher werden die lokalen Populationen gemäß LANA (2010) für auf die Waldflächen zwischen den Ortslagen Unterellen, Oberellen und Fernbreitenbach bezogen. Der Erhaltungszustand in Thüringen wird aufgrund der Datenlage für die Turteltaube mit gut und für den Schwarzspecht mit mittel bis schlecht bewertet (TLUBN 2024).

Von den Arten Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Kormoran, Kuckuck und Saatkrähe wurden keine Brutnachweise erbracht, daher ist die Abgrenzung einer lokalen Population in diesen Fällen nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Thüringen wird aufgrund der Datenlage für die Arten Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Kuckuck und Saatkrähe mit gut und des Kormorans mit mittel bis schlecht bewertet (TLUBN 2024).

Bei den im Untersuchungsgebiet häufigen Brutvogelarten handelt es sich um Arten mit einer flächigen Verbreitung gemäß LANA (2010). Daher werden die lokalen Populationen auf den Naturraum „Salzunger Werrabergland“, in welchem sich das Untersuchungsgebiet befindet, bezogen. Nach TLUBN (2024) weisen diese Arten einen guten bis sehr guten Erhaltungszustand auf.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der direkten Zuwegungen inklusive Überschwenkbereiche zu den geplanten Anlagen werden im Zuge der Bauarbeiten Gehölzentsnahmen notwendig. Innerhalb der direkten Eingriffsbereiche des geplanten Vorhabens befinden sich keine Brutplätze wertgebender Vogelarten (MEP PLAN GMBH 2022a, 2022b, 2022c, 2023, 2024), von einem Vorkommen häufiger gehölzbrütender Vogelarten ist auszugehen. Für gehölzbrütende Arten stehen im 500-m-Radius sowie im daran angrenzenden Umfeld ausreichende Ausweichhabitare zur Verfügung. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der baubedingten Tötung begegnet werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für die betrachteten Vogelarten. Aufgrund der Nutzung des Vorhabengebietes zur Nahrungssuche sowie dem fehlenden Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen kann eine betriebsbedingte Verletzung oder Tötung von einzelnen Individuen nicht ausgeschlossen werden. Da die betrachteten Arten nicht als kollisionsgefährdet gelten, ist betriebsbedingt nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Zudem entspricht die im Bereich der geplanten Anlagenstandorte vorherrschende Nutzung der Nutzung des Umlandes. Es handelt sich daher nicht um essentielle Nahrungsflächen, die explizit angeflogen werden. Aus diesen Gründen ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die betrachteten Arten zeigen kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und gelten auch nicht als störungsempfindlich. Daher sind Störungen der vorkommenden gehölzbrütenden Vogelarten durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen. Da die hier betrachteten Vogelarten kein Meideverhalten gegenüber der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zeigen, ist nicht mit einer bau-, anlage- oder betriebsbedingten Zerschneidung des Lebensraums zu rechnen. Auch eine betriebsbedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Populationen der gehölzgebundenen brütenden Vogelarten auszugehen.

Der Tatbestand der Störung ist somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Bereich der direkten Zuwegungen inklusive Überschwenkbereiche zu den geplanten Anlagen werden im Zuge der Bauarbeiten Gehölzentnahmen notwendig. Innerhalb der direkten Eingriffsbereiche des geplanten Vorhabens befinden sich keine Brutplätze wertgebender Vogelarten (MEP PLAN GMBH 2022a, 2022b, 2022c, 2023, 2024), von einem Vorkommen häufiger gehölzbrütender Vogelarten ist auszugehen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann einer baubedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnet werden. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Brutstätten oder Ruheplätzen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann ebenfalls durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Eine dauerhafte anlage- oder betriebsbedingte Aufgabe der nicht von Gehölzentfernungen betroffenen Brutplatzbereiche ist unwahrscheinlich, da die hier betrachteten Vögel kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen und im Umfeld ausreichend Ausweichhabitare zur Verfügung stehen.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.5.2 Artengruppe der Bodenbrüter

Charakterisierung der Artengruppe

Zur Artengruppe der Bodenbrüter lassen sich Vogelarten zusammenfassen, welche ihre Brutplätze am Boden haben. Nachfolgende Tabelle listet die erfassten Bodenbrüter im 500-m-Radius der geplanten Anlagenstandorte auf.

Tabelle 5–5: Nachgewiesene bodenbrütende Vogelarten im 500-m-Radius (MEP PLAN GMBH 2022a)

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	ST	EHZ TH
Wertgebende Vogelarten			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	C
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	B
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	B	B
Häufige Vogelarten			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	B

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	ST	EHZ TH
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	n. v.
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	NG	n. b.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	A
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	NG	B
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	NG	B
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	B	A

ST - Status		EHZ TH - Erhaltungszustand in Thüringen	
B	Brutvogel	A	Sehr guter Erhaltungszustand
BV	Brutverdachtsvogel	B	Guter Erhaltungszustand
NG	Nahrungsgast	C	Mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
G	Gast		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Alle im Folgenden beschriebenen Brutplätze- und reviere können der Karten 2.2 im Anhang entnommen werden.

Vom **Baumpieper** wurden 3 Brutplätze bzw. -reviere innerhalb des 500-m-Radius um die geplanten Anlagen nachgewiesen (MEP PLAN GMBH 2022a). 2 befanden sich im Westen bzw. Nordwesten der geplanten Anlage WEA04 in Abständen von ca. 140 m bzw. ca. 300 m. Ein weiterer Brutplatz lag etwa 290 m südwestlich der Anlage WEA01.

Die **Feldlerche** wurde im 500-m-Radius als Brutvogel mit 10 Brutpaaren nachgewiesen (MEP PLAN GMBH 2022a). Die Verteilung der Brutpaare im Gebiet richtete sich nach der Bewirtschaftungsform und schwankt aufgrund der Mehrfachbruten auch innerhalb einer Vegetationsperiode. Der am nächsten gelegene Brutplatz befand sich etwa 100 m südlich der WEA02 außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Alle anderen Nachweise lagen mehr als 200 m entfernt zum nächsten Anlagenstandort.

Die **Heidelerche** konnte einmalig im 500-m-Radius nachgewiesen werden. Der Nachweis gelang ca. 500 m westlich der geplanten Anlage WEA04.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen

Der Baumpieper weist einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand in Thüringen auf (TLUBN 2024), weshalb für die Art keine flächige Verbreitung angenommen werden kann. Aufgrund dessen wird die lokale Population in Anlehnung an LANA (2010) auf die landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Ortslagen Unterellen, Oberellen und Fernbreitenbach m bezogen.

Die Feldlerche weist einen guten Erhaltungszustand in Thüringen auf (TLUBN 2024). Nach LANA (2010) gilt die Feldlerche als Art, die lokale Dichtezentren bilden kann. Daher wird die lokale Population auf die Ackerflächen zwischen den Ortschaften Unterellen, Oberellen und Fernbreitenbach m bezogen.

Die Heidelerche weist einen guten Erhaltungszustand in Thüringen auf (TLUBN 2024). Daher kann für diese Art eine flächigen Verbreitung gemäß LANA (2010) angenommen werden. Dementsprechend werden die lokalen Populationen auf den Naturraum „Salzunger Werrabergland“, in welchem sich das Untersuchungsgebiet befinden, bezogen.

Bei den im 500-m-Radius nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten handelt es sich um Arten mit flächiger Verbreitung gemäß LANA (2010). Daher werden die lokalen Populationen auf den Naturraum „Salzunger Werrabergland“, in welchem sich das Untersuchungsgebiet befindet, bezogen. Nach TLUBN (2024) weisen sie in Thüringen einen guten Erhaltungszustand auf.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Umfeld des Eingriffsbereiches wurden Brutplätze der bodenbrütenden Art Feldlerche nachgewiesen. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme kann zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen führen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der baubedingten Tötung begegnet werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für die betrachteten Vogelarten. Aufgrund der Nutzung des Vorhabengebietes zur Nahrungssuche kann eine betriebsbedingte Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen der bodenbrütenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Die hier betrachteten Arten gelten nicht als kollisionsgefährdet. Da die hier betrachteten Arten nach BNatSchG und TLUG (2017) nicht als besonders kollisionsgefährdet gelten, ist betriebsbedingt nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gehen Nahrungshabitate der nachgewiesenen bodenbrütenden Vogelarten verloren. Auch eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung kann nicht ausgeschlossen werden. Von einer erheblichen Störung der lokalen Populationen ist aber nicht auszugehen, da die Flächeninanspruchnahme verhältnismäßig gering ist und im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die nahrungssuchenden Vogelarten bestehen. Da die betrachteten Vogelarten kein Meideverhalten gegenüber der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zeigen, ist nicht mit einer bau-, anlage- oder betriebsbedingten Zerschneidung des Lebensraums zu rechnen. Auch eine betriebsbedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Populationen der bodenbrütenden Vogelarten zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund des Nachweises von bodenbrütenden Vogelarten, insbesondere der Feldlerche im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen können durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Dieser baubedingten Schädigung kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Durch den Ausbau oder die Anlage von Anfahrtswegen bzw. Materiallager- und Kranstellplätzen und die damit verbundene dauerhafte Flächeninanspruchnahme kann es dauerhaft zu einem Brutplatzverlust der betrachteten Arten kommen. Die betroffenen bodenbrütenden Vogelarten legen die Niststätten für jede Brut neu an, im Umfeld befinden

sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Brutvögel. Im Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme der geplanten Windenergieanlagen wurden keine Brutstätten bodenbrütender wertgebender Vogelarten erfasst. Zudem bieten die Ackerflächen im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen genügend Ausweichmöglichkeiten. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Brutstätten oder Ruheplätzen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann daher ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Aufgabe der Brutplatzbereiche der weiteren bodenbrütenden Arten ist unwahrscheinlich, da die Bodenbrüter kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.5.3 Artengruppe der Gebäudebrüter

Als Gebäudebrüter werden Arten bezeichnet die ihre Nester und Brutmulden im Dachbereich, in Nischen, Spalten oder Hohlräumen an Gebäuden bauen. Viele dieser Arten, wie der Mauersegler, sind ursprünglich Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen und können somit als Kulturfolger eingestuft werden. Weiterhin nutzen einige der häufigen Brutvogelarten der Höhlen-, Frei-, Hecken- und Gehölzbrüter ebenfalls geeignete Strukturen an Gebäuden, sodass auch auf diese Arten bei Maßnahmen geachtet werden muss. Nachfolgende Tabelle listet die nachgewiesenen Gebäudebrüter innerhalb des 500-m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte auf.

Tabelle 5–6: Nachgewiesene gebäudebrütende Vogelarten im 500-m-Radius (MEP PLAN GMBH 2022a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	EHZ TH
Wertgebende Vogelarten			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	B
Häufige Vogelarten			
Dohle	<i>Columba livia</i>	G	B

ST - Status

B Brutvogel

EHZ TH - Erhaltungszustand in Thüringen

A Sehr guter Erhaltungszustand

<u>ST - Status</u>	<u>EHZ TH - Erhaltungszustand in Thüringen</u>
BV Brutverdachtsvogel	B Guter Erhaltungszustand
NG Nahrungsgast	C Mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
G Gast	

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der **Turmfalke** und die **Mehlschwalbe** wurden im 500-m-Radius ausschließlich als Nahrungsgast erfasst.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen

Von den Arten Mehlschwalbe und Turmfalke wurden keine Brutnachweise erbracht, daher ist die Abgrenzung einer lokalen Population in diesen Fällen nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Thüringen wird aufgrund der Datenlage für die Arten mit gut bewertet (TLUBN 2024).

Bei den im 500-m-Radius nachgewiesenen häufigen gebäudebrütenden Vogelarten handelt es sich um Arten mit einer flächigen Verbreitung gemäß LANA (2010). Daher werden die lokalen Populationen dieser Arten jeweils auf den Naturraum „Salzunger Werrabergland“, in welchem sich das Untersuchungsgebiet befindet, bezogen. Nach TULBN (2024) weist die Dohle einen guten Erhaltungszustand auf.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine für die Gebäude- und Felsenbrüter als Brutplatz nutzbare Strukturen. Daher kann ein baubedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für die betrachteten Vogelarten. Aufgrund des fehlenden Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen sowie der Nutzung des Vorhabengebietes zur Nahrungssuche und dem damit verbundenen Kollisionsrisiko, kann ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Da die hier betrachteten Arten nach TLUG (2017) und BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet gelten, ist betriebsbedingt nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gemäß LANA (2010) zu rechnen.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da im Eingriffsbereich und näheren Umfeld des geplanten Vorhabens keine Brutnachweise für Gebäude- und Felsenbrüter erbracht wurden und aufgrund fehlender geeigneter Nistmöglichkeiten auch nicht zu erwarten sind, sind bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen an Brutplätzen der betrachteten Arten ausgeschlossen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme gehen Nahrungshabitate von gebäudebrütenden Vogelarten verloren. Auch eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung kann nicht ausgeschlossen werden. Von einer erheblichen Störung der lokalen Populationen ist aber nicht auszugehen, da die Flächeninanspruchnahme verhältnismäßig gering ist und im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die nahrungssuchenden Vogelarten bestehen bleiben. Da die hier betrachteten Vogelarten kein Meideverhalten gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zeigen, ist nicht von einer bau-, anlage- oder betriebsbedingten Zerschneidung des Lebensraums auszugehen. Auch eine betriebsbedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung kann aus diesem Grunde

ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Populationen der gebäudebrütenden Vogelarten zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die zukünftige Nutzung des Vorhabengebietes zur Brut kann aufgrund fehlender geeigneter Nistmöglichkeiten innerhalb der direkten Eingriffsbereiche ausgeschlossen werden. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gebäudebrütenden Vogelarten zerstört werden. Gleiches gilt für den Ausbau oder die Anlage von Anfahrtswegen bzw. Materiallager- und Kranstellplätzen. Auch eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundenen Aufgabe von Brutstätten oder Ruheplätzen sind unwahrscheinlich. Eine dauerhafte Aufgabe möglicher Brutplatzbereiche kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die hier betrachteten Vögel kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist von keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit auszugehen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.5.4 Artengruppe der Zugvögel und Wintergäste

Charakterisierung der Artengruppe

In dieser Artengruppe werden alle weiteren zur Zug- und Rastzeit kartierten Vogelarten zusammengefasst. Nachfolgende Tabelle listet die erfassten Vogelarten auf.

Tabelle 5–7: Nachgewiesene Zug-, Rast- und Standvögel (MEP PLAN GMBH 2022a)

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	ST
Windenergierelevante Arten		
Gänse	<i>Anser spec.</i>	D
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	WG
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	WG
Kranich	<i>Grus grus</i>	D
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	WG
Wertgebende Arten		
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	SV

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	ST
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	SV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	RV
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	SV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	SV
Häufige Arten		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	RV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	RV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	RV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	SV
Elster	<i>Pica pica</i>	RV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	RV
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	WG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	SV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	SV
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	D
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	D
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	WG
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	WG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	RV
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	RV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RV
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	WG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	RV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	RV
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	WG

ST - StatusD Durchzügler
RV RastvogelSV Standvogel
WG WintergastVorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassungen wurden insgesamt 32 Arten und die Artengruppe der Feldgänse nachgewiesen. Darunter befinden sich 7 planungsrelevante Arten sowie die Artengruppe der Gänse und weitere 5 wertgebende Arten. Insgesamt sind 7 Arten im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und 11 Arten nach dem BNatSchG als streng geschützte Arten gelistet. Während der Erfassungen wurden 6 Durchzügler, 15 Rastvogelarten, 8 Standvögel sowie 5 Wintergäste beobachtet. Nachfolgend wird auf das Zug- und Rastgeschehen der erfassten windenergierelevanten, welche noch nicht in der Einzelartbetrachtung beurteilt wurden, sowie auf die wertgebenden Vogelarten aus dem Erfassungsjahr 2020 (MEP PLAN GMBH 2022a) eingegangen. Im Rahmen der Zug- und Rastvogelbegehungen wurden keine nach TLUG (2017) vorgegebenen Schwellenwerte überschritten.

Am 04.11. flogen vier **Gänse** auf einer Höhe von 50 bis 100 m durch das Vorhabengebiet nach Südosten. Sechs weitere Individuen zogen am selben Tag im nordwestlich 2.000-m-Radius nach Westen (Flughöhe <50 m). Ebenfalls am 04.11. flogen 16 Gänse südlich des Vorhabengebietes nach Südwesten. Die Flughöhe betrug dabei 50 bis 100 m. Am 28.10. flogen im westlichen 3.000-m-Radius 40 Gänse nach Nordosten. Die Flughöhe betrug dabei 50 bis 100 m. Weitere Zugbewegungen der Gänse wurden nicht beobachtet. Rastende Gänse wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen.

Kraniche wurden an drei Beobachtungstagen erfasst. Am 15.10. flogen 22 Kraniche auf einer Flughöhe von 100 bis 150 m durch das Vorhabengebiet in südwestliche Richtung. Im nordöstlichen 500-m-Radius zogen an diesem Tag zudem 120 Individuen nach Südosten, ebenfalls auf einer Höhe von 100 bis 150 m. Weiterhin wurden an diesem Tag im westlichen 2.000-m-Radius 40 nach Südwesten ziehende Kraniche auf einer Flughöhe von 50 bis 100 m nachgewiesen. Am selben Tag wurden 136 Individuen im östlichen 2.000-m-Radius erst kreisend, dann nach Osten fliegend erfasst. Am 04.11.2020 wurden Kranichtrupps mit deutlich höherer Individuenzahl erfasst. Im nördlichen 3.000-m-Radius flogen 200 Kraniche auf einer Höhe von 50 bis 100 m nach Südwesten. 45 Individuen zogen im östlichen 1.000-m-Radius nach Südwesten (Flughöhe < 50 m). Am 24.11.2020 flog ein einzelner Kranich durch 1.000-m-Radius nach Nordosten, die Flughöhe betrug 100 bis 150 m. Am selben Tag zogen auf derselben Höhe 4 Individuen durch den westlichen 1.000-m-Radius nach Südwesten. 70 Kraniche zogen am 24.11. durch den östlichen 500-m-Radius nach Südwesten. Rastende Kraniche wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen.

Einmalig wurden am 20.03. im östlichen 1.000-m-Radius 20 fliegende **Kiebitze** beobachtet. Weitere Nachweise der Art liegen nicht vor. Rastflächen der Art wurden im Zuge der Erfassungen nicht dokumentiert.

Einmalig wurde am 25.09. ein nahrungssuchender **Graureiher** am westlichen 3.000-m-Radius an einem Angelteich erfasst. Weitere Nachweise der Art erfolgten nicht.

Am 24.11.2020 wurde im Süden des 2.000-m-Radius ein ruhender **Silberreiher** auf einer Wiese erfasst. Weitere Erfassungen der Art erfolgten nicht (vgl. Karte 2.3).

Im Gebiet wurden keine regelmäßig genutzten Rast- oder Schlafplätze wertgebender Vogelarten nachgewiesen.

Im Rahmen der Erfassungen wurden größere Schwärme ziehender und rastender **Kleinvögel** beobachtet. Nachfolgende Liste zeigt eine Auswahl der beobachteten Kleinvogelarten mit der Anzahl der maximal beobachteten bzw. am Gesang geschätzten Individuen (MEP PLAN GMBH 2022a):

- Buchfink (80 Individuen, Nahrungssuche auf Feld)
- Dohle (bis zu 60 Individuen, Nahrungssuche auf Feldern)
- Feldlerche (bis zu 40 Individuen, Nahrungssuche auf Feldern), durchziehend)
- Goldammer (bis zu 25 Individuen, Nahrungssuche auf Feldern)
- Rauchschwalbe (bis zu 20 Individuen, Nahrungssuche über Feldern, durchziehend)
- Ringeltaube (bis zu 100 Individuen, Nahrungssuche auf Feldern)
- Star (bis zu 50 Individuen, Nahrungssuche auf Feldern)
- Stieglitz (30 Individuen, Nahrungssuche auf Feld)
- Wacholderdrossel (bis zu 100 Individuen, Nahrungssuche auf Feldern)

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen wertgebenden Standvögel Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht und Turmfalke wurden sowohl während der Brut- als auch Zugzeit festgestellt (MEP PLAN GMBH 2022a). Grauspecht, Grünspecht und Turmfalke sind in Thüringen flächig verbreitet bzw. revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen gemäß LANA (2010). Daher werden die lokalen Populationen gemäß LANA (2010) dieser Arten auf den Naturraum „Salzunger Werrabergland“, in welchem sich das Untersuchungsgebiet befindet, bezogen. Der Schwarzspecht ist in Thüringen punktuell bzw. zerstreut verbreitet. Daher wird die lokale Population gemäß LANA (2010) auf die Waldflächen zwischen den Ortslagen Oberellen, Unterellen und Fernbreitenbach bezogen.

Der Mäusebussard ist in Thüringen flächig verbreitet bzw. revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen. Daher werden die lokalen Populationen gemäß LANA (2010) dieser Arten auf den Naturraum „Salzunger Werrabergland“, in welchem sich das Untersuchungsgebiet befindet, bezogen.

Bei den häufigen als Rastvögel oder Durchzügler beobachteten Arten handelt es sich um durchziehende oder in einem über das Untersuchungsgebiet hinaus gehenden Bereich umherziehende Individuen, die aufgrund der Erfassungsergebnisse keiner festen Überdauerungsgemeinschaft und somit lokalen Population gemäß LANA (2010) zugeordnet werden können.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Eine bau- und anlagebedingte Verletzung oder Tötung der ziehenden und rastenden Vogelarten ist aufgrund des mobilen Verhaltens der Arten unwahrscheinlich. Aufgrund der Nutzung des Untersuchungsraumes zur Nahrungssuche kann eine betriebsbedingte Verletzung oder Tötung von einzelnen Individuen nicht ausgeschlossen werden. Die hier betrachteten Arten gelten jedoch nicht als kollisionsgefährdet (BNatSchG, TLUG 2017). Da die in der TLUG (2017) angegebenen Schwellenwerte für Zug- und Rastvögel von keiner Art überschritten werden und die Zugfrequenz der Kleinvögel im unterdurchschnittlichen Bereich liegt, ist nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten in Bezug auf Zug- und Rastvögel auszugehen. Rastende Vögel wurden nur vereinzelt beobachtet und es konnten keine regelmäßig genutzten Rast- oder Schlafplätze nachgewiesen werden. Zudem entspricht die im Bereich der geplanten Anlagenstandorte vorherrschende Nutzung der Nutzung des Umlandes. Es handelt sich daher nicht um essentielle Nahrungsflächen, die explizit angeflogen werden. Aus diesen Gründen ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können Nahrungshabitate der nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten verloren gehen. Auch eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung kann nicht ausgeschlossen werden. Von einer erheblichen Störung der lokalen Populationen ist aber nicht auszugehen, da die Flächeninanspruchnahme verhältnismäßig gering ist und im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die nahrungssuchenden Vögel bestehen. Da die hier betrachteten Vogelarten, bis auf den in sehr geringem Umfang beobachteten Kiebitz, kein Meideverhalten gegenüber der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zeigen,

kann eine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Zerschneidung des Lebensraums ausgeschlossen werden. Auch eine betriebsbedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Des Weiteren sind im Umfeld genügend weitere Nahrungsflächen vorhanden, auf die die Tiere ausweichen können. Auch eine erhebliche Störung der lokalen Populationen der erfassten Zug- und Rastvögel ist unwahrscheinlich, da die Anzahl nachgewiesener Individuen im Nahbereich der geplanten Windenergieanlagen gering war und im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die nahrungssuchenden Vögel bestehen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Populationen der Rastvogelarten und Standvögel zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die zukünftige Nutzung des Vorhabengebietes zur Rast kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können Ruhestätten der hier betrachteten Vogelarten beeinträchtigt werden. Gleches gilt für den Ausbau oder die Anlage von Anfahrtswegen bzw. Materiallager- und Kranstellplätzen. Von einer Schädigung von Ruhestätten ist aber nicht auszugehen, da die Flächeninanspruchnahme verhältnismäßig gering ist und im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die nahrungssuchenden Vögel bestehen. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Ruheplätzen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann aus diesem Grunde ebenfalls ausgeschlossen werden. Von einer betriebsbedingten Schädigung von Ruhestätten ist nicht auszugehen, da die hier betrachteten Arten kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht von einer Schädigung von Ruhestätten der Rast- und Standvogelarten auszugehen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.2 Betroffenheit der vorkommenden Fledermausarten

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Zuge der Erfassungen zum Faunistischen Gutachten Fledermäuse (Chiroptera) durch die MEP PLAN GMBH (2022d) im Untersuchungsgebiet erfassten Fledermausarten sowie die vorrangige Quartiernutzung und den Schutzstatus der jeweiligen Arten dar. Weitergehende Informationen über Fundort und Anzahl der jeweiligen nachgewiesenen Fledermausart sind dem genannten Gutachten zu entnehmen. Die Angabe des Erhaltungszustandes wurde ITN (2015) entnommen.

Tabelle 5–8: Nachgewiesene Fledermausarten (MEP Plan GmbH 2022d). Fett dargestellt - kollisionsgefährdete Arten nach ITN (2015)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Quartiere	RL TH	RL D	BNat SchG	FFH RL	EHZ TH
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	3	§§	IV	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	B, G	3		§§	IV	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	B, G	3	V	§§	IV	U2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	G	3		§§	II, IV	FV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	B, G	2	D	§§	IV	U2
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	B, G	2	2	§§	II, IV	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	B, G	G		§§	IV	XX
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	B, G	2		§§	IV	U2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	B, G			§§	IV	U1
Zweifarbfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	G	D	§§	IV	XX
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	3		§§	IV	FV
Artengruppen							
Braunes und Graues Langohr	<i>Plecotus auritus et austriacus</i>	B, G			§§	IV	
Kleine oder Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus et brandtii</i>	B, G			§§	IV	
Mausohrfledermäuse	<i>Myotis species</i>	B, G			§§	IV	
Nyctaloide	<i>Vespertilio et Eptesicus et Nyctalus</i>	B, G			§§	IV	

RL TH - Rote Liste Thüringen

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

FFH RL - Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

- II Arten des Anhang II
- IV Arten des Anhang IV

EHZ TH - Erhaltungszustand in Thüringen

- FV Günstig
- U1 Unzureichend
- U2 Schlecht
- XX Unbekannt

Quartiere

- B In Gehölzen
- G In Gebäuden

Im Untersuchungsgebiet wurden 11 Fledermausarten sowie 4 als Artengruppen bzw. Gattung zusammengefasste Artkomplexe nachgewiesen.

Im Folgenden werden die Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten entsprechend der „*Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen*“ (ITN 2015) im Untersuchungsgebiet einzeln beschrieben und das jeweilige Tötungs-, Störungs- und Schädigungsrisiko dargestellt und bewertet. Die besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Zweifarben- und die Zwergfledermaus wurden im Zuge der Erfassungen der MEP Plan GmbH (2022d) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Betrachtung der nicht kollisionsgefährdeten Arten erfolgt gemeinsam in einer Gruppe.

Alle im Folgenden genannten Ergebnisse können den Karten 7.1 und 7.2 im Anhang entnommen werden.

5.2.1 Großer Abendsegler

Charakterisierung der Art

Der Große Abendsegler besiedelte ursprünglich Laubwälder und nutzt heute ein weites Lebensraumspektrum mit ausreichendem Baumbestand oder hoher Dichte hochfliegender Insekten (DIETZ et al. 2016). Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet. In Thüringen ist die Art nur stellenweise, beispielsweise in nordthüringischen Waldgebieten am Kyffhäuser, im Hainich sowie im mittleren Saalethal, dem Altenburger Lössgebiet und in den südthüringischen Waldgebieten, vertreten (GÖRNER 2009). TRESS et al. (2012) halten fest, dass Sommerquartiere vor allem in tieferen Lagen zu finden sind. In Südthüringen wurden bisher keine Wochenstuben nachgewiesen (TRESS et al. 2012).

Sommerquartiere findet die typische und klassische Baumfledermaus in Baumhöhlen mit freiem Anflug bevorzugt in Waldrandnähe oder entlang von Wegen aber auch an Gebäuden, hinter Fassadenverkleidungen oder in Rollladenkästen. Aller 2 bis 3 Tage wechselt der Große Abendsegler seine Quartiere. Männchenkolonien und einzelne Männchen benötigen mindestens 8 Quartiere auf 100 ha (MESCHÉDE & HELLER 2002). Die meisten Jungtiere werden im Juni, vor allem in der zweiten Dekade geboren. Witterungsbedingt können sich Verschiebungen bis zu 2,5 Wochen ergeben. Die Geburtsperiode dauert etwa 5,5 Wochen an. In der Regel gebären Große Abendsegler 1 bis 2, in Mitteleuropa meist 2, Jungtiere. STEFFENS et al. (2004) gibt eine durchschnittliche Nachwuchsrate von 1,48 Jungtieren pro adultem Weibchen an. Die postnatale Sterblichkeit ist gering. Die Jungtiere werden im Alter von 24 bis 30 Tagen flügge. Weibliche Große Abendsegler zeigen eine hohe Geburtsortstreue. Winterquartiere werden ebenfalls in Baumhöhlen aufgesucht, aber auch Spalten an Gebäuden und Brücken sowie Felsspalten können zur Überbrückung der kalten Jahreszeit genutzt werden (DIETZ et al. 2016).

Abendsegler legen als Fernwanderer, teilweise tagsüber, weite Strecken bis ca. 1.600 km zurück (DIETZ et al. 2016, NLT 2011, BANSE 2010, STEFFENS et al. 2004). Wahrscheinlich ist der Große Abendsegler in Thüringen zur Zugzeit häufiger anzutreffen als im Sommer und vor allem im Winter (TRESS et al. 2012).

Bei Migrations- und Transferflügen steigen die Tiere in große Höhen auf (BANSE 2010). Meist fliegen Große Abendsegler auf Transfer- und Jagdflügen in Höhen von mehr als 40 bis 50 m. In Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse und des Insektenangebotes jagen Abendsegler sogar in bisher festgestellten Höhen von bis zu 1.200 m (RYDELL et al. 2010). RYDELL et al. (2010) sieht einen Zusammenhang zwischen der Migration größerer Insektenschwärme abhängig von den Witterungsverhältnissen und dem Nachfolgen der Abendsegler. Dabei sind 10 % der Abendsegler bei Windstärken über 7,4 m/s unterwegs (BACH & BACH 2009).

Große Abendsegler bejagen nahezu alle Landschaftstypen. Dabei befliegen die Tiere anscheinend keine festen Jagdgebiete, vielmehr scheinen sie umherzuschweifen. Die Nahrungshabitate liegen im Schnitt bis zu 2,5 km vom Quartier entfernt (DIETZ et al. 2016). Die Nahrungssuche beginnt frühestens 43 Minuten vor Sonnenuntergang bis spätestens 37 Minuten danach. Besonders im Spätsommer und Herbst jagen Große Abendsegler auch tagsüber (TEUBNER et al. 2008).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Aus der Datenrecherche ging der Große Abendsegler zuletzt im Jahr 2001 mit einem Einelnachweis nördlich der Ortschaft Oberellen hervor (STIFTUNG FLEDERMAUS 2020).

Während der Erfassungen des Jahres 2020 (MEP PLAN GMBH 2022d) konnte der Große Abendsegler mit allen Untersuchungsmethoden nachgewiesen werden. Dabei machte die Art bei allen Untersuchungsmethoden einen geringen Anteil der Aufnahmen aus. Bei der Batcorder-Untersuchung wurde die meiste Aktivität dieser Art am Standort 2 im Südosten des Vorhabengebietes am Waldrand erfasst. Dabei wurde der Große Abendsegler mit einer Stetigkeit von 62 % regelmäßig an diesem Standort aufgenommen. Der Große Abendsegler zeigte generell an den Batcorder-Standorten eine deutliche Konzentration der Nachweise im April und Mai sowie im Spätsommer und Herbst ab Ende Juli bis Oktober. Die meisten Rufe vom Großen Abendsegler wurden in der ersten Nachhälfte und bereits 15 Minuten nach Sonnenuntergang aufgenommen, was auf eine Flugroute hinweist, welche an ein Quartier angebunden ist. Dieses kann sich aufgrund der hohen Fluggeschwindigkeit jedoch auch in größerer Entfernung befinden. Die Ergebnisse der Batcorder-Untersuchung deuten dabei auf eine überwiegende Nutzung des Vorhabengebietes zum Frühjahrs- und Herbstzug sowie zur Paarungszeit hin. Da bereits ab Ende Juli, zur Zeit der Wochenstubauflösung, ein Aktivitätsanstieg erkennbar war, ist auch von Wochenstuben oder sonstigen Sommerquartieren in der näheren Umgebung auszugehen. Ähnlich stellte sich die Ergebnislage der Dauererfassungen dar. Hohe Stetigkeiten wurden hier im Juni bis August zur Wochenstubaufzeit einhergehend mit der Auflösung der Sommerquartiere aufgezeichnet. Dabei lag das Aktivitätsmaximum an beiden Standorten ebenfalls im August zur Zeit der Wochenstubauflösung, Paarung und des beginnenden Herbstzuges. Im September wurden bereits vor Sonnenuntergang Rufe des Großen Abendseglers am Dauererfassungsstandort 2 erfasst, was hier ebenfalls auf, in dem Fall nahe, Paarungs- und Zwischenquartiere schließen lässt. Der Nachtverlauf an beiden Standorten der Dauererfassung lässt darauf schließen, dass die Standorte vor allem im August und September gänzlich als Nahrungshabitat genutzt wurden. Auf den Transekten wurde die Art vereinzelt im September an Waldrändern im Osten des 1.000-m-Radius (T6) und Südwesten des 2.000-m-Radius (T7) nachgewiesen. Zugbewegungen der Art im Zeitraum zwischen Mitte April und Ende September waren aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes in der Zone 3 der Wanderlebensräume (MESCHEDE et al. 2017) zu

erwarten und die Ergebnisse der Erfassungen unterstützen diese Annahme.

Relevante Nahrungshabitate und Flugrouten wurden bei der Detektoruntersuchung nicht nachgewiesen. Während der Quartiersuche konnten keine Wochenstuben, Winterquartiere oder Balzreviere dieser Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Aufgrund des zeitigen Auftretens der Art am Batcorder- und Dauererfassungs-Standort 2 kann insbesondere im August und September von nahen Paarungs- oder Zwischenquartieren ausgegangen werden. Aufgrund der schnellen Flugweise der Art, welche auch losgelöst von Strukturen in größeren Flughöhen und offenen Bereichen stattfinden kann, können sich diese Quartiere jedoch auch außerhalb eines Radius von 1.000 m um das Vorhabengebiet befinden. Entsprechend geeignete Wälder befinden sich sowohl innerhalb des Untersuchungsgebietes als auch außerhalb, vorwiegend nördlich des Untersuchungsraumes.

Abgrenzung der lokalen Population

Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Quartiere des Großen Abendseglers als gut abgrenzbare örtliche Vorkommen gemäß LANA (2010) nachgewiesen. Auch aus Datenrecherche gingen keine Hinweise hervor. Aufgrund der Anwesenheit der Art im Untersuchungsgebiet ist anzunehmen, dass Quartiere und somit lokale Populationen in den umliegenden Wäldern vorhanden sind. Da es jedoch keine eindeutigen Hinweise auf aktuell genutzte Quartiere im Gebiet gibt, ist die Abgrenzung einer lokalen Population im vorliegenden Fall nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Thüringen wird aufgrund der Datenlage für den Großen Abendsegler als schlecht bewertet (ITN 2015).

Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen

Der Große Abendsegler ist aufgrund seiner körperlichen Voraussetzungen und Lebensweise kollisionsgefährdet. Das Risiko geschlagen zu werden besteht dabei sowohl auf Wanderungen als auch bei der Insektenjagd (HEINRICH & STREICH 2013, BANSE 2010). Regelmäßige Aktivitäten im Gondelbereich und damit im schlaggefährlichen Raum konnten z. B. durch BRINKMANN et al. (2011) festgestellt werden. Da Große Abendsegler als Freiraumjäger auch deutlich über den Baumkronen jagen, sind sie besonders in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gefährdet (MÜLLER 2014). Kollisionsopfer wurden bisher bei Anlagentypen mit einem Abstand von bis zu 100 m zwischen der Rotorblattspitze und dem Boden (Nabenhöhe minus Rotorlänge) gefunden (DÜRR 2020). In der Totfundstatistik von DÜRR (2025b) steht die Art in Deutschland an erster Stelle mit bislang 1.298 Totfunden. In Thüringen wurden 32 Totfunde nachgewiesen. Jungtiere sind eher durch Kollision betroffen (SEICHE et al. 2008, DÜRR 2007). Als baumbewohnende Art kann diese grundsätzlich auch durch baubedingten Quartierverlust betroffen sein (DIETZ et al. 2016, ITN 2011).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere des Großen Abendseglers nachgewiesen oder sind aus der Datenrecherche bekannt. Durch den Ausbau der Zuwegungen und Überschwenkbereiche werden Gehölzrodungen in geringem Umfang notwendig. Höhlenbäume konnten innerhalb der direkten Eingriffsbereiche nicht nachgewiesen werden, diese können sich im Laufe der Zeit jedoch entwickeln. Daher kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem

Tatbestand der baubedingten Tötung begegnet werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für die Art. Aufgrund der Anwesenheit des Großen Abendseglers im Untersuchungsgebiet von April bis Oktober, der erhöhten Aktivität zur Frühjahrs- und Herbstzugzeit und der Kollisionsgefährdung der Art ist ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere des Großen Abendseglers nachgewiesen oder sind aus der Datenrecherche bekannt. Störungen in bekannten Quartieren sind daher ausgeschlossen. Aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der Art gegenüber Windenergieanlagen, können bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen in potenziellen Quartieren ausgeschlossen werden. Da keine regelmäßig genutzten Nahrungshabitate und Flugrouten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, kann eine vorhabenbedingte Störung durch den Verlust von relevanten Nahrungsgebieten und Transferstrecken ausgeschlossen werden. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aufgrund des fehlenden Meideverhaltens ebenfalls ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Population der Art zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Erfassungen wurden keine besetzten Quartiere des Großen Abendseglers nachgewiesen oder sind aus der Datenrecherche bekannt. Höhlenbäume konnten innerhalb der direkten Eingriffsbereiche nicht nachgewiesen werden, diese können sich im Laufe der Zeit jedoch entwickeln. Im Zuge der bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme können durch die notwendigen Gehölzentnahmen potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art zerstört werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der baubedingten Schädigung begegnet werden. Der Große Abendsegler zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann daher ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches ist ebenfalls unwahrscheinlich.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM_1 – Baustelleneinrichtung
- ASM_2 – Bauzeitenregelung
- ASM_3 – Ökologische Baubegleitung
- ASM_6 – Abschaltzeiten Fledermäuse

CEF- Maßnahmen

Es werden keine CEF-Maßnahmen empfohlen.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben

5.2.2 Kleinabendsegler

Lebensweise

Die nördliche Arealgrenze der seltenen Fledermausart verläuft in Deutschland etwa entlang der Linie Osnabrück-Hannover-Rostock-Usedom. Der Kleinabendsegler gehört in Deutschland zu den seltenen Fledermausarten. In Thüringen kommt der Kleinabendsegler nur selten vor (TRESS et al. 2012). Er besiedelt höhlenreiche Laubholzbestände im Flach- und Hügelland und ist im Thüringer Becken selten anzutreffen. Überwiegend stammen Nachweise aus den süd- und nordthüringischen Wäldern, aber auch aus dem Altenburger Land sowie der Saale-Ilm-Platte. (GÖRNER 2009) Wochenstuben sind darüber hinaus aus dem Einzugsgebiet der Weißen Elster bekannt (TRESS et al. 2012).

Sommerquartiere bezieht die Art in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen sowie in Fledermaus- und Vogelkästen. Wochenstubengesellschaften bevorzugen jedoch Baumquartiere. Diese werden aller 2 bis 4 Tage gewechselt. Der Kleinabendsegler benötigt mindestens 2 Quartiere pro 100 ha (HAUER et al. 2009, MESCHEDE & HELLER 2002). Sommerquartiere und Wochenstuben wurden in Thüringen zumeist in Fledermauskästen (TRESS et al. 2012), aber auch in Baumhöhlen vorgefunden. Winterquartiere befinden sich in Thüringen in Baumhöhlen, Mauerspalten sowie in Gebäuden. (GÖRNER 2009) Die Jungtiere werden ab Mitte Juni geboren. Die Geburtsperiode dauert mehrere Wochen an, sodass ab Anfang Juli schon flügge Jungtiere aber auch noch trächtige Weibchen unterwegs sind. Die Wochenstubengesellschaften ändern sich in Ihrer Zusammensetzung ständig und lösen sich ab Ende Juli/ Anfang August auf (DIETZ et al. 2016).

Der Kleinabendsegler lässt sich als Fernwanderer einordnen, der lange Strecken von teilweise mehr als 1.000 km zurücklegt (DIETZ et al. 2016, NLT 2011, BANSE 2010, STEFFENS et al. 2004). Die Hauptzugrichtung ist der Südwesten.

Die Art ist wenig spezialisiert beim Nahrungserwerb. Die Jagdhabitatem befinden sich im Schnitt bis zu 4,2 km vom Quartier entfernt (DIETZ et al. 2016). Im Spätherbst findet die Insektenjagd teilweise schon am Nachmittag im sehr schnellen meist geradlinigen Flug sowohl im offenen Luftraum als auch entlang von Strukturen statt (NLT 2011, BANSE 2010, DIETZ et al. 2016). Durch BRINKMANN et al. (2011) und MÜLLER (2014) sind Flugaktivitäten der Art im freien Luftraum in großer Höhe auch an Waldstandorten bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der einzige Nachweis des Kleinabendseglers im Rahmen der Datenrecherche stammt aus einem Sommerquartier, welches sich etwa 2.500 m nordwestlich des Plangebietes befindet und zuletzt im Jahr 2004 dokumentiert wurde. Es handelt sich dabei um ein Kastenrevier auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz (STIFTUNG FLEDERMAUS 2020).

Im Laufe der Untersuchung des Jahres 2020 (MEP PLAN GMBH 2022d) konnte der Kleinabendsegler mit allen Erfassungsmethoden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei machte diese Art einen geringen Anteil der Gesamtaufnahmen aus. Der Kleinabendsegler wurde an den Batcorder-Standorten 1, 2 und 4 mit wenigen Nachweisen und geringer Stetigkeit im Mai und Anfang Juni aufgenommen, wobei auch einzelne Nachweise aus dem August am Standort 2 vorliegen. Hier zeigte die Art die höchste Stetigkeit. Insgesamt traten Kleinabendsegler jedoch eher sporadisch in Erscheinung. Bei der Dauererfassung wurden die meisten Rufe dieser Art am Standort 1 im Nordwesten des Vorhabengebietes erfasst. An diesem Standort wurde diese Art im August regelmäßig nachgewiesen. Insgesamt traten Kleinabendsegler an den Dauererfassungsstandorten von April bis Oktober in Erscheinung, wobei sie in den Sommermonaten von Juni bis August am häufigsten auftraten. Bei der Detektorerfassung wurde der Kleinabendsegler mit Einzelnachweisen im April, Juni und September auf den Transekten an Waldrändern im Südwesten (T7) und Osten (T6) des Vorhabengebietes erfasst. Zugbewegungen der Art im Zeitraum zwischen Mitte April und Ende September waren aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes in der Zone 3 der Wanderlebensräume (MESCHEDE et al. 2017) zu erwarten und die hohe Stetigkeit, insbesondere im August, stützt diese Annahme. Während der Quartiersuche im Laufe der Untersuchung konnten keinen Wochenstuben, Winterquartiere oder Balzreviere dieser Art nachgewiesen werden. Neben der nachweislichen Nutzung von Sommerquartieren in einem Kastenrevier ist demnach die Nutzung weiterer Baumquartiere oder Kastenreviere im 1.000-m-Radius und darüber hinaus vorzugsweise von Juni bis August wahrscheinlich. Dass es sich dabei um größere Wochenstabenquartiere handeln kann, ist jedoch aufgrund der Nachweislage mit insgesamt wenigen Aufnahmen im eher unwahrscheinlich. Vielmehr wird es sich dabei um Paarungs- oder Zwischenquartiere auf dem Zugweg sowie um Sommergesellschaften männlichere Kleinabendsegler handeln. Der Kleinabendsegler wurde mit Transferflügen und Jagdverhalten vor allem an Waldrändern festgestellt. Dabei wurden jedoch keine regelmäßig genutzten Habitatstrukturen ermittelt.

Abgrenzung der lokalen Population

Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Quartiere des Kleinabendseglers als gut abgrenzbare örtliche Vorkommen gemäß LANA (2010) nachgewiesen. Da es aus der Datenrecherche auch keine eindeutigen Hinweise auf aktuell genutzte Quartiere im Gebiet gibt, ist die Abgrenzung einer lokalen Population im vorliegenden Fall nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Thüringen wird aufgrund der Datenlage für den Kleinabendsegler als schlecht bewertet (ITN 2015).

Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen

Der Kleinabendsegler ist aufgrund seiner körperlichen Voraussetzungen und Lebensweise kollisionsgefährdet. Das Risiko, geschlagen zu werden, besteht dabei sowohl auf Wanderungen als auch bei der Insektenjagd (SEICHE et al. 2008, BANSE 2010). Regelmäßige Aktivitäten im Gondelbereich und damit im schlaggefährlichen Raum konnten z. B. durch BRINKMANN et al. (2011) festgestellt werden. Da Kleinabendsegler als Freiraumjäger auch deutlich über den Baumkronen jagen sind sie besonders in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gefährdet (MÜLLER 2014). Kollisionsopfer wurden bisher bei Anlagentypen mit einem Abstand von bis zu 91 m zwischen der Rotorblattspitze und dem Boden (Nabenhöhe minus Rotorlänge) gefunden (DÜRR 2019). Ob und in welcher Menge

Kleinabendsegler im Wirkbereich von Windenergieanlagen auftreten, ist abhängig von Ihrer Verbreitung und dem Anlagenstandort (BRINKMANN et al. 2011, GRUNWALD & SCHÄFER 2007). Aufgrund der Habitatansprüche der Art können Kleinabendsegler besonders in waldreichen Gegenden gefährdet sein. Demnach finden sich die häufigsten Schlagopfer des Kleinabendseglers in den waldreichen Bundesländern. In Thüringen sind bisher 19 und deutschlandweit 203 Totfunde bekannt (DÜRR 2025b). Jungtiere sind eher durch Kollision betroffen (DÜRR 2007). Als baumbewohnende Art kann diese grundsätzlich auch durch baubedingten Quartierverlust betroffen sein (DIETZ et al. 2016, ITN 2011).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Weder im Zuge der Erfassungen noch durch die Datenrecherche sind aktuelle Quartiere des Kleinabendseglers nachgewiesen worden. Durch den Ausbau der Zuwegungen und Überschwenkbereiche werden Gehölzrodungen notwendig. Höhlenbäume konnten innerhalb der direkten Eingriffsbereiche nicht nachgewiesen werden, diese können sich im Laufe der Zeit jedoch entwickeln. Daher kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der baubedingten Tötung begegnet werden. Anlagebedingt ist nicht mit einem Tötungsrisiko zu rechnen. Aufgrund des Vorkommens des Kleinabendseglers im Untersuchungsgebiet und der Kollisionsgefährdung der Art ist ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Weder im Zuge der Erfassungen noch durch die Datenrecherche sind aktuelle Quartiere des Kleinabendseglers nachgewiesen worden. Störungen in bekannten Quartieren sind daher ausgeschlossen. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der Art ebenfalls ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Population des Großen Abendseglers zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Weder im Zuge der Erfassungen noch durch die Datenrecherche sind aktuelle Quartiere des Kleinabendseglers nachgewiesen worden. Durch den Ausbau der Zuwegungen und Überschwenkbereiche werden Gehölzrodungen notwendig. Höhlenbäume konnten innerhalb der direkten Eingriffsbereiche nicht nachgewiesen werden, diese können sich im Laufe der Zeit jedoch entwickeln. Eine baubedingte Schädigung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme kann daher nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der baubedingten Schädigung begegnet werden. Der Kleinabendsegler zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann daher ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches ist ebenfalls unwahrscheinlich.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM_1 – Baustelleneinrichtung
- ASM_2 – Bauzeitenregelung
- ASM_3 – Ökologische Baubegleitung
- ASM_6 – Abschaltzeiten Fledermäuse

CEF- Maßnahmen

Es werden keine CEF-Maßnahmen empfohlen.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben

5.2.3 Rauhautfledermaus

Charakterisierung der Art

Die Rauhautfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet. Während die Art in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts noch als Durchzügler galt, bildet sie jetzt bereits kopfstarke Wochenstubenkolonien in Deutschland (BFN 2004). Im Frühjahr ist die Rauhautfledermaus in Thüringen selten anzutreffen. Sehr oft wurde sie in Fließgewässernähe beobachtet. (TRESS et al. 2012) Sommerquartiere der Art sind in Thüringen z.B. im Altenburger Lössgebiet sowie im Nationalpark Hainich zu finden. Einzelnachweise stammen aus Nordwest-, Süd- sowie Ostthüringen. (GÖRNER 2009) Winterquartiere wurden bisher kaum erfasst. Daher ist davon auszugehen, dass Thüringen ein klassisches Durchzugsgebiet der Fledermausart ist. (TRESS et al. 2012)

Überwiegend stammen Nachweise von Sommerquartieren in Thüringen aus Fledermauskästen (TRESS et al. 2012). Die Art bevorzugt reich strukturierte Wälder in enger Verbindung mit Feuchtgebieten oder Wasser (HAUER et al. 2009). Rauhautfledermäuse besiedeln zur Winter- und Wochenstundenzeit Spaltenquartiere in Bäumen, sind aber ebenso in Jagdkanzeln, Gebäuden, Holzstapeln oder Felswänden anzutreffen (ITN 2011, DIETZ et al. 2016). Im Sommer wechseln sie ihre Quartiere fast täglich und benötigen mindestens 3 bis 4 pro 100 ha (DIETZ et al. 2016). Die Jungtiere werden ab Mai bis Ende Juli überwiegend jedoch im Juni geboren. Im Normalfall lösen sich die Wochenstübengesellschaften schon im Juli auf. Die Alttiere ziehen zeitiger aus den Sommerlebensräumen ab, während Jungtiere noch einige Zeit im Gebiet verbleiben und Quartiere erkunden. Die Weibchen zeigen eine hohe Geburtsorttreue. (DIETZ et al. 2016)

Als Langstreckenwanderer legt die Art im Herbst auf dem Zug nach Südwesten weite Strecken von bis zu 1.900 km vor allem entlang von Küstenlinien und Flusstäler zurück (DIETZ et al. 2016, NLT 2011, BANSE 2010, STEFFENS et al. 2004). Auf der Zugstrecke zum Winterquartier bilden sich Paarungsgruppen, welche von den Weibchen oft sehr weit entfernt vom Wochenstubenquartier aufgesucht werden (TEUBNER et al. 2008).

Nahrungshabitate findet die Rauhautfledermaus vor allen an Gewässern, in Feuchtgebieten und in Wäldern (MESCHEDE & HELLER 2002, EICHSTÄDT 1995). Jagdhabitare sind bis zu 20 km² groß. In einer Nacht werden meist mehrere kleine Teiljagdhabitare von wenigen Hektar Ausdehnung beflogen. Diese liegen bis zu 6,5 km vom Quartier entfernt (DIETZ et al. 2016). Der Beginn der nächtlichen Jagd liegt kurz nach Sonnenuntergang (TEUBNER et al. 2008). Die Nahrungssuche findet im schnellen geradlinigen Flug häufig entlang linearer Strukturen wie zum Beispiel Waldwegen, Schneisen und Waldrändern, entlang und über Gewässern sowie teilweise um Straßenlaternen statt (DIETZ et al. 2016). Dabei erreicht die Rauhautfledermaus bei der Jagd Flughöhen von meist 3 bis 20 m (DIETZ et al. 2016) und bei entsprechender Wetterlage deutlich über Baumkronenhöhe. Durch BRINKMANN et al. (2011), MÜLLER (2014) und eigene Höhenuntersuchungen (MEP PLAN GMBH 2013) sind Flugaktivitäten der Art im freien Luftraum in großer Höhe auch an Waldstandorten bekannt.

Die Rauhautfledermaus gilt als sehr windtolerant. Noch 18 % der Rufaktivität der Art wurde im Gondelbereich bei Windgeschwindigkeiten von über 6 m/s festgestellt (BRINKMANN et al. 2011).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Aus der Datenrecherche ging die Rauhautfledermaus im Jahr 2011 mit Einzelnachweisen in den Ortschaften Berka und Gerstungen hervor (STIFTUNG FLEDERMAUS 2020).

Die Rauhautfledermaus wurde während der Untersuchungen des Jahres 2020 (MEP PLAN GMBH 2022d) mithilfe aller Untersuchungsmethoden erfasst. Bei der Batcorder-Untersuchung war die Rauhautfledermaus an dem Standort 4 die zweithäufigst erfasste Art. An den Standorten 3 und 4 wurde die Art auch mit hoher Stetigkeit von über 50% erfasst. Ein Großteil der Aktivitäten verteilte sich an den Standorten auf den April sowie Ende August bis September. Ende September und Anfang Oktober wurde an den Standorten 2 und 3 noch eine geringe Aktivität dokumentiert. Bei der Dauererfassung machte die Rauhautfledermaus nur einen geringen Anteil der aufgenommenen Rufe aus. Am Standort 1 wurden Rufe dieser Art mit hoher Stetigkeit im September aufgenommen. An beiden Standorten konnten leichte Aktivitätsspitzen sowie höhere Stetigkeiten im April und September bis November erfasst werden. Die Aktivitätsmaxima lagen im April. Die höchste Aktivität dieser Art auf den Detektortransekten wurde am 22.06.2020 erfasst. Weiterhin waren Erhöhungen im April und August erkennbar. Die Rauhautfledermaus wurde am häufigsten auf dem Transekt 5 (T5) an einer Gehölzreihe im Zentrum des Vorhabengebiets erfasst. Abgesehen vom Transekt 4 (T4) wurde diese Art auf allen Transekten mit ähnlichem Aktivitätsniveau nachgewiesen. Im Nordosten des Untersuchungsgebiets wurde diese Art bei der Nahrungssuche auf Waldwegen nachgewiesen. Der Anstieg der Aktivität im September und April, vor allem an den Dauererfassungsstandorten ist ein deutlicher Hinweis, dass hauptsächlich Frühjahrs- und Herbstzugbewegungen dieser Art stattfinden. Zuggipfel sind in dem Untersuchungsgebiet, welches sich in Zugzone 3 (MESCHEDE et al. 2017) befindet, etwa Mitte April bis Mitte Mai und Ende August bis September zu erwarten. Anhand der vorliegenden Erfassungsergebnisse wurde ein breites Spektrum an genutzten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Im Gegensatz zur Zwerghfledermaus war die Art auch an einem kleinen Stillgewässer im Norden des Untersuchungsgebietes häufiger vertreten. Die Rauhautfledermaus nutzte am häufigsten Nahrungshabitate nahe den Gehölzreihen. Temporär wurden Rauhautfledermäuse auch im Offenland über Kornfeldern bei der Jagd beobachtet. Zusätzlich wurden entlang von Waldwegen und Waldrändern

Nahrungshabitate dokumentiert. Eine regelmäßige Nutzung mit hoher Stetigkeit wurde an keinem der Untersuchungspunkte festgestellt. Quartiere der Art wurden im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Quartiere der Rauhautfledermaus als gut abgrenzbare örtliche Vorkommen gemäß LANA (2010) nachgewiesen. Auch aus Datenrecherche gingen keine Hinweise hervor. Aufgrund der stetigen Anwesenheit der Art im Untersuchungsgebiet ist anzunehmen, dass naheliegende Sommer- und Winterquartiere und somit lokale Populationen innerhalb der Waldgebiete um die Anlagenstandorte vorhanden sind. Da es jedoch keine eindeutigen Hinweise auf aktuell genutzte Quartiere im Gebiet gibt, ist die Abgrenzung einer lokalen Population im vorliegenden Fall nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Thüringen wird aufgrund der Datenlage für die Rauhautfledermaus als schlecht bewertet (ITN 2015).

Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen

Die Rauhautfledermaus ist aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen und Lebensweise kollisionsgefährdet. Das Risiko, geschlagen zu werden, besteht dabei sowohl auf Wanderungen als auch bei der Insektenjagd (BANSE 2010). Da Rauhautfledermäuse als Waldrandjäger auch deutlich über den Baumkronen jagen, sind sie besonders in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gefährdet (MEP PLAN GMBH 2013, MÜLLER 2014). Rauhautfledermäuse wurden auch bei höheren Windgeschwindigkeiten im Gondelbereich festgestellt, daher besteht insbesondere auf dem Herbstzug eine Gefährdung der Art durch Kollisionen (BRINKMANN et al. 2011). Deutschlandweit wurden bisher 1.162 Schlagopfer der Rauhautfledermaus gefunden, davon entfallen 59 auf Thüringen (DÜRR 2025b). Die Art ist damit eine der am häufigsten geschlagenen Fledermäuse. Alttiere sind eher durch Kollision betroffen (SEICHE et al. 2008). Kollisionsopfer wurden bisher bei Anlagentypen mit einem Abstand von bis zu 100 m zwischen der Rotorblattspitze und dem Boden (Nabenhöhe minus Rotorlänge) gefunden (DÜRR 2019). Als baumbewohnende Art kann diese grundsätzlich auch durch baubedingten Quartierverlust betroffen sein (DIETZ et al. 2016, ITN 2011).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere der Rauhautfledermaus nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bekannt. Durch den Ausbau der Zuwegungen und Überschwenkbereiche werden Gehölzrodungen notwendig. Höhlenbäume konnten innerhalb der direkten Eingriffsbereiche nicht nachgewiesen werden, diese können sich im Laufe der Zeit jedoch entwickeln. Daher kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der baubedingten Tötung begegnet werden. Anlagebedingt ist nicht mit einem Tötungsrisiko zu rechnen. Aufgrund des Vorkommens der Rauhautfledermaus im Untersuchungsgebiet, des Anstiegs der Aktivität im Frühjahr und Herbst sowie der Kollisionsgefährdung der Art ist ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko, insbesondere während des Herbstzuges, nicht auszuschließen. Einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine besetzten Quartiere der Rauhautfledermaus nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche liegen keine Hinweise auf Quartiere der Art. Störungen in nachweislichen Quartieren sind daher ausgeschlossen. Da keine regelmäßig genutzten Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, ist nicht davon auszugehen, dass durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme Jagdhabitale der Art verloren gehen oder nahrungssuchende Fledermäuse gestört werden. Zusätzlich kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der Art ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Population der Rauhautfledermaus zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine besetzten Quartiere der Rauhautfledermaus nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche liegen keine Hinweise auf Quartiere der Art vor. Daher kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Schädigung von bekannten Quartieren der Art ausgeschlossen werden. Durch den Ausbau der Zuwegungen und Überschwenkbereiche werden Gehölzrodungen notwendig. Höhlenbäume konnten innerhalb der direkten Eingriffsbereiche nicht nachgewiesen werden, diese können sich im Laufe der Zeit jedoch entwickeln. Daher kann eine baubedingte Schädigung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der baubedingten Tötung begegnet werden. Die Rauhautfledermaus zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann daher ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches ist ebenfalls unwahrscheinlich.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung
- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse

CEF- Maßnahmen

Es werden keine CEF-Maßnahmen empfohlen.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.2.4 Zweifarbledermaus

Charakterisierung der Art

Die Zweifarbledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, jedoch im Nordwesten und Westen seltener (BFN 2004). Die Zweifarbledermaus ist in Thüringen selten und wurde nur vereinzelt nachgewiesen (GÖRNER 2009), beispielsweise in Erfurt und im Saale-Orla-Kreis (TRESS et al. 2012).

Zweifarbledermäuse besiedeln ländliche und vorstädtische Siedlungen sowie Plattenbaugebiete vom Tiefland bis ins Mittelgebirge (HAUER et al. 2009). Die Sommerquartiere der Art befinden sich an Gebäuden hinter Holzverkleidungen, Fensterläden oder Plattenbauspalten. Winterquartiere wurden im Elbsandsteingebirge oder in Gebäudegespalten nachgewiesen (HAUER et al. 2009). Die Jungtiere werden ab Ende Mai bis nach Mitte Juni geboren. Ab Ende Juni sind erste flügge Jungtiere unterwegs. Die Wochenstübengesellschaften ändern sich in ihrer Zusammensetzung ständig und lösen sich ab Anfang Juli auf (DIETZ et al. 2016).

Die Zweifarbledermaus kann zur Zugzeit sowohl Strecken von über 1.700 km zurücklegen, als auch in unmittelbarer Nähe zum Sommerlebensraum verbleiben (DIETZ et al. 2016, BANSE 2010, STEFFENS et al. 2004).

Bevorzugte Nahrungshabitate der Zweifarbledermaus liegen über Gewässern, offenen Agrarflächen, Wiesen und in Siedlungen. Etwa 6 % der Jagdhabitatem befinden sich in Wäldern. Hier jagen die Tiere überwiegend oberhalb der Baumkronen im freien Luftraum. In der offenen Kulturlandschaft werden vor allem große Stillgewässer und deren Uferbereiche beflogen (DIETZ et al. 2016, NLT 2011, MESCHEDE & HELLER 2002). Licht besitzt eine gewisse Anziehungskraft, da sich dadurch größere Insektenansammlungen bilden können (ITN 2011). Die Jagdhabitatem der Weibchen können bis zu 6 km vom Quartier entfernt liegen, die der Männchen bis 21 km (DIETZ et al. 2016). Der schnelle geradlinige Flug ähnelt dem des Großen Abendseglers. Dabei liegen Flughöhen oft deutlich über der Baumkronenhöhe (BANSE 2010). Durch BRINKMANN et al. (2011) und MÜLLER (2014) sind Flugaktivitäten der Art im freien Luftraum in großer Höhe auch an Waldstandorten bekannt. Die nächtliche Jagd beginnt normalerweise kurz nach Sonnenuntergang. Selten wurden tagaktive Tiere beobachtet (TEUBNER et al. 2008).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Aus der Datenrecherche gingen keine Hinweise auf die Zweifarbledermaus hervor (STIFTUNG FLEDERMAUS 2020).

Während der Untersuchungen des Jahres 2020 (MEP PLAN GMBH 2022d) wurde bei der Batcorder-Untersuchung die Zweifarbledermaus nur mit sehr wenigen Nachweisen an den Standorten 1, 2 und 3 im Mai und Ende August erfasst.

Bei der Dauererfassung wurden die meisten Aufnahmen der Zweifarbledermaus am Standort 2 aufgenommen, wo sie sich im Mai, Juni und vor allem Juli konzentrierten. Dabei wurde eine Aktivitätsspitze der Zweifarbledermaus Ende Mai bis Anfang Juni dokumentiert. Am Standort 1 wurde die Art im September regelmäßiger nachgewiesen. Zudem wurde eine höhere Aktivität Anfang Juni und Anfang September nachgewiesen. Die Aktivitätsspitzen insbesondere Ende Mai und im Juni können als Frühjahrszugverhalten der Art gewertet

werden. Quartiere der Art konnten im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Abgrenzung der lokalen Population

Im Rahmen der Erfassungen sowie im Zuge der Datenrecherche wurden keine Quartiere der Zweifarbtfledermaus als gut abgrenzbare örtliche Vorkommen gemäß LANA (2010) nachgewiesen. Die Art wurde nur vereinzelt sicher erfasst, weshalb die Abgrenzung einer lokalen Population im vorliegenden Fall nicht möglich ist. Der Erhaltungszustand in Thüringen kann aufgrund der Datenlage für die Zweifarbtfledermaus als unbekannt bewertet werden (ITN 2015).

Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen

Die Zweifarbtfledermaus gilt als kollisionsgefährdet. Das Risiko ist dabei sowohl biologisch als auch arealgeografisch aufgrund der geringen Siedlungsdichte begründet (BANSE 2010). Da Zweifarbtfledermäuse als Freiraumjäger auch deutlich über den Baumkronen jagen sind sie besonders in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gefährdet (MÜLLER 2014). Kollisionsopfer wurden bisher bei Anlagentypen mit einem Abstand von bis zu 100 m zwischen der Rotorblattspitze und dem Boden (Nabenhöhe minus Rotorlänge) gefunden (DÜRR 2019). Ältere Tiere sind eher durch Kollision betroffen (DÜRR 2007). Aufgrund der Nutzung von Lichtquellen als Nahrungshabitat könnte eine Anziehung durch Licht an Windenergieanlagen zusätzlich eine Rolle spielen (ITN 2011). Deutschlandweit wurden bisher 156 Schlagopfer der Zweifarbtfledermaus gefunden, davon entfallen 11 auf Thüringen (DÜRR 2025b).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine besetzten Quartiere der Zweifarbtfledermaus nachgewiesen. Aus der Datenrecherche liegen keine Nachweise vor. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme gehen keine Quartiere der gebäudebewohnenden Fledermausart verloren. Daher besteht baubedingt kein Tötungsrisiko für die Zweifarbtfledermaus. Anlagebedingt ist nicht mit einem Tötungsrisiko zu rechnen. Aufgrund des Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet sowie der Kollisionsgefährdung der Art, ist ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine besetzten Quartiere der Zweifarbtfledermaus nachgewiesen. Aus der Datenrecherche liegen keine Nachweise vor. Störungen in nachweislichen Quartieren sind daher ausgeschlossen. Da keine regelmäßig genutzten Nahrungshabitate der Zweifarbtfledermaus im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, ist nicht davon auszugehen, dass durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme Jagdhabitale der Art verloren gehen oder nahrungssuchende Fledermäuse gestört werden. Zusätzlich kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der Art ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Population der Zweifarbtfledermaus zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine besetzten Quartiere der Zweifarbtfledermaus nachgewiesen. Aus der Datenrecherche liegen keine Nachweise vor. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der bevorzugten Quartierstrukturen (Gebäude) keine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zweifarbtfledermaus gegeben. Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene temporäre oder dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse

CEF- Maßnahmen

Es werden keine CEF-Maßnahmen empfohlen.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben

5.2.5 Zwergfledermaus

Charakterisierung der Art

Die Zwergfledermaus ist die wohl häufigste Art in Deutschland und besonders in Siedlungsbereichen zahlreich vertreten. Sie kommt bundesweit vor (BFN 2004, SIMON et al. 2004). Die Zwergfledermaus in Thüringen weit verbreitet und in Westthüringen die am häufigsten vertretene Art. Sie ist im Landesgebiet weitestgehend gleichmäßig verbreitet und fehlt in der Saaleaue, zum Teil in der Werraue sowie in der Helme-Unstrut-Niederung (GÖRNER 2009).

In ihren Habitatansprüchen ist die Art sehr flexibel und in nahezu allen Lebensräumen zu finden, wobei eine Bevorzugung von Wäldern und Gewässern zu erkennen ist (DIETZ et al. 2016). Die Zwergfledermaus gilt als klassische Hausfledermaus und bezieht Sommerquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere meist in und an Spaltenräumen von Gebäuden oder Fledermauskästen. Einzeltiere, insbesondere Männchen finden sich auch hinter Borke an Bäumen (DIETZ et al. 2016, HAUER et al. 2008). Weibchenquartiere wechseln häufig ihren Standort. Mit benachbarten Wochenstübengesellschaften besteht ein enger Kontakt. Der Austausch von einzelnen Tieren erfolgt zum Teil auch über größere Entfernung von bis zu 10 km (TEUBNER et al. 2008). Es kann davon ausgegangen werden, dass in Ortschaften mit einem Wochenstübenquartier noch mindestens 10 % der Gebäude weitere Austauschquartiere beherbergen (SIMON et al. 2004). Die Geburt der Jungtiere erfolgt Ende Mai bis Mitte Juni. Ende Juni bis Mitte Juli werden die jungen Fledermäuse flügge. Nun folgt die Zeit der Quartiererkundung, bei welcher junge Zwergfledermäuse vor allem in der zweiten Augusthälfte invasionsartig in vermeintliche Quartiere einfliegen. Solche

Invasionsflüge finden vor allem in der Nähe von Paarungs- und Winterquartieren oder Jagdgebieten der Art statt (DIETZ et al. 2016). Ein Schwärzerverhalten der Art wurde außerdem auch im Bereich von Windkraftanlagengondeln durch BRINKMANN et al. (2011) festgestellt.

Die Zwergfledermaus gilt als sehr ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartier von unter 20 km, und nur einigen wenigen Fernwanderungen (DIETZ et al. 2016, BANSE 2010). Die Zwergfledermausmännchen besetzen schon im Frühjahr Paarungsquartiere, in welche sie nach Auflösung der Wochenstuben ab Juli erste Weibchen locken.

Nahrungshabitate befinden sich an Ufergehölzen und Gewässern, Waldrändern, in Laub- und Mischwäldern, Hecken, Streuobstbeständen und ebenso im Offenland über Weiden und Ackerland (SIMON et al. 2004). Der abendliche Ausflug aus dem Quartier kann im Frühjahr schon 15 min vor Sonnenuntergang stattfinden (TEUBNER et al. 2008). Die Jagdhabitale liegen im Schnitt 1,5 km vom Quartier entfernt, wobei der Aktionsraum eines Individuums maximal 1,3 km² beträgt (DIETZ et al. 2016). Die Zwergfledermaus verfügt über einen wendigen, kurvenreichen Flug und patrouilliert auf festen Flugbahnen entlang von linearen Strukturen, wobei auch eine kleinräumige Jagd z. B. um Straßenlaternen stattfindet (DIETZ et al. 2016). Durch BRINKMANN et al. (2011), MÜLLER (2014) und eigene Höhenuntersuchungen (MEP PLAN GMBH 2013) sind Flugaktivitäten der Art im freien Luftraum in großer Höhe auch an Waldstandorten bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Aus der Datenrecherche ging ein Sommerquartier der Zwergfledermaus innerhalb der Ortschaften Oberellen aus dem Jahr 1999 hervor. Desweitern sind mehrere Einzelnachweise dieser Art aus den Jahren 2001, 2011 und 2016 bekannt (STIFTUNG FLEDERMAUS 2020).

Die Zwergfledermaus war bei allen Untersuchungsmethoden die mit weitem Abstand am häufigsten nachgewiesene Art während der Fledermausuntersuchungen des Jahres 2020 (MEP PLAN GMBH 2022d). Bei der Batcorder-Untersuchung wurde diese Art mit hoher Stetigkeit regelmäßig an allen Standorten nachgewiesen. An den Batcorder-Standorten ist Anfang August ein deutlicher Aktivitätsgipfel zu erkennen. Die Nachweise bis in den September hinein stehen im Zusammenhang mit nahegelegenen Balzquartieren und der damit verbundenen Balzaktivität. An einem Gebäude nördlich der Ortschaft Fernbreitenbach, außerhalb des 1.000-m-Radius, wurde ein Balzquartier der Art nachgewiesen. Weitere Quartiere der ausschließlich gebäudebewohnenden Art konnten nicht nachgewiesen werden. Bei der Dauererfassung wurde die Zwergfledermaus am häufigsten am Standort 1 im Nordosten des Vorhabengebiets erfasst. Die Art wurde in den Monaten April bis Oktober an beiden Standorten mit sehr hoher Stetigkeit nachgewiesen. Am Standort 1 wurden zwei Aktivitätsspitzen im Laufe der Untersuchung festgestellt. Die Aktivitätsmaxima wurden Ende April und Ende August aufgezeichnet. Am Standort 2 wurde eine deutliche Konzentration der Aktivitäten in den Monaten August und September erfasst. Dabei wurde das Aktivitätsmaximum im Oktober nachgewiesen. Trotz der überwiegenden Ortstreue der Zwergfledermaus waren demnach Wanderbewegungen in Verbindung mit dem Besatz sowie der Auflösung naher Sommerquartiere darstellbar. Winterquartiere befinden sich aufgrund der späten Aktivitätsspitze im Oktober zudem in unmittelbarer Umgebung. Dabei ist zum Beispiel ein Winterquartier aus der Ortschaft Berka an der Werra in ca. 3,9 km Entfernung bekannt (STIFTUNG FLEDERMAUS 2020). Darüber hinaus zeigten sich an beiden

Dauererfassungsstandorten Aktivitätsgipfel zum Nachtbeginn und Nachtende. Diese waren am Standort 1 durchgängig ab Mitte Mai bis Ende Juli und am Standort 2 von Juni bis Oktober darstellbar. Demnach kann von einer quartierangebundenen Transferstrecke entlang der Strukturen an beiden Standorten ausgegangen werden. Bei den Quartieren handelt es sich um Sommer- und mögliche Paarungs- und Zwischenquartiere im Herbst, welche in den umliegenden nahen Ortschaften an Gebäuden zu erwarten sind. In Frage kommen dabei vor allem die Ortschaften Unter- und Oberellen. Aus Oberellen ist bereits ein Sommerquartier der Zwergfledermaus bekannt (STIFTUNG FLEDERMAUS 2020). Da an beiden Standorten ab Anfang August bis Ende September viele Sozialrufe der Zwergfledermaus erfasst wurden, ist davon auszugehen, dass sich zudem Balzreviere entlang angrenzender Strukturen befinden. Auch wurden neben dem Balzquartier insgesamt 14 Balzreviere dieser Art ausfindig gemacht. Davon befanden sich 4 innerhalb des Vorhabengebietes. Bei der Detektor erfassung wurde die Zwergfledermaus auf fast allen Transekten und Strukturpunkten nachgewiesen. Sie nutzt eine Vielzahl an Strukturen im Untersuchungsgebiet für Transferflüge und als Jagdhabitat. Innerhalb des Vorhabengebiet und dessen 1.000-m-Radius wurden 3 relevante Nahrungshabitate (NT5, NSP09, NSP21) nachgewiesen. Das Nahrungshabitat NT5 befand sich im zentralen Vorhabengebiet an einem Bestandsweg der als Dauerhafte Zuwegung des Vorhabens genutzt werden soll.

Abgrenzung der lokalen Population

Im Rahmen der Erfassungen wurde eine Balzquartier der Zwergfledermaus als gut abgrenzbares örtliches Vorkommen gemäß LANA (2010) nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche gingen keine aktuellen Quarternachweise hervor. Aufgrund der Erfassung eines Quartiers wird lokale Population auf die Ortschaft Fernbreitenbach bezogen. Der Erhaltungszustand in Thüringen wird aufgrund der Datenlage für die Zwergfledermaus als günstig bewertet (ITN 2015).

Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen

Die Zwergfledermaus ist aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen und Lebensweise kollisionsgefährdet. Das Risiko, geschlagen zu werden, besteht dabei sowohl auf Migrationsflügen als auch bei der Insektenjagd (BANSE 2010). Ältere Tiere sind eher durch Kollision betroffen (DÜRR 2007, BANSE 2010). Das hohe Kollisionspotenzial ergibt sich aber auch durch die sehr flächige Verbreitung der Art und kann in der erhöhten „Neugier“ zum Erkunden der Umgebung auf der Suche nach Nahrungsquellen oder Quartieren begründet sein (BANSE 2010). Da Zwergfledermäuse als Waldrandjäger auch deutlich über den Baumkronen jagen, sind sie besonders in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gefährdet (MEP PLAN GMBH 2013, MÜLLER 2014). Deutschlandweit wurden bisher 820 Schlagopfer der Zwergfledermaus gefunden, davon entfallen 30 auf Thüringen (DÜRR 2025b). Kollisionsopfer wurden bisher bei Anlagentypen mit einem Abstand von bis zu 100 m zwischen der Rotorblattspitze und dem Boden (Nabenhöhe minus Rotorlänge) gefunden (DÜRR 2019). Als fast ausschließlich gebäudebewohnende Art ist die Zwergfledermaus nur bedingt durch baubedingten Quartierverlust betroffen (DIETZ et al. 2016, ITN 2011).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurde ein Balzquartier der Zwergfledermaus in einem Gebäude nördlich der Ortschaft Fernbreitenbach nachgewiesen. Aus der Datenrecherche sind keine

aktuellen Quartiere der Art bekannt. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme gehen keine Quartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Fledermausart verloren. Daher besteht baubedingt kein Tötungsrisiko für die Zwergfledermaus. Im Untersuchungsgebiet wurden wichtige Nahrungshabitate sowie Transferstrecken der Art festgestellt und Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet sind anzunehmen. Im Bereich des Nahrungshabitat NT5 sind Lichtraumprofilschnitte entlang des bestehenden Weges notwendig, Gehölzentfernungen sind in diesem Bereich nicht geplant, sodass das Nahrungshabitat bestehen bleibt. Da die geplanten Baumentnahmen nicht im Bereich der relevanten Nahrungshabitate und Flugrouten liegen, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Anlagebedingt ist nicht mit einem Tötungsrisiko zu rechnen. Aufgrund des Vorkommens der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet, der erhöhten Aktivitätsdichte der Art im August und Oktober und der Kollisionsgefährdung der Art, ist ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurde ein Balzquartier der Zwergfledermaus in einem Gebäude nördlich der Ortschaft Fernbreitenbach nachgewiesen. Aus der Datenrecherche sind keine aktuellen Quartiere der Art bekannt. Im Untersuchungsgebiet wurden wichtige Nahrungshabitate und Transferstrecken der Art festgestellt und Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet sind anzunehmen. Im Bereich des Nahrungshabitat NT5 sind Lichtraumprofilschnitte entlang des bestehenden Weges notwendig, Gehölzentfernungen sind in diesem Bereich nicht geplant, sodass das Nahrungshabitat bestehen bleibt. Da die geplanten Baumentnahmen nicht im Bereich der relevanten Nahrungshabitate und Flugrouten liegen, ist eine Störung auszuschließen. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesem Grunde sowie aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der Art ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht von einer Störung der lokalen Population der Zwergfledermaus auszugehen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurde ein Balzquartier der Zwergfledermaus in einem Gebäude nördlich der Ortschaft Fernbreitenbach nachgewiesen. Aus der Datenrecherche sind keine aktuellen Quartiere der Art bekannt. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist keine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus gegeben. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches ist unwahrscheinlich.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse

CEF- Maßnahmen

Es werden keine CEF-Maßnahmen empfohlen.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben

5.2.6 Weitere im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten

Für alle weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten ist mit einem geringen Tötungsrisiko durch Kollisionen an Windenergieanlagen zu rechnen. Aus diesem Grund werden diese Arten hier gemeinsam betrachtet. Informationen zu den Aktivitäten der weiteren Fledermausarten können dem Faunistischen Gutachten Fledermäuse (MEP PLAN GMBH 2022d) entnommen werden.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Quartiere baumbewohnender Arten innerhalb des 2.000-m-Radius wurden im Rahmen der Erfassungen (MEP Plan GmbH 2022d) sowie während der Datenrecherche nicht nachgewiesen. Durch den Ausbau der Zuwegungen und Überschwenkbereiche werden Gehölzrodungen notwendig. Höhlenbäume konnten innerhalb der direkten Eingriffsbereiche nicht nachgewiesen werden, diese können sich im Laufe der Zeit jedoch entwickeln. Eine baubedingte Tötung von baumbewohnenden Fledermausarten kann mit Hilfe geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Quartiere überwiegend gebäudebewohnender Arten sind aufgrund fehlender Quartierstrukturen innerhalb der Eingriffsbereiche nicht betroffen. Daher kann für diese Arten eine baubedingte Tötung in Quartieren ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt ist aufgrund der geringen Kollisionsgefährdung der Arten nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Quartiere baumbewohnender Arten innerhalb des 2.000-m-Radius wurden im Rahmen der Erfassungen (MEP Plan GmbH 2022d) sowie während der Datenrecherche nicht nachgewiesen. Quartiere überwiegend gebäudebewohnender Arten sind aufgrund fehlender Quartierstrukturen innerhalb der Eingriffsbereiche nicht betroffen. Störungen von Tieren in bekannten Quartieren sind daher ausgeschlossen. Relevante Nahrungshabitate sowie Transferstrecken sind nicht durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen. Daher ist nicht von einem Verlust von Transferstrecken oder Nahrungshabiten auszugehen. Des Weiteren zeigen die hier betrachteten Arten kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesen

Gründen ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Populationen der weiteren Fledermausarten zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Quartiere baumbewohnender Arten innerhalb des 2.000-m-Radius wurden im Rahmen der Erfassungen (MEP Plan GmbH 2022d) sowie während der Datenrecherche nicht nachgewiesen. Durch den Ausbau der Zuwegungen und Überschwenkbereiche werden Gehölzrodungen notwendig. Höhlenbäume konnten innerhalb der direkten Eingriffsbereiche nicht nachgewiesen werden, diese können sich im Laufe der Zeit jedoch entwickeln. Eine baubedingte Schädigung von baumbewohnenden Fledermausarten kann mit Hilfe geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine für die gebäudebewohnenden Fledermausarten nutzbare Strukturen. Daher kann für die überwiegend gebäudebewohnenden Arten eine baubedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der hier betrachteten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches ist ebenfalls unwahrscheinlich.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung

CEF- Maßnahmen

Es werden keine CEF-Maßnahmen empfohlen.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.3 Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten

Wildkatze

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines Vorkommengebietes und teilweise innerhalb eines Wanderkorridores der Wildkatze (BUND 2025). Durch die scheue Lebensweise der Wildkatze ist nicht von einem Tötungsrisiko während der Bauarbeiten auszugehen. Anlage- und betriebsbedingt besteht ebenfalls kein Tötungsrisiko. Bauzeitlich kann es durch den Baustellenlärm zu einer zeitweiligen Vergrämung der Wildkatze in diesem Bereich kommen. Wildkatzen sind vor allem dämmerungsaktiv und die Baustellentätigkeit findet, bis auf die Anlieferung der Großkomponenten, tagsüber statt. Die Anlagenstandorte liegen im Offenland, welches kein geeignetes Habitat der Wildkatze darstellt. Ein Habitatverlust ist

somit nicht gegeben. Die angrenzenden Waldbestände, welche mögliche Habitatflächen darstellen bleiben vom Vorhaben unberührt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist somit nicht mit von einer Tötung von Individuen, Störung der lokalen Populationen und der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze zu rechnen.

5.4 Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten

Während der Untersuchungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse wurde insbesondere in den direkten Eingriffsbereichen auf weitere geschützte Arten geachtet. Aufgrund der Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der Zuwegung auf fast ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht von einer Betroffenheit von besonders geschützten Arten der Artengruppen der Reptilien (*Reptilia*) und Amphibien (*Amphibia*) sowie Vertreter der Wirbellosenfauna und der Flora auszugehen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

6.1.1 ASM₁ – Baustelleneinrichtung

Der Eingriff in die Flächen und die Ausdehnung der Baustellen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Unbefestigte Grünflächen, auch Säume entlang von Wegen, sind Bautabuzonen und bei Bedarf durch einen Bauzaun zu schützen. Die Montage- und Lagerflächen werden nach der Errichtung der Windenenergieanlagen zurückgebaut und die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand versetzt.

Die Entfernung von Gehölzen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen der Bauarbeiten sind die vorhandenen Gehölze am Rande der Baufelder mit einem Stammschutz zu umgeben, um Schädigungen während der Bauarbeiten zu vermeiden. Alternativ dazu ist die Absperrung mit einem Bauzaun möglich oder es können Flatterbänder zur Markierung der Bereiche angebracht werden.

6.1.2 ASM₂ – Bauzeitenregelung

Die Gefahr einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen durch die Baufeldfreimachung inklusive der notwendigen Rodungen von Gehölzen ist während der Brut- und Wochenstubenzeiten am größten. Aus diesem Grund ist aus artenschutzfachlicher Sicht die Baufeldfreimachung der in Anspruch zu nehmenden Flächen außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Das Baufeld ist dann während der Brutsaison z.B. durch Schotterung oder Freihaltung von Vegetation für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten.

Gehölzentfernungen sind gemäß § 39 BNatSchG ebenfalls nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar möglich. Diese Maßnahme dient dazu, eine Tötung von Individuen sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten und Fledermäuse zu vermeiden. Fledermäuse können Gehölze jedoch auch im Herbst und Winter als Zwischen-, Balz- bzw. Winterquartier nutzen. Daher sowie aufgrund der möglichen Notwendigkeit der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutperiode von europäischen Vogelarten ist bei Entnahme von Einzelbäumen die Maßnahme ASM₃ zu beachten.

6.1.3 ASM₃ – Ökologische Baubegleitung

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen. Bei Baubeginn innerhalb der Brutperiode der europäischen Vogelarten im Zeitraum von Anfang März bis Ende August (SÜDBECK et al. 2005) ist vor der Baufeldfreimachung inklusive notwendiger Rodungen von Gehölzen eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere gehölz- und bodenbrütenden

Vogelarten durchzuführen. Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben

Bei der Rodung von Gehölzen sind im gesamten Jahresverlauf Höhlen, Spalten und Risse zu untersuchen. Bei Besatz mit Fledermäusen ist die Entnahme von Einzelbäumen auszusetzen, bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben.

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten wie z.B. Vögel und Fledermäuse, die im Zuge dieser Kontrolle nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Der Ausgleich kann durch das Verbringen der Stammabschnitte in umliegende Waldbestände oder durch die Einrichtung von Kastenrevieren für Vögel und Fledermäuse erfolgen. Dies gilt auch für aktuell nicht besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beispielsweise aufgrund von Nistmaterial- oder Fledermauskotfunden nachgewiesen werden.

Da nach der bereits erfolgten Kartierung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horst- und Höhlenbäume) neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Eingriffsbereichen entstehen können, sind die zu entfernen Bäume auf neu erschlossene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Vögel, Fledermäuse) zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Ökologischen Baubegleitung sind der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

6.1.4 ASM₄ – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung

Um die Anlockung vor allem von Greifvögeln in den Nahbereich der Windenergieanlage zu reduzieren, ist die Mastumgebung für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten. Dies soll durch die Entwicklung einer Ruderalfur mit einer Aufwuchshöhe von 50 bis 60 cm und geschlossener Vegetationsdecke realisiert werden. Zur erstmaligen Herstellung sind einheimische, standortgerechte Ansaatmischungen zu verwenden. Bei Bedarf ist eine Nachsaat durchzuführen. Aufkommende Gehölze (größer als 1 m) sind zu entfernen. Die Freifläche um den Mastfuß der Windenergieanlage ist so klein wie möglich zu halten. Zudem sind im Nahbereich der Anlage mögliche Ansitzwarten wie Zäune oder Gehölzstrukturen zu vermeiden.

6.1.5 ASM₅ – Bewirtschaftungsbedingte Abschaltungen

Eine bewirtschaftungsbedingte Abschaltung bei den Bewirtschaftungsergebnissen Ernte, Mahd und Bodenbearbeitung erfolgt:

- Von Beginn des Bewirtschaftungsergebnisses bis 24 Stunden danach
- Im Umkreis von 250 m um die geplante Windenergieanlage (gemessen vom Mittelpunkt des Mastfußes)
- Im Zeitraum von 01. April bis 31. August
- Von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang
- auf Feldblöcken von mehr als einem Hektar Größe und bei mehreren gleichzeitig bewirtschafteten kleineren Feldblöcken, deren Größen aufsummiert über einem Hektar Gesamtfläche liegen

Die Betreiberin der Windenergieanlagen hat mit den jeweiligen Bewirtschaftern der Fläche sicherzustellen, dass die Betreiberin über die Ernte- bzw. Mahdereignisse informiert wird. Alternativ kann die Betreiberin einen Windparkaten beauftragen, der im Abschaltungszeitraum täglich eine Prüfung und Fotodokumentation von Ernte bzw. Mahdereignissen vornimmt und diese taggleich an die Betreiberin meldet. Darüber hinaus sind technische Systeme, wie z.B. eine Kameraüberwachung, GPS-Tracker oder eine App für die Meldung von landwirtschaftlichen Ereignissen im Umkreis von 250 m um die Windenergieanlagen geeignet.

Die Maßnahme dient der Senkung des Kollisionsrisikos von Vögeln, insbesondere des Rotmilans und des Schwarzmilans, während Mahd-, Bodenbearbeitungs- und Ernteereignissen im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen. Die Maßnahme kommt gleichzeitig auch anderen planungsrelevanten Arten und weiteren wertgebenden Groß- und Greifvögeln zugute.

6.1.6 ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden Fledermausarten erfasst, die als besonders kollisionsgefährdet gelten (ITN 2015). Dazu zählen neben der Zwergefledermaus besonders die wandernden Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaut- und Zweifarbfledermaus. Aufgrund der Erfassungsergebnisse ist von einer erheblichen betriebsbedingten Gefährdung der genannten Arten auszugehen.

Zur Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der gefährdeten Arten, wird in Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (ITN 2015) der fledermausfreundliche Betrieb der geplanten Windenergieanlagen notwendig. Folgende Abschaltparameter werden empfohlen:

- Zeitraum vom 15. März bis 31. Oktober
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe $\leq 6,0 \text{ m/s}$
- bei einer Lufttemperatur $\geq 10^\circ\text{C}$ im Windpark
- in der Zeit von Sonnenuntergang bis nach Sonnenaufgang

- keine Abschaltung bei Starkniederschlag (>5 mm/ 5 min) und Dauerregen (Zeitraum von 6 h >0,5 mm/h)

Die Abschaltung kann bei Starkniederschlag (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) und bei Dauerregen entfallen, da keine Fledermausaktivitäten bei Niederschlag anzunehmen sind. Dauerregen ist gegeben, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind (in Anlehnung an MULE 2018).

Zur Optimierung der fledermausfreundlichen Betriebszeiten kann entsprechend der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (ITN 2015) ein Gondelmonitoring über 2 Jahre zur Erfassung der Höhenaktivität zwischen dem 01.03. und dem 30.11. durchgeführt werden. Hierfür wird ein speziell dafür vorgesehener, witterungsbeständiger Fledermausdetektor an der Unterseite der Gondel der geplanten Windenergieanlage angebracht. Das Aufzeichnungsgerät sollte täglich von 12 Uhr mittags bis zum Sonnenaufgang des Folgetages aufzeichnungsbereit sein. Anhand der Ergebnisse des Monitorings kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Konfiguration des festgelegten Abschaltalgorithmus erfolgen. Da die Aktivitätswerte innerhalb eines Windparks stark schwanken können, sollte jede zweite Anlage in das Monitoring integriert werden.

Falls im Zuge der Ökologischen Baubegleitung während der Bauphase Fledermausquartiere vorgefunden werden, sollte der Erhalt der Quartierbäume im Vordergrund stehen. Grundsätzlich sollten unvermeidbare Gehölzentfernungen erst nach einer erneuten endoskopischen Kontrolle durch einen Fachgutachter erfolgen. Kann eine Gehölzentfernung nicht vermieden werden, so sind Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (ITN 2015) enthält Vorschläge zu derartigen Maßnahmen (ITN 2015, S. 40). Diese werden hier im Einzelnen nicht aufgeführt und sind grundsätzlich ebenfalls mit allen Beteiligten abzustimmen.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig

6.3 Weitere Empfehlungen

Es sind keine weiteren Empfehlungen notwendig.

7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht notwendig.

8 Zusammenfassung

Die JUWI GmbH plant auf Flächen der Gemeinde Gerstungen im Wartburgkreis des Landes Thüringen die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typ Nordex N163-6.8 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 6,8 MW. Die Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen beträgt jeweils 245,5 m.

Im vorliegenden Gutachten wurden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft und falls notwendig Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet. Die Grundlagen des Artenschutzfachbeitrages bildeten dabei das Faunistische Gutachten Vögel (Aves) des Jahres 2020 (MEP PLAN GMBH 2022a), der Erfassungen Groß- und Greifvögel 2021 bis 2024 (MEP PLAN GMBH 2022b, 2022c, 2023, 2024) sowie das Faunistische Gutachten Fledermäuse (Chiroptera) des Jahres 2020 (MEP PLAN GMBH 2022d).

Für die untersuchten Artengruppen sind Maßnahmen notwendig, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auszuschließen. Folgende Maßnahmen sind vorzusehen:

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung
- ASM₄ – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung
- ASM₅ – Bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten
- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse

Unter Beachtung dieser Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht notwendig.

9 Quellenverzeichnis

- AEBISCHER, A. (2009): Der Rotmilan –Ein faszinierender Greifvogel. Haupt Verlag, Bern Stuttgart Wien.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (Hrsg.) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf. 684 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (Hrsg.) (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). In: OTIS - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin. Band 15 – 2007 Sonderheft. 1 – 133.
- BACH, L. (2001): Fledermäuse und Windenergienutzung - reale Probleme oder Einbildung. Vogelkundliche Berichte Niedersachsen, 33, Seite 119-124.
- BACH, L. (2003): Effekte von Windkraftanlagen auf Fledermäuse. Vortrag im Rahmen einer Fledermaustagung des NABU in Braunschweig vom 2. bis 4. Mai 2003 in Braunschweig.
- BACH, L. & BACH, P. (2009): Einfluss der Windgeschwindigkeit auf die Aktivität von Fledermäusen. Nyctalus (N.F.), Berlin 14 (2009), Heft 1-2, S.3-13.
- BANSE, G. (2010): Ableitung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Windenergieanlagen über biologische Parameter. Nyctalus (N.F.), Berlin 15 (2010), Heft 1, S. 64-74.
- BEHR, O., EDER, D., MARCKMANN, U., METTE-CHRIST, H., REISINGER, N., RUNKEL, V., VON HELVERSEN, O. (2007): Akustisches Monitoring im Rotorbereich von Windenergieanlagen und methodische Probleme beim Nachweis von Fledermaus-Schlagopfern – Ergebnisse aus Untersuchungen im mittleren und südlichen Schwarzwald. Nyctalus (N.F.), Berlin 12 (2007), Heft 2-3, S. 115-127.
- BRINKMANN, R. (2004): Welchen Einfluss haben Windkraftanlagen auf jagende und wandernde Fledermäuse in Baden-Württemberg? in: Tagungsführer der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Heft 15: 38-63.
- BRINKMANN, R., MAYER, K., KRETZSCHMAR, F., & VON WITZLEBEN, J. (2006): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse. Ergebnisse aus dem Regierungsbezirk Freiburg mit einer Handlungsempfehlung für die Praxis. S.19, Hrsg.: Regierungspräsidium Freiburg, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, Freiburg.
- BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & REICH, M. (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen. Umwelt und Raum. Band 4. Schriftenreihe Institut für Umweltplanung Leibniz Universität Hannover. Cuvillier Verlag Göttingen. Internationaler Wissenschaftlicher Fachverlag.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. zusammengestellt und bearbeitet von B. PETERSEN, G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANIK. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69. Band 2. Bonn-Bad Godesberg 2004.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2024): Landschaftssteckbrief Salzunger Werrabergland. <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/salzunger-werrabergland>, aufgerufen am 23.10.24.
- BUND (2025): Wildkatzenwegeplan, online abgerufen im Juli 2025, <https://www.Wildkatzenwegeplan.de>
- CREUTZ, G. (1985): Der Weißstorch. Neue Brehm-Bücherei 375. Wittenberg.

- DIETZ, C., NILL, D. & HELVERSEN, O. (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh- Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DÜRR, T. (2002). Fledermäuse als Opfer von Windkraftanlagen in Deutschland", Nyctalus (N.F.) 8, Heft 2, Seite 115 – 118.
- DÜRR, T. & BACH, L. (2004): Fledermäuse als Schlagopfer von Windenergieanlagen - Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundkartei, In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz. Band 7/2004. Themenheft "Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit".
- DÜRR, T. (2007): Die bundesweite Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen – Ein Rückblick auf 5 Jahre Datenerfassung. Nyctalus (N.F.) Berlin 12 (20079, Heft 2-3, S. 108-114.
- DÜRR, T. (2019): Jährliche durchschnittliche Fledermausfundraten an WEA im Land Brandenburg. Auszug aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, LfU Brandenburg. Stand 13.11.2019.
- DÜRR, T. (2025a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 26.02.2025.
- DÜRR, T. (2025b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 26.02.2025.
- EICHSTÄDT, H. (1995): Ressourcennutzung und Nischengestaltung in einer Fledermausgemeinschaft im Nordosten Brandenburgs. – Dissertation TU Dresden, 113 S.
- FIUCZYNSKI, K. D., HASTÄDT, V., HEROLD, S., LOHMANN, G., SÖMMER, P. (2009): Vom Feldgehölz zum Hochspannungsmast – neue Habitate des Baumfalken (*Falco subbuteo*) in Brandenburg. Otis 17: 51-58.
- FIUCZYNSKI, K. D., HALLAU, A., HASTÄDT, V., HEROLD., S., KEHL, G., LOHMANN, G., MEYBURG, B.-U., MEYBURG, C., SÖMMER, P. (2010): Der Baumfalken in der modernen Kulturlandschaft. Greifvögel und Falknerei. Seite 230-244.
- FIUCZYNSKI, K.-D., SÖMMER, P. (2011). Der Baumfalken. Westarp Wissenschaftsverlag. 450 Seiten.
- FRICK, S., GRIMM, H. JAEHNE, S., MEY E.: Verbreitung der Brutvögel Thüringens, Stand: Dezember 2011, <http://www.ornithologen-thueringen.de/verbreitung.htm>, abgerufen: Oktober 2015.
- FÖRDERKREIS MUSEUM HEINEANUM E.V. (Hrsg.) (2012): Rotmilan – Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des Museums Heineanum in Halberstadt. 88 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER und K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M.; BEZZEL, E. (Bearb., 1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 4. Falconiformes - Greifvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden, 941 S.
- GÖRNER, M. (Hrsg.) (2009); Atlas der Säugetiere Thüringens. – Jena.
- GRUNWALD, T. & SCHÄFER, F. (2007): Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich von Windenergieanlagen an bestehenden WEA in Südwestdeutschland. Teil 2: Ergebnisse. Nyctalus (N.F.), Berlin 12 (2007), Heft 2-3, S.182-198.

- HANDKE, K., ADENA, M., REICHENBACH. (2006): Methodische Empfehlungen zum Thema Windenergie und Vögel. Nationale und internationale methodische Anforderungen an die Erfassung von Vögeln für Windparkplanungen – Erfahrungen und Empfehlungen. Beitrag zur Tagung „Windenergie – neue Entwicklungen, Repowering und Naturschutz“, 31.03.2006, Münster.
- HAUER, S., ANSORGE, H. & ZÖPHEL, U. (2009): Atlas der Säugetiere Sachsen. Hrsg. vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Naturschutz und Landschaftspflege.
- HEINRICH, DR. U. & STREICH, F. (2013): Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz. Fachliche Grundlagen für Landschaftsrahmenplanung, Regionalplanung und Naturschutzbehörden. Hrsg. von Planungsverband Region Chemnitz, Verbandsgeschäftsstelle Zwickau.
- HILLE, S. (1995): Nahrungswahl und Jagdstrategien des Rotmilans (*Milvus milvus*) im Biosphärenreservat Rhön / Hessen. Vogel und Umwelt, Sonderheft: 99-126.
- HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004) Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004.
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Auftraggeber). Michael-Otto-Institut im NABU-Forschungs- und Bildungszentrum für Feuchtgebiete und Vogelschutz. Bergenhusen, 37 S.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG, ITN (2011): Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden. 120 S.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2015): Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen. Götterskirchen. 2015.
- JOEST R., J. BRUNEL, D. GLIMM, H. ILLNER, A. KÄMPFER-LAUENSTEIN, M. LINDNER (2012): Herbstliche Schlafplatzansammlungen von Rot- und Schwarzmilanen am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche in den Jahren 2009 bis 2012. ABU info 33-35: 40.46.
- KLAMMER, G. (2011): Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Baumfalken (& andere Greifvögel & Eulen). Erfahrungen aus mehrjährigen Untersuchungen in Windparks. Vortrag: <http://www.greifvogel-eulen-spezialist.de/wp-content/uploads/2013/02/Vortrag-WEA-Greif%C3%B6gel-Eulen-M%C3%A4rz-2013.pdf>, abgerufen: Dezember 2013.
- KLAMMER G., GREINER, E., KLAMMER, M. (2017): Auge in Auge mit einem Luftjäger – Erfassung des Baumfalken *Falco subbuteo* in Mitteldeutschland durch „heli-flying“. Ornithologische Mitteilungen Jahrgang 69, 2017, Nr. 7/8: 261-270.
- KAATZ, J. (1999): Einfluss von Windenergieanlagen auf das Verhalten der Vögel im Binnenland, in: Bundesverband Windenergie (Hrsg.): Vogelschutz und Windenergie. Osnabrück: Bundesverband Windenergie. S. 52-60.
- KOSTRZEWA, A., SPEER, G. (2001): Greifvögel in Deutschland. Bestand, Situation, Schutz. AULA. 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 142 S.
- LANGGEMACH, T., DÜRR, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09.08.2023, Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte Buckow (Hrsg.).

LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen und Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In der Überarbeitung vom 15. April 2015. http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf zuletzt aufgerufen im Juni 2015.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Herausgeber: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.

LEHNERT, L. S., KRAMER-SCHADT, S., SCHÖNBORN, S., LINDECKE, O., NIERMANN, I. & VOIGT, C. C. (2014): Wind farm facilities in Germany kill Noctule bats from near and far. PLoS ONE 9(8): e103106. doi:10.1371/journal.phone.0103106.

MAMMEN, U., MAMMEN, K., KRATZSCH, L., RESETARITZ, A., SIANO, R. (2008): Interactions of Red Kites and wind farms: results of radio telemetry and field observations. In: HÖTKER, H. (Hrsg.): Birds of Prey and Windfarms: Analysis of Problems and Possible Solutions, S. 14-21. Doc. Intern. Workshop Berlin 21.-22.10.2008.

MAMMEN, U.; MAMMEN, K.; HEINRICHS, N.; RESETARITZ, A. (2010): Rotmilan und Windkraftanlagen Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. Folien der ProjektabschlussTagung am 8.11.2010, <http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/berichtevorlaege/>, Abruf 13.4.2011.

MEBS, T.; SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag, Stuttgart.

MEP PLAN GMBH (2013): Akustische Dauererfassung und Höhenuntersuchungen von Fledermäusen mittels BatCorder an einem Funkmast in 50 m Höhe in einem brandenburgischen Kiefernwald im Jahr 2013.

MEP PLAN GMBH (2022a): Windpark „Gerstungen“ (Wartburgkreis). Faunistisches Gutachten Vögel (Aves), unveröffentlicht.

MEP PLAN GMBH (2022b): Windpark „Gerstungen“ (Wartburgkreis). Erfassung Groß- und Greifvögel 2021, unveröffentlicht.

MEP PLAN GMBH (2022c): Windpark „Gerstungen“ (Wartburgkreis). Erfassung Groß- und Greifvögel 2022, unveröffentlicht.

MEP PLAN GMBH (2022d): Windpark „Gerstungen“ (Wartburgkreis). Faunistisches Gutachten Fledermäuse (Chiroptera), unveröffentlicht.

MEP PLAN GMBH (2023): Windpark „Gerstungen“ (Wartburgkreis). Erfassung Groß- und Greifvögel 2023, unveröffentlicht.

MEP PLAN GMBH (2024): Windpark „Gerstungen“ (Wartburgkreis). Erfassung Groß- und Greifvögel 2024, unveröffentlicht.

MEP PLAN GMBH (2025): Windpark „Gerstungen-Ost“ (Wartburgkreis). Landschaftspflegerischer Begleitplan, unveröffentlicht.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

MILDENBERGER, H. (1982): Die Vögel des Rheinlandes, Bd. 1: Seetaucher bis Alken (Gaviiformes - Alcidae). Beitr. zur Avifauna des Rheinlandes Heft 16-18. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (MUGV) (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und

bei der Genehmigung von Windenergieanlagen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE DES LANDES SACHSEN-ANHALT (MULE) (2018): Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt von 2018.

MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15, Sonderheft. 136 S.

MÜLLER, J. (2014): Fledermäuse im Wald – Neue Gefahren durch Windkraft. – ANLiegend Natur 36(1): 36-38. Laufen. www.anl.bayern.de/publikationen.

NACHTIGALL, W.; STUBBE, M.; HERRMANN, S. (2010): Aktionsraum und Habitatnutzung des Rotmilans (*Milvus milvus*) während der Brutzeit – eine telemetrische Studie im Nordharzvorland. Vogel und Umwelt 18: 25-61.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT 2011): Naturschutz und Windenergie – Arbeitshilfe. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand: Oktober 2011. 4. Auflage.

NIERMANN, I., BEHR, O. & BRINKMANN, R. (2007): Methodische Hinweise und Empfehlungen zur Bestimmung von Fledermaus-Schlagopferzahlen an Windenergieanlagen. Nyctalus (N.F.) 12 (2-3): 152-162.

ORTLIEB, R. (1998): Der Schwarzmilan. Die Neue Brehm-Bücherei Band 100. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 176 S.

RASRAN, L., HOTKER, H., DÜRR, T. (2010): Analyse der Kollisionsumstände von Greifvögeln mit Windkraftanlagen. Vortrag auf der Abschlusstagung des Projekts "Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge" am 08.11.2010 in Berlin.

RESETARITZ, A. (2006): Ökologie überwinternder Rotmilane *Milvus milvus* in Nordharzvorland. – Jahresbericht Monitoring Greifvögel Eulen Europas. 4. Sonderheft. 123 S.

RYDELL, J., BACH, L., DUBOURG-SAVAGE, M-J., GREEN, M., RODRIGUES, L., HEDENSTRÖM, A. (2010): Mortality of bats and wind turbines links to nocturnal insect migration? Eur J Wildl Res (2010) 56: 823- 827.

RYSLAVY, T. (2011): Zur Bestandssituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg - Jahresbericht 2008. Naturschutz Landschaftspfl. Brandenburg. 20: 49-62.

SCHUMACHER, J.; FISCHER-HÜFTLE, P. (2011): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. Stuttgart, Berlin, Köln. Kohlhammer-Verlag. 1043 S.

SEICHE, K., ENDL, P. & LEIN, M. (2008): Fledermäuse und Windenergie in Sachsen 2006. Hrsg. vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn, 275 S.

STEFFENS, R.; ZÖPHEL, U.; BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Materialien zu Naturschutz und Landespfl. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

STIFTUNG FLEDERMAUS (2020): Datenrecherche zum Fledermausvorkommen im 6.000-m.Radius um das Vorranggebiet "Gerstungen". Schriftliche Mitteilung.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

- TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 1,2 (17).
- THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (2024): Liste der in Thüringen vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten. Version 2.2.
- THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (2023): Datenabfrage Artdaten WP Holzthaleben II, Übergabe der Daten am 09.03.2023.
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (TLUG) (2016): Vogelzugkarte Thüringen. Februar 2016.
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (TLUG) (2017): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen. Stand: 30.08.2017.
- TRAPP, H., FABIAN, D., FÖRSTER, F., ZINKE, O. (2002): Fledermausverluste in einem Windpark der Oberlausitz. Naturschutzarbeit in Sachsen, 44, Seite 53 – 56.
- TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. 2. Auflage. Naturschutzreport Heft 27, 656 S.
- UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE WARTBURGKREIS (UNB DATEN SCHWARZSTORCH) (2020): Abgabe von Naturschutz-Fachdaten aus FIS Naturschutz (LINFOS) im TLUBN. Tierfundpunkte. 28.09.2020
- UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE WARTBURGKREIS (UNB) (2020): Abgabe von Naturschutz-Fachdaten aus FIS Naturschutz (LINFOS) im TLUBN. Tierfundpunkte. 28.09.2020
- VOIGT, C. (2013): Fledermaus-Schlagopfer an Windkraftanlagen: Vernachlässigbare Verluste oder Artenschutzkrise? Fachvortrag BAG- Tagung Rostock 2013.
- WIESNER, J., KLAUS, S., WENZEL, H., NÖLLERT, A. & WERRES, W. unter Mitarbeit von WOLF, K. (2007): Die EG-Vogelschutzgebiete Thüringens. – Naturschutzreport H. 25, Jena.
- WILKENING, B. (2005): Windenergie - Planung aus Vogelperspektive – zur Koexistenz von Windrädern und Vögeln. 14. Windenergietage Berlin-Brandenburg. November 2005. Herrenkrug bei Magdeburg.

10 Anhang

10.1 Kartenwerk

Karte 1.1 – Methodik der Vogelerfassung

Karte 1.2 – Methodik der Fledermauserfassung

Karte 2.1 – Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2020

Karte 2.2 – Brutplätze bzw. -reviere windenergierelevanter und wertgebender Vögel 2020

Karte 2.3 – Rastflächen der Zug- und Rastvogelerfassung 2020

Karte 3 – Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2021

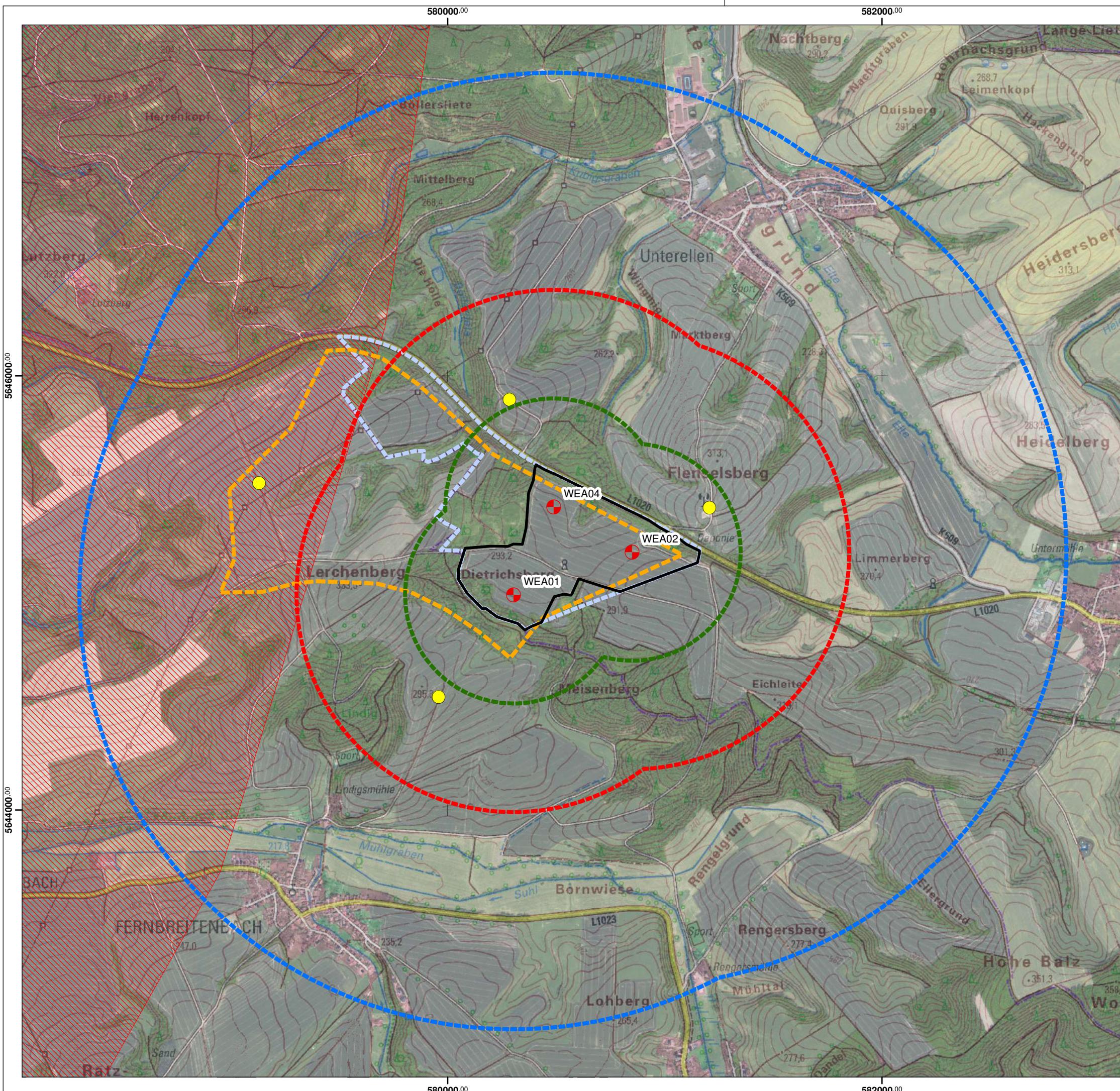
Karte 4 – Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2022

Karte 5 – Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2023

Karte 6 – Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2024

Karte 7.1 – Ergebnisse Fledermauserfassung - Quartiere und Quartierpotenzial

Karte 7.2 – Ergebnisse Fledermauserfassung - Nahrungshabitate und Flugrouten



Windpark "Gerstungen-Ost" Artenschutzfachbeitrag

Karte 1.1: Methodik der Vogelerfassung
(Stand: 13.03.2025)

Kartenlegende Methodik der Zug- und Rastvogelerfassung

● Beobachtungspunkte

Zugkorridore Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel (TLUG 2016)

■ Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka

■ Treffurt-Berka-Vacha-Rockenstuhl

Grundlagen

● geplante Windenergieanlagen

■ Vorhabengebiet 2025
(Geltungsbereich Bebauungsplan)

■ 500-m-Radius

■ 1.000-m-Radius

■ 2.000-m-Radius

■ Vorhabengebiet (VG 2020 - 2023)

■ Vorhabengebiet (VG 2024)

Kartengrundlagen:
© GDI-Th, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS89 UTM 32N

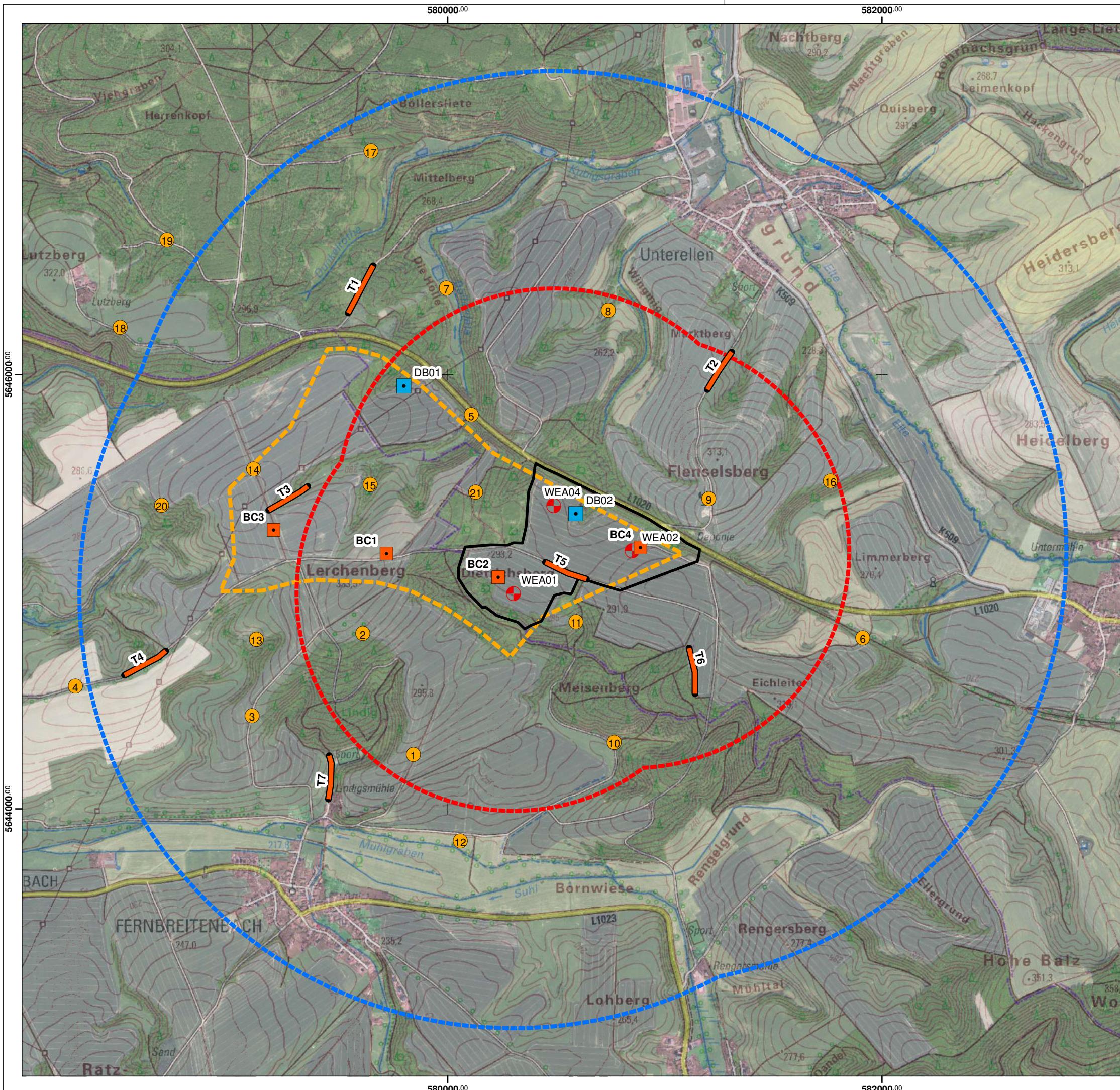
0 250 500

1.000 Meter



Auftraggeber:
JUWI GmbH
Am Alten Flugplatz 1, 04821 Brandis

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Windpark "Gerstungen-Ost" Artenschutzfachbeitrag

Karte 1.2: Methodik der Fledermauserfassung
(Stand: 13.03.2025)

Kartenlegende Methodik der Fledermauserfassungen

- Standorte BatCorder (BC01 bis BC 04)
- Standorte Dauerfassung (DB01 und DB02)
- Strukturpunkte (21)
- Transekten (T1 bis T7)

Grundlagen

- geplante Windenergieanlagen
- Vorhabengebiet 2025 (Geltungsbereich Bebauungsplan)
- 1.000-m-Radius
- 2.000-m-Radius
- Vorhabengebiet (VG 2020 - 2023)

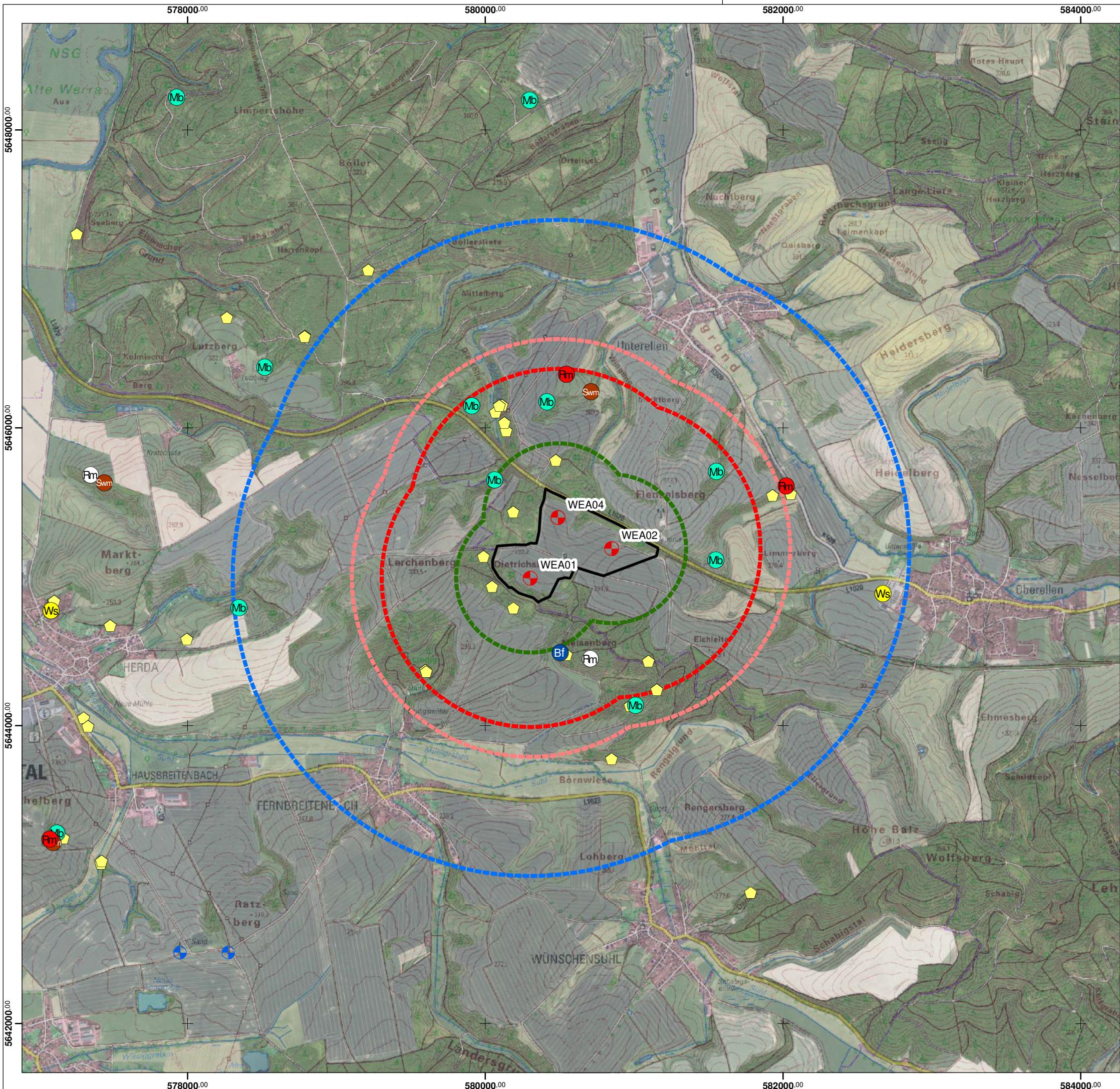
Kartengrundlagen:
© GDI-Th, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS89 UTM 32N

0 250 500
1.000 Meter



Auftraggeber:
JUWI GmbH
Am Alten Flugplatz 1, 04821 Brandis

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Windpark "Gerstungen-Ost" Artenschutzfachbeitrag

Karte 2.1: Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2020
(Stand: 13.03.2025)

Kartenlegende

Brutplätze bzw. -reviere windenergierelevanter Groß- und Greifvögel

- Bf** Baumfalke
- Rm** Rotmilan
- Rm** Rotmilan - BV
- Swm** Schwarzmilan
- Ws** Weißstorch
- Mb** Mäusebussard

Brutplätze bzw. -reviere wertgebender Groß- und Greifvögel

- Ws** Weißstorch

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- unbesetzte Horste**

Grundlagen

- geplante Windenergieanlagen**
- bestehende Windenergieanlagen**
- Vorhabengebiet 2025 (Geltungsbereich Bebauungsplan)**
- 500-m-Radius**
- 1.000-m-Radius**
- 1.200-m-Radius**
- 2.000-m-Radius**

Kartengrundlagen:
© GDI-Th, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS89 UTM 32N

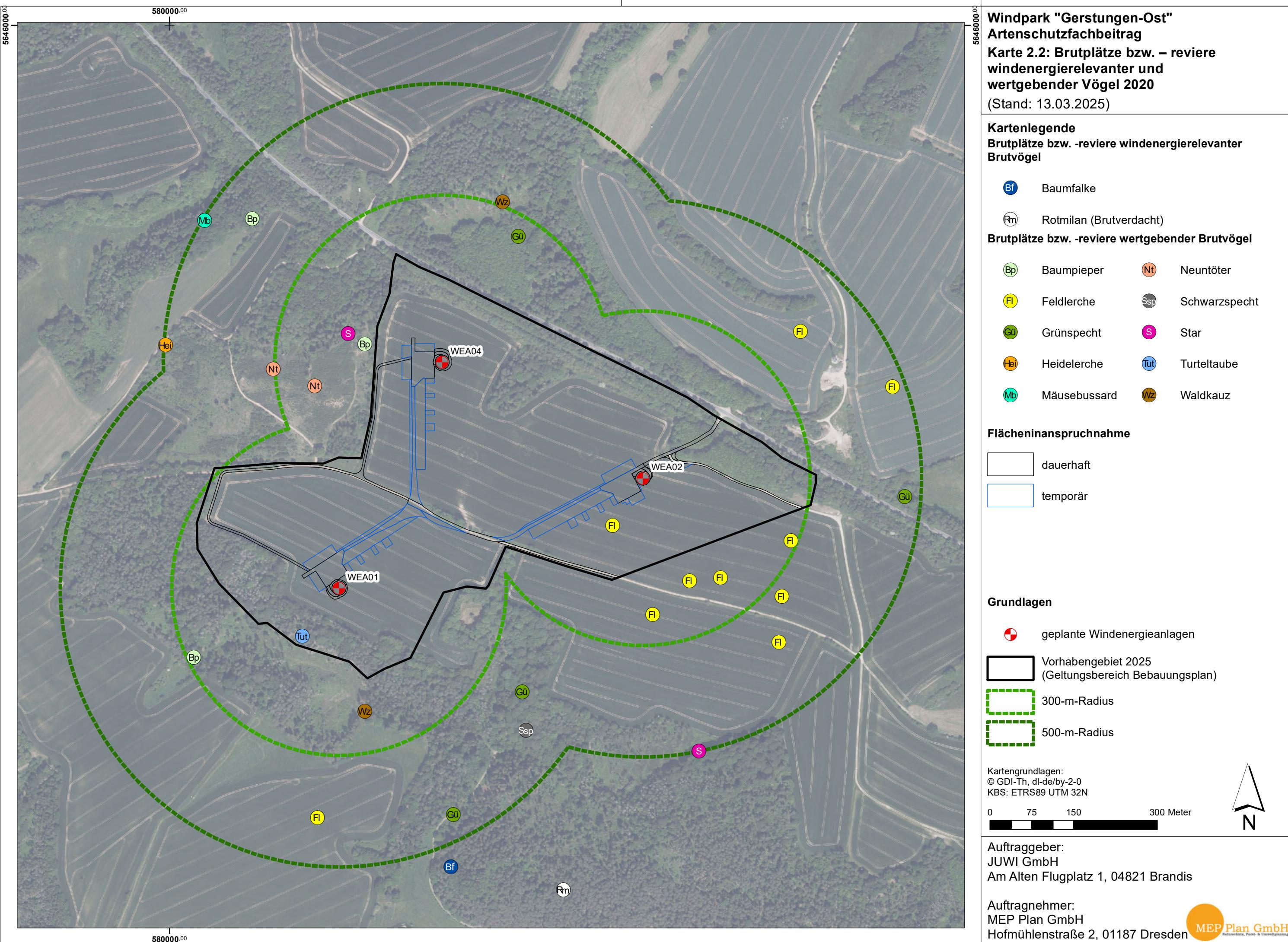
0 350 700

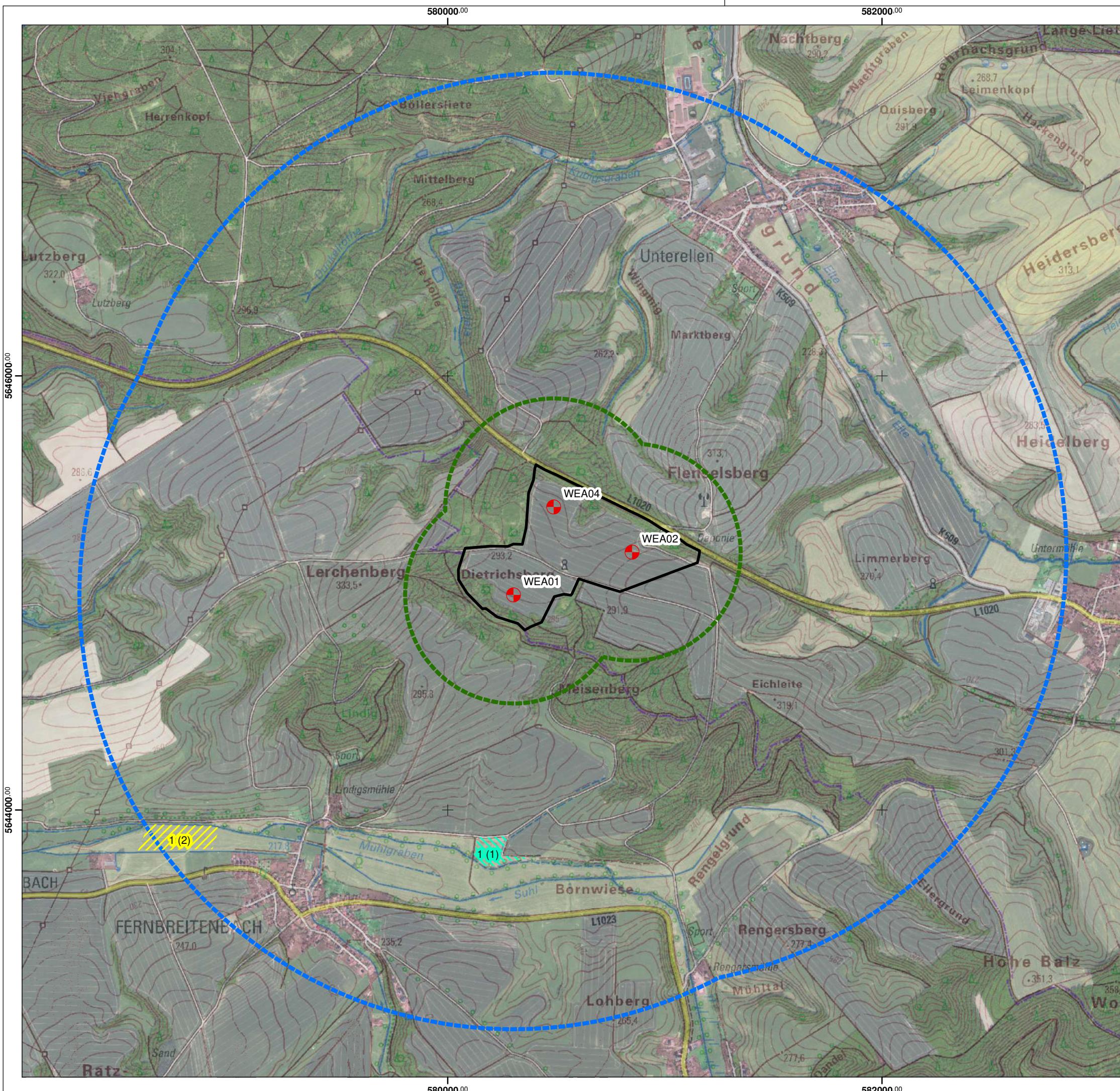
1.400 Meter



Auftraggeber:
JUWI GmbH
Am Alten Flugplatz 1, 04821 Brandis

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden





Windpark "Gerstungen-Ost" Artenschutzfachbeitrag

Karte 2.3: Rastflächen der Zug- und Rastvogelerfassung 2020

(Stand: 13.03.2025)

Kartenlegende nachgewiesene Rastflächen

Silberreiher

Weißstorch

Anzahl Beobachtungstage ↓ (min. bis max. Anzahl Individuen) ↓

10 (1-22)

Grundlagen

geplante Windenergieanlagen

Vorhabengebiet 2025
(Geltungsbereich Bebauungsplan)

500-m-Radius

2.000-m-Radius

Kartengrundlagen:
© GDI-Th, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS89 UTM 32N

0 250 500

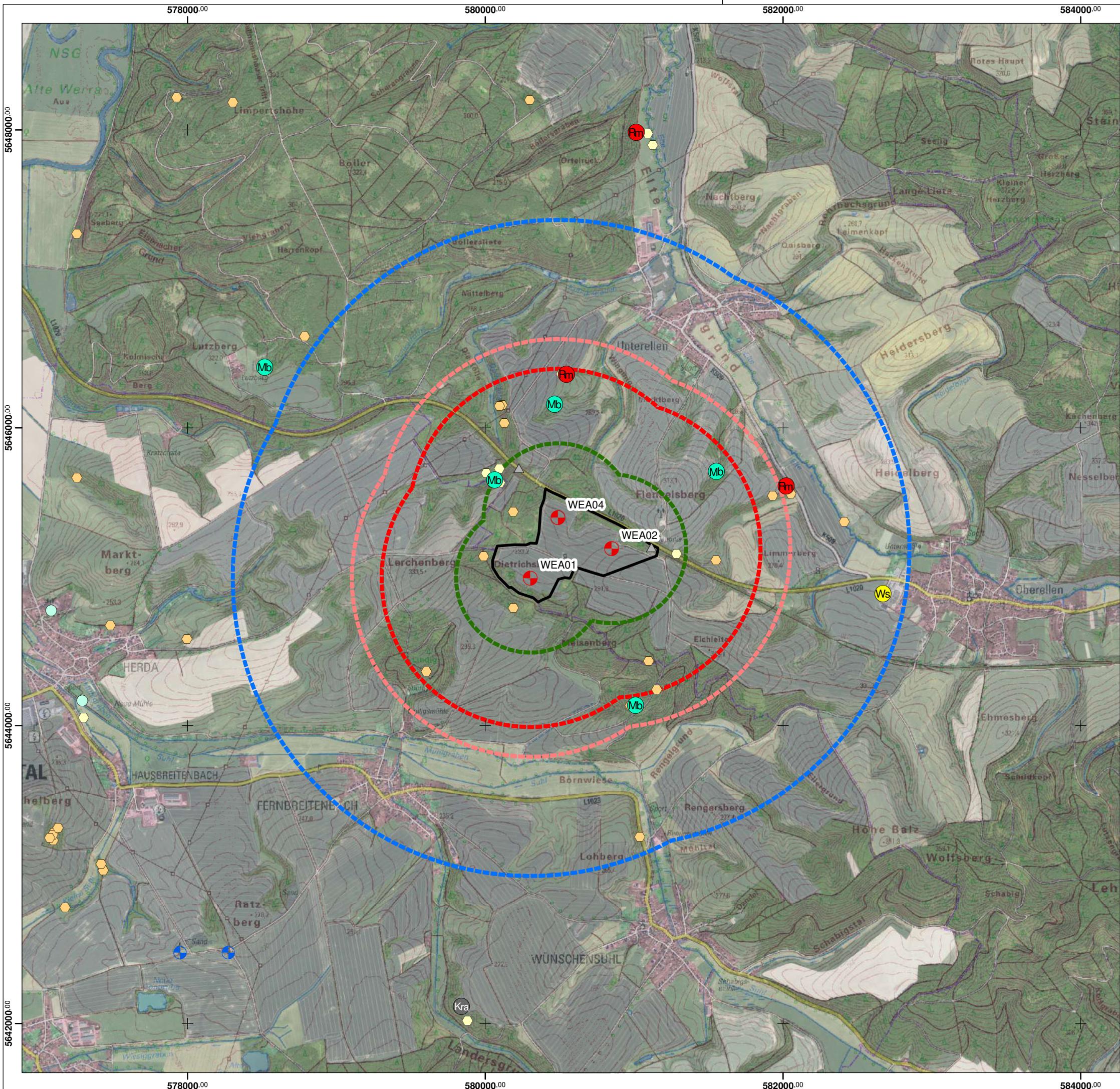
1.000 Meter



Auftraggeber:
JUWI GmbH
Am Alten Flugplatz 1, 04821 Brandis

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden





Windpark "Gerstungen-Ost" Artenschutzfachbeitrag

Karte 3: Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2021
(Stand: 13.03.2025)

Kartenlegende

Brutplätze bzw. -reviere windenergierelevanter Groß- und Greifvögel

Rm Rotmilan

Ws Weißstorch

Brutplätze bzw. -reviere wertgebender Groß- und Greifvögel

Mb Mäusebussard

Brutplätze bzw. -revierehäufiger Groß- und Greifvögel

Kra Kolkrabe

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Felsen

Horst (unbesetzt)

Nest (unbesetzt)

Nisthilfe (unbesetzt)

Grundlagen

geplante Windenergieanlagen

Vorhabengebiet 2025 (Geltungsbereich Bebauungsplan)

500-m-Radius

1.000-m-Radius

1.200-m-Radius

2.000-m-Radius

Kartengrundlagen:

© GDI-Th, dl-de/by-2-0

KBS: ETRS89 UTM 32N

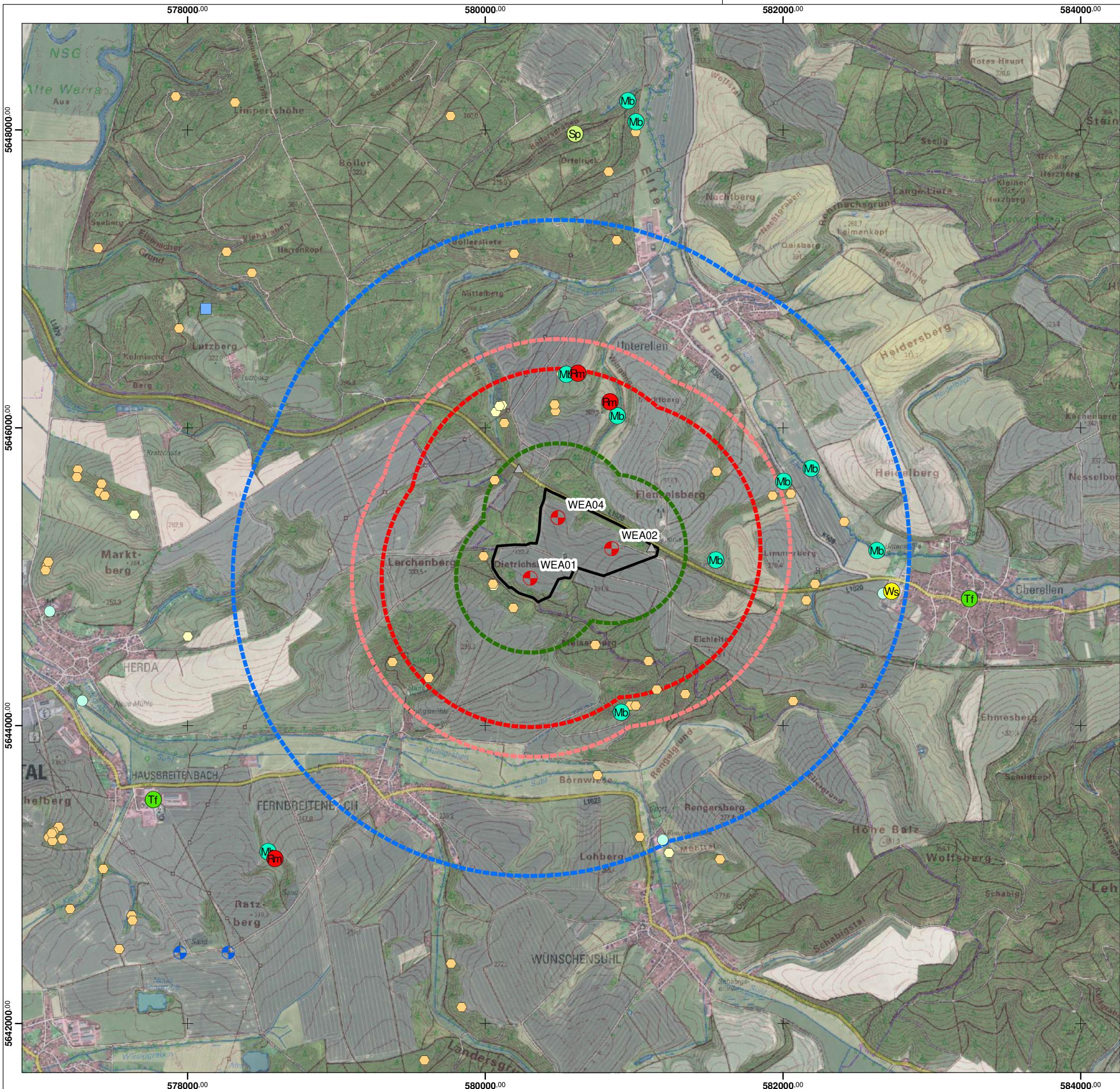
0 350 700

1.400 Meter



Auftraggeber:
JUWI GmbH
Am Alten Flugplatz 1, 04821 Brandis

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Windpark "Gerstungen-Ost" Artenschutzfachbeitrag

Karte 4: Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2022
(Stand: 13.03.2025)

Kartenlegende

Brutplätze bzw. -reviere windenergierelevanter Groß- und Greifvögel

Rm Rotmilan

Ws Weißstorch

Brutplätze bzw. -reviere wertgebender Groß- und Greifvögel

Mb Mäusebussard

Sp Sperber

Tf Turmfalke

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Horst (unbesetzt)

Nisthilfe (unbesetzt)

Nest (unbesetzt)

Nistkasten (unbesetzt)

Grundlagen

geplante Windenergieanlagen

bestehende Windenergieanlagen

Vorhabengebiet 2025 (Geltungsbereich Bebauungsplan)

500-m-Radius

1.000-m-Radius

1.200-m-Radius

2.000-m-Radius

Kartengrundlagen:
© GDI-Th, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS89 UTM 32N

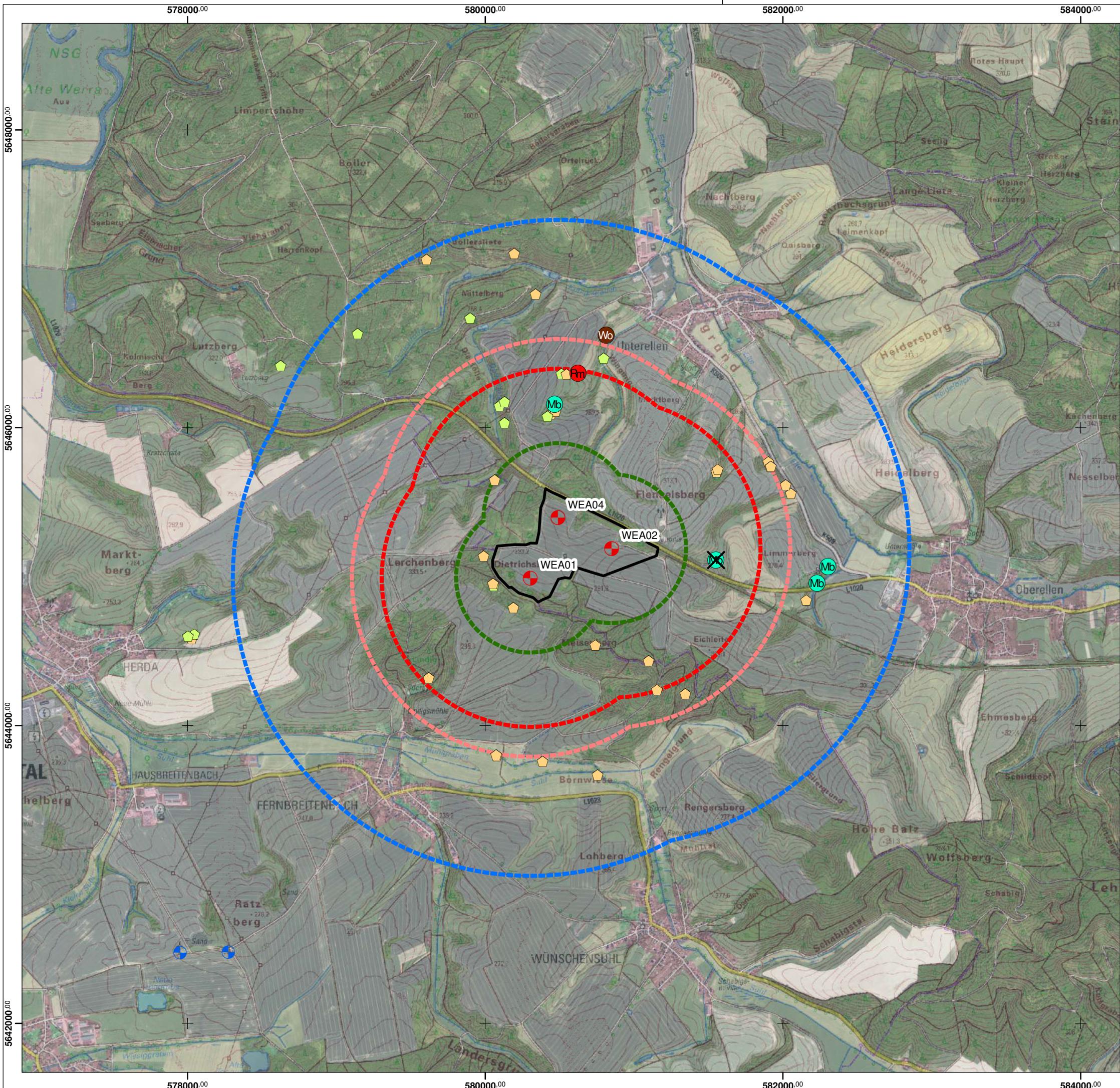
0 350 700

1.400 Meter

Auftraggeber:
JUWI GmbH
Am Alten Flugplatz 1, 04821 Brandis

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden





Windpark "Gerstungen-Ost" Artenschutzfachbeitrag

Karte 5: Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2023
(Stand: 13.03.2025)

Kartenlegende

Brutplätze bzw. -reviere windenergierelevanter Groß- und Greifvögel

Rm Rotmilan

Brutplätze bzw. -reviere wertgebender Groß- und Greifvögel

Mb Mäusebussard

X Mäusebussard (Brutabbruch)

Wo Waldohreule

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Horst (unbesetzt): Yellow diamond

Nest (unbesetzt): Yellow pentagon

Grundlagen

geplante Windenergieanlagen: Red circle with a black dot

bestehende Windenergieanlagen: Blue circle with a black dot

**Vorhabengebiet 2025
(Geltungsbereich Bebauungsplan):** White rectangle

500-m-Radius: Green dashed circle

1.000-m-Radius: Red dashed circle

1.200-m-Radius: Pink dashed circle

2.000-m-Radius: Blue dashed circle

Kartengrundlagen:
© GDI-Th, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS89 UTM 32N

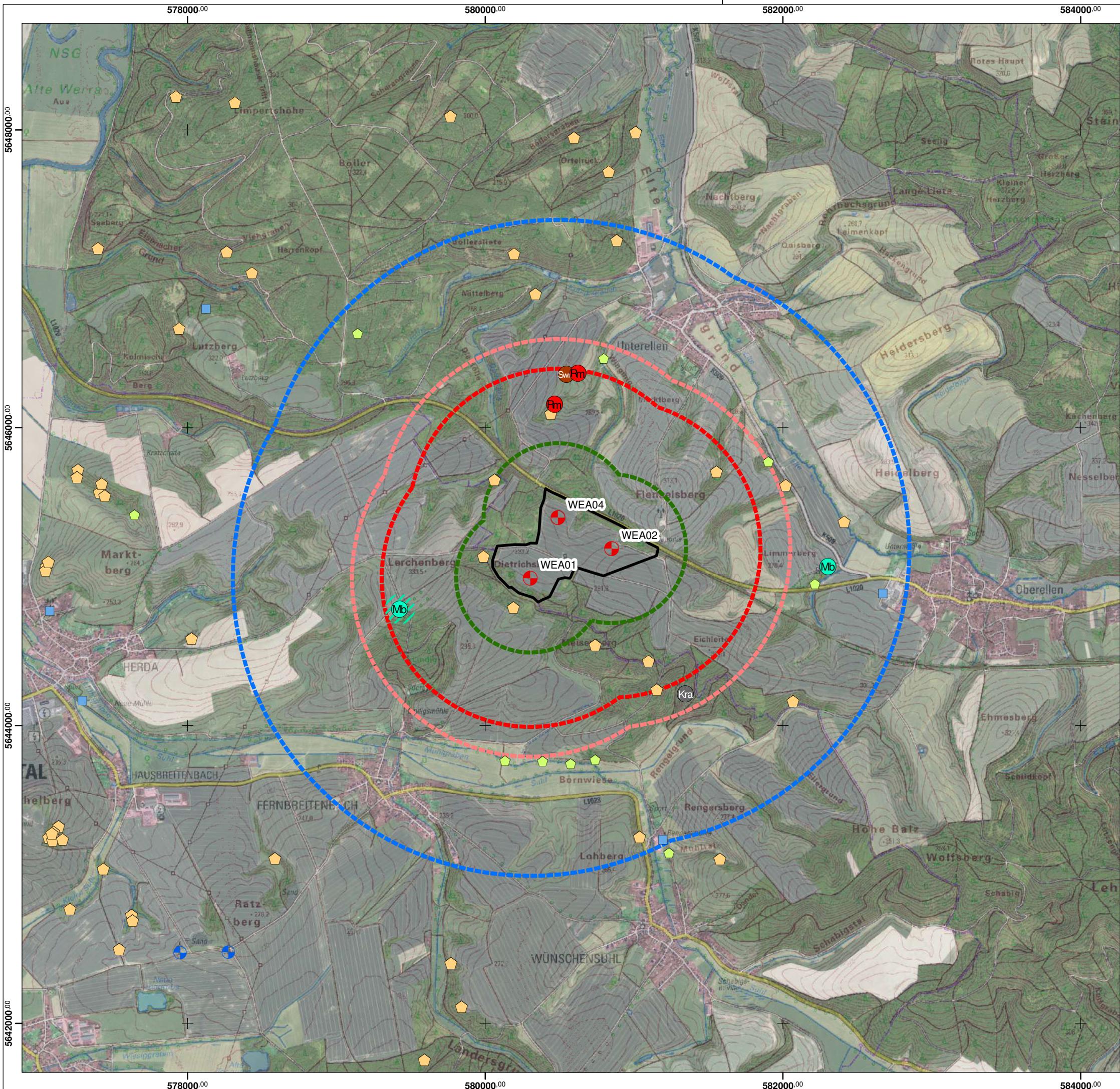
0 350 700

1.400 Meter



Auftraggeber:
JUWI GmbH
Am Alten Flugplatz 1, 04821 Brandis

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Windpark "Gerstungen-Ost" Artenschutzfachbeitrag

Karte 6: Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2024
(Stand: 13.03.2025)

Kartenlegende

Brutplätze bzw. -reviere windenergierelevanter Groß- und Greifvögel

Rm Rotmilan

Swm Schwarzmilan

Brutplätze bzw. -reviere wertgebender Groß- und Greifvögel

Mb Mäusebussard

Mb Mäusebussard (Brutrevier)

Brutplätze bzw. -reviere häufiger Groß- und Greifvögel

Kra Kolkra

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Horst Nisthilfe

Nest

Grundlagen

geplante Windenergieanlagen

bestehende Windenergieanlagen

Vorhabengebiet 2025
(Geltungsbereich Bebauungsplan)

500-m-Radius

1.000-m-Radius

1.200-m-Radius

2.000-m-Radius

Kartengrundlagen:
© GDI-Th, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS89 UTM 32N

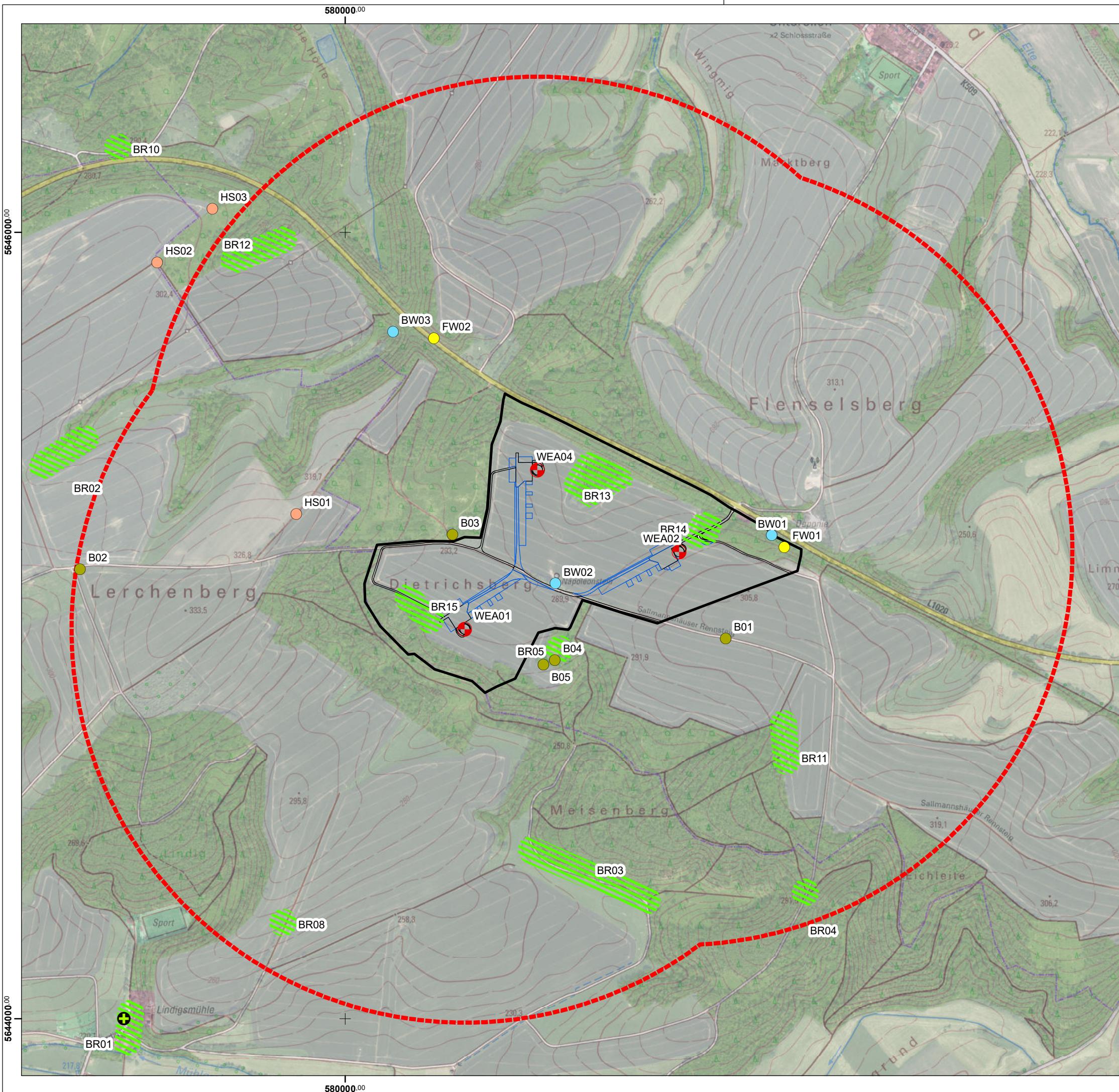
0 350 700

1.400 Meter



Auftraggeber:
JUWI GmbH
Am Alten Flugplatz 1, 04821 Brandis

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Windpark "Gerstungen-Ost" Artenschutzfachbeitrag

Karte 7.1: Ergebnisse Fledermauserfassung - Quartiere und Quartierpotenzial
(Stand: 13.03.2025)

Kartenlegende Nachgewiesene Quartiere

Balzquartier Zwerghfledermaus (BQ01)

Balzreviere

Balzrevier Zwerghfledermaus (BR01 bis BR15)

Potenzielle Quartierstrukturen

Potenzieller Quartierbaum (B01 bis B05)

Bauwerk (BW01 bis BW03)

Hochstände (HS01 bis HS03)

Felswand (Zechstein) (FW01 bis FW02)

Flächeninanspruchnahme

dauerhaft

temporär

Grundlagen

geplante Windenergieanlagen

Vorhabengebiet 2025
(Geltungsbereich Bebauungsplan)

1.000-m-Radius

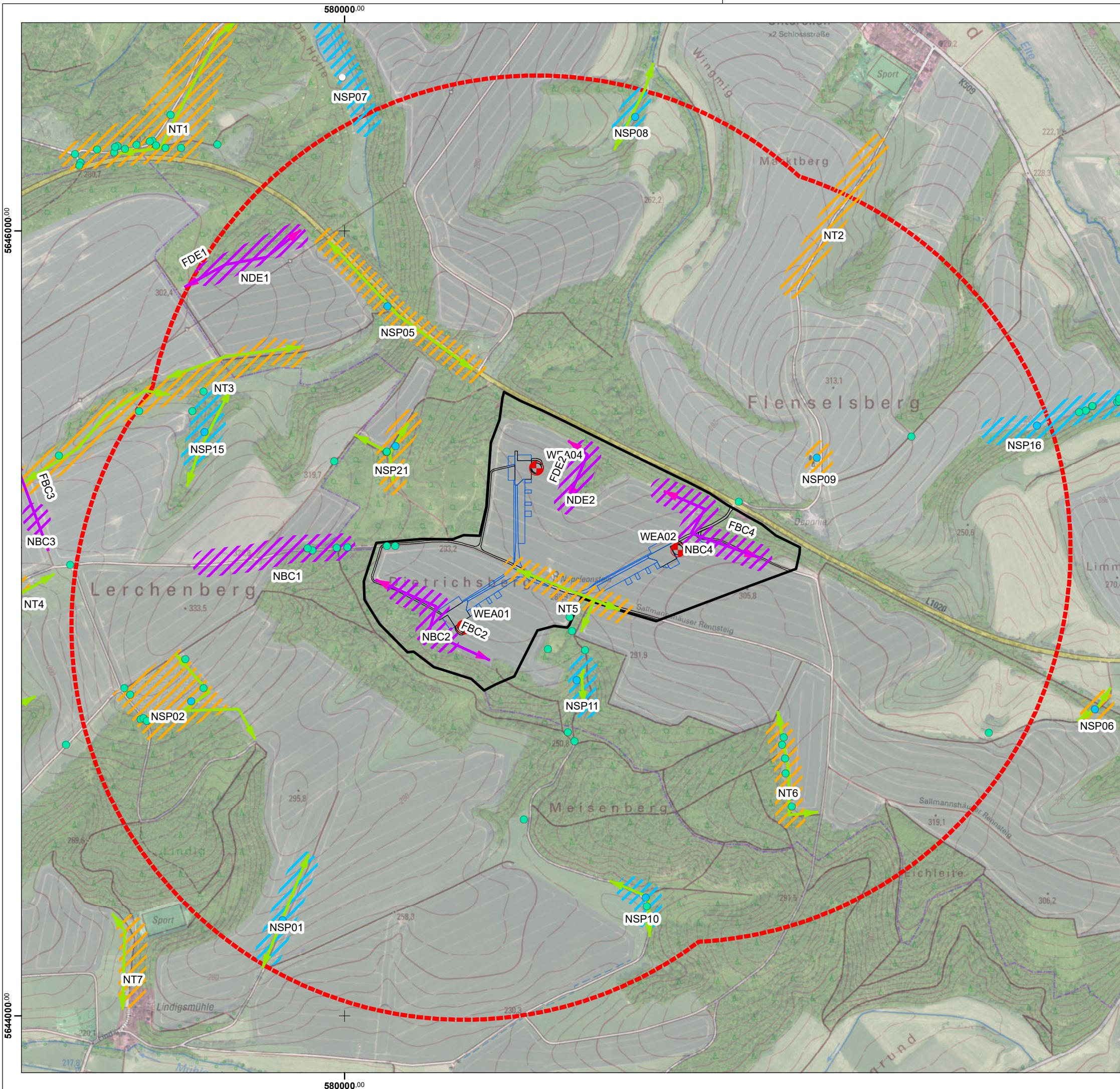
Kartengrundlagen:
© GDI-Th, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS89 UTM 32N

0 150 300

600 Meter

Auftraggeber:
JUWI GmbH
Am Alten Flugplatz 1, 04821 Brandis

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Windpark "Gerstungen-Ost" Artenschutzfachbeitrag

Karte 7.2: Ergebnisse Fledermauserfassung - Nahrungshabitate und Flugrouten
(Stand: 13.03.2025)

Kartenlegende

Nachweis am Strukturpunkt sowie sonstige Detektornachweise

- kein Nachweis
- Nachweis am Strukturpunkt
- sonstige Detektor-Nachweise

Nutzung der Strukturen als Flugroute

→ genutzte Flugroute

Nutzung der Strukturen als Nahrungshabitat

↖ genutztes Nahrungshabitat

↖ relevantes Nahrungshabitat

Habitat vermutet aufgrund Ergebnisse sonstiger Methodiken

↖ Flugrouten, anzunehmen aufgrund Struktur

↖ Nahrungssucheaktivitäten im Umkreis Batcorder

Flächeninanspruchnahme

◻ dauerhaft

◻ temporär

Grundlagen

● geplante Windenergieanlagen

◻ Vorhabengebiet 2025
(Geltungsbereich Bebauungsplan)

◻ 1.000-m-Radius

Kartengrundlagen:
© GDI-Th, dl-de/by-2-0
KBS: ETRS89 UTM 32N

0 150 300
600 Meter



Auftraggeber:
JUWI GmbH
Am Alten Flugplatz 1, 04821 Brandis

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden